



Wortprotokoll der 68. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 25. Januar 2016, 12:00 Uhr
Europasaal PLH 4.900

Vorsitz: Ingrid Arndt-Brauer, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Seite 12

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie über die Vergleichbarkeit von
Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von
Zahlungskonten sowie den Zugang zu
Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen**

BT-Drucksache 18/7204

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Innenausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



Sitzung des Finanzausschusses (7. Ausschuss)
Montag, 25. Januar 2016, 12:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Feiler, Uwe	_____	Brackmann, Norbert	_____
Flosbach, Klaus-Peter	_____	Brehmer, Heike	_____
Güntzler, Fritz	_____	Brinkhaus, Ralph	_____
Gutting, Olav		Durz, Hansjörg	_____
Hauer, Matthias	_____	Harbarth Dr., Stephan	_____
Horb, Margaret	_____	Helfrich, Mark	_____
Karliczek, Anja	_____	Hirte, Christian	_____
Koob, Markus		Hirte Dr., Heribert	_____
Kudla, Bettina	_____	Kalb, Bartholomäus	_____
Lerchenfeld, Philipp Graf	_____	Lenz Dr., Andreas	_____
Michelbach Dr. h.c., Hans	_____	Linnemann Dr., Carsten	_____
Middelberg Dr., Mathias	_____	Mattfeldt, Andreas	_____
Murmann Dr., Philipp	_____	Nick Dr., Andreas	_____
Radwan, Alexander	_____	Riebsamen, Lothar	_____
Schindler, Norbert	_____	Selle, Johannes	_____
Steffel Dr., Frank	_____	Viesehon, Thomas	_____
Stetten, Christian Frhr. von		Wanderwitz, Marco	_____
Tillmann, Antje	_____	Whittaker, Kai	_____



Sitzung des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Montag, 25. Januar 2016, 12:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Arndt-Brauer, Ingrid		Hartmann, Sebastian	_____
Binding (Heidelberg), Lothar		Jantz, Christina	_____
Daldrup, Bernhard	_____	Krüger Dr., Hans-Ulrich	_____
Hakverdi, Metin		Lauterbach Dr., Karl	_____
Junge, Frank	_____	Mindrup, Klaus	_____
Kiziltepe, Cansel		Poß, Joachim	_____
Petry, Christian	_____	Post, Florian	_____
Ryglewski, Sarah		Sawade, Annette	_____
Schwarz, Andreas	_____	Schneider (Erfurt), Carsten	_____
Zimmermann Dr., Jens		Vöpel, Dirk	_____
Zöllmer, Manfred		Ziegler, Dagmar	_____
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Claus, Roland	_____	Lay, Caren	_____
Karawanski, Susanna		Schlecht, Michael	_____
Pitterle, Richard		Wagenknecht Dr., Sahra	_____
Troost Dr., Axel	_____	Zdebel, Hubertus	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Gambke Dr., Thomas	_____	Andreas, Kerstin	_____
Häbelmann, Britta	_____	Dröge, Katharina	_____
Paus, Lisa	_____	Hajduk, Anja	_____
Schick Dr., Gerhard	_____	Kindler, Sven-Christian	_____



Unterschriftsliste
Fraktionsmitarbeiter

25.01.2016
12⁰⁰

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Unterschrift</u>
Stephan Rochow	CDU/CSU
Christian Schmetz	CDU/CSU	
Udo Weber	CDU/CSU
Silvia Marenow	CDU/CSU
Susanne Kroll	SPD
Gerald Steininger	SPD
Dirk Klimach	SPD	
Karsten Peters	DIE LINKE.	
Christoph Sauer	DIE LINKE.
Klaus Seipp	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Stefan Mai	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN



Sitzung des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Montag, 25. Januar 2016, 12:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Zollnickhofer	CDU/CSU	Zollnickhofer
Keyner	B90/B96	C. Keyner
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____



Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
BWi	Hertrampf		RD'in
BAGU	Fechter		Olden
BWF	PLEYER		PDg.
DMF	Finckh		MD
BWF	Hahn		Rlin
BAGU	Bierfeld		ZDa
BAGU	Schewior		Olden
BAGU	Böger		RilG
SMJV	Kerber		PR



Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Baden-Württemberg	Somfleth		RTF
Bayern	Heizo		ORRin
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	HANF		RD
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	Lodner		LU
Saarland			
Sachsen	Scad		RD
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein	Sp		RA
Thüringen			



Unterschriftsliste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ - BT-Drucksache 18/7204 -

Montag, 25. Januar 2016 (12.00 bis 14.00 Uhr)

**Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung
der Verbände (AG SBV)**

Laura Stradt


.....

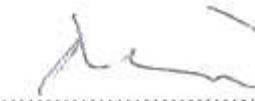
BITKOM e. V.

Steffen von Blumröder

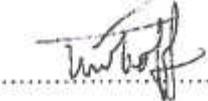

.....

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Raimund Röseler


.....

Dr. Jens Fürhoff


.....

Deutsche Bundesbank

Matthias Schmutde


.....

Deutscher Sparkassen und Giroverband e. V.

Silvia Frömbgen


.....



Die Deutsche Kreditwirtschaft

Thorsten Höche (BdB)

Thomas Lorenz (BdB)

Hannes Gudehus (VÖB)

Dr. Silke Wollgarten (DSGV)

Harold Helbig (BVR)

Europäische Kommission

Europäische Zentralbank

Helmut Wacket

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Grote, Prof. Dr. Hugo
(Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen)

MasterCard Europe SA

Pawel Rychlinski

Stamm, Katharina
(Diakonie Deutschland – Ev. Bundesverband)

Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.

Wolfgang Vahldiek

Andreas Kastl



Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Christina Buchmüller

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.

Pamela Wellmann

Wohnen im Eigentum – Die Wohneigentümer e. V.

Gabriele Heinrich



Unterschriftsliste der Teilnehmer der mitberatenden Ausschüsse

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ - BT-Drucksache 18/7204 –

Montag, 25. Januar 2016 (12.00 bis 14.00 Uhr)

Innenausschuss

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Nicole Ras
.....
.....
.....
.....
.....
.....



Beginn: 12.00 Uhr

Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

BT-Drucksache 18/7204

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Guten Tag, meine Damen und Herren. Ich darf Sie alle herzlich zur 68. Sitzung des Finanzausschusses begrüßen. Ich begrüße besonders die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ auf BT-Drucksache 18/7204 zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Gehen Sie davon aus, dass wir die Stellungnahmen auch gelesen haben, so dass diese nicht mehr vorgetragen werden müssen. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internet-auftritt des Finanzausschusses wieder und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und soweit anwesend auch die des mitberatenden Innenausschusses sowie des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz. Ich darf für das Bundesministerium der Finanzen Herrn Unterabteilungsleiter Dr. Pleyer, sowie Herrn Findeisen begrüßen. Ich glaube, es sind noch weitere Mitarbeiter da. Diese begrüße ich auch sehr herzlich. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder. Soweit anwesend begrüße ich die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien. Und nicht zuletzt darf ich noch die Gäste auf der Tribüne begrüßen. Ich hoffe, wir alle werden eine interessante Anhörung erleben.

Der heutigen Anhörung liegt der eingangs bereits erwähnte Gesetzentwurf zugrunde. Mit ihm sollen in erster Linie die Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie in einem neu zu schaffenden Zahlungskontengesetz in deutsches Recht umgesetzt werden. Neben Änderungen in weiteren Gesetzen sollen zusätzliche Regelungen in einer Verordnung über die Bestimmung von weiteren Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Personen geeignet sind, geschaffen werden, um die Anforderungen der Zahlungskontenrichtlinie auch für Geduldete und Asylsuchende zu erfüllen.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden, also bis circa 14.00 Uhr, vorgesehen.

Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen, bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und Ihnen als Sachverständigen zur Antwort zu geben. Ich darf deshalb alle ganz herzlich um kurze Fragen und knappe Antworten bitten. Ich sehe einige neue Sachverständige. Wir haben es bisher immer ohne Zeituhr geschafft und ich denke, das wird auch heute gut laufen.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller, auch die eines mitberatenden Ausschusses, im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir anzumelden.

Zum Schluss sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass die Anhörung live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 1 übertragen wird und zeitversetzt morgen, Dienstag, um 9.00 Uhr ebenfalls auf Kanal 1. Verfolgt werden kann die Übertragung auch auf www.bundestag.de, über die App „Deutscher Bundestag“ auf Smartphones und Tablets und im Smart-TV. Ihre Lieben zu Hause können Ihnen jetzt also zuschauen.



Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

Wir beginnen mit der Anhörung. Erste Runde, für die Fraktion der CDU/CSU Frau Abg. Tillmann, bitte.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Dankeschön. Mit diesem Gesetzentwurf haben wir uns im Wesentlichen vorgenommen, die Verbraucherrechte zu stärken. Ich würde gerne auf die ersten beiden Bausteine eingehen – nämlich den Kontowechsel und die Transparenz. Meine Frage richtet sich an die Deutsche Kreditwirtschaft und an die BaFin. Hinsichtlich des Kontowechsels insbesondere zu der Frage der Haftung. Welches Risiko hat der Verbraucher, wenn etwas schief geht? Bei der Frage nach der Vergleichbarkeit der Entgelte würde ich gerne wissen, wie sich das praktisch hinterher anfühlt. Es ist die Rede von zertifizierten Vergleichs-Websites. Werden dann bei allen Banken nur noch die gleichen Produkte angeboten, oder wie entwickelt sich das? Was halten Sie davon?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Für die Deutsche Kreditwirtschaft, Herr Höche, bitte.

Sv **Thorsten Höche** (Die Deutsche Kreditwirtschaft (BdB)): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Frau Abg. Tillmann, vielen Dank, für die Frage. Zunächst zum Thema der Kontowechselhilfe. Die Richtlinie erfordert, dass wir das, was heute schon bei den Banken üblich ist, in einem gewissen rechtlich geregelten Rahmen tun. Insofern ist der Gesetzentwurf nach unserer Auffassung sicherlich grundsätzlich geeignet, in dieser Frage das Richtige zu tun. Was die Haftungsfragen angeht, glauben wir, dass diese mit den Regelungen so, wie sie vorgesehen sind, im Wesentlichen beherrschbar sind. Es ist einmal vorgesehen, dass mittels einer schriftlichen Ermächtigung ein Kontowechsel eingeleitet werden kann. Ich möchte nicht

verhehlen, dass wir eine leicht unterschiedliche Auffassung innerhalb der Deutschen Kreditwirtschaft haben, was die Frage des Online-Wechsels angeht. Dort sind wir vom Bankenverband der Auffassung, dass der Online-Wechsel möglich sein muss. Das können Sie allein daran ermessen, dass wir nach Angaben der Deutschen Bundesbank in der Bundesrepublik rund 102 Millionen Konten haben. Davon sind 56 Millionen Online-Konten. Für diese Online-Konten keine technologisch angemessene Wechselmöglichkeit vorzusehen, halten wir schlicht nicht für zeitgemäß. Auch wenn wir im Augenblick, was die Ausgestaltung im Einzelnen angeht, im Onlinebanking das eine oder andere technologisch noch zu klären haben, glauben wir, dass es wichtig ist, die Möglichkeit im Gesetzentwurf vorzusehen. Ich würde aber – wenn Sie gestatten – auch gerne an die Kollegen von der Deutschen Kreditwirtschaft abgeben, wenn sie Ihnen ihre Auffassung dazu darlegen können.

Was die Vergleichbarkeit der Kontoentgelte angeht, meinen wir, dass der Gesetzentwurf im Großen und Ganzen Regelungen vorsieht, die künftig eine Preistransparenz gewährleisten. Es soll vorgesehen sein, dass nach bestimmten Kriterien Vergleiche angestellt werden können – auch im Internet. Wir gehen auch davon aus, dass es dazu entsprechende Angebote geben wird, die auch miteinander im Wettbewerb stehen, so dass generell, was Bankdienstleistungen angeht, entsprechend im Internet Vergleichbarkeit hergestellt werden kann. Es gibt im Einzelnen sicherlich noch Aspekte im Detail, die wir vielleicht im weiteren Verlauf der Anhörung noch ansprechen werden. Aber wegen der Bitte um eine kurze Antwort, würde ich es in der ersten Runde dabei belassen, wenn nicht die Kollegen von der Deutschen Kreditwirtschaft ergänzen mögen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Um ein Ausufern an dieser Stelle zu vermeiden, können wir diesen Punkt mit nachfolgenden Fragen behandeln. Für die BaFin, Herr Röseler, bitte.

Sv **Raimund Röseler** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Vielen Dank. Bezüglich der Haftungsregeln sehen wir gar kein Problem. Wir halten die Regel, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, für ausgewogen. Der Verbraucher ist



zur Mitwirkungspflicht verpflichtet. Wenn er seinen Pflichten nachkommt, besteht für ihn kein Risiko. Wenn er natürlich die Mitwirkung in Teilen oder ganz verweigert, kommt er in die Haftung – das halte ich für vernünftig.

Zu der Vergleichbarkeit der Konditionen schließe ich mich dem Vorredner an. Ich sehe kein Problem, die Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Es wird Dienstleistungen geben, die sich am Markt etablieren und solche Vergleiche anbieten.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die Fraktion der SPD ist Frau Ryglewski.

Abg. **Sarah Ryglewski** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an die BaFin und an die Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände. Es geht um die Frage, wie wichtig der Zugang zu einem Basiskonto in Deutschland ist. Wie viele Menschen – schätzen Sie – sind aktuell davon betroffen bzw. könnten davon profitieren?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Röseler, bitte.

Sv **Raimund Röseler** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Wir haben keine Zahlen darüber, wie viele Bürger in der Bundesrepublik derzeit kein Konto haben. Ich halte die Verfügbarkeit eines Kontos für extrem wichtig, weil anders die Teilhabe am Wirtschaftsleben nicht möglich ist.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Stradt, bitte.

Sve **Laura Stradt** (Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)): Auch mir sind keine Zahlen bekannt. Es ist aber zur existenziellen Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben unbedingt notwendig, dass diese Kontofunktion für alle gewährleistet ist. Bargeldlos ist beispielsweise die Teilnahme am Erwerbsleben erschwert. Aber auch die Teilnahme am Dienstleistungssektor, wie zum Beispiel der Wechsel von Energieanbietern, ist erschwert.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion der CDU/CSU ist Herr Abg. Hauer.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Ich würde gerne eine Frage an die BaFin und an den Verband der Auslandsbanken in Deutschland stellen. Es geht um den Themenkomplex „Kontrahierungszwang und sichere Identifizierung“. Wir haben in dem Gesetzentwurf den Rechtsanspruch auf das Basiskonto vorgesehen. Wir stärken damit die Rechte der Kunden. Gleichzeitig wollen wir auch sicherstellen, dass die Kontoinhaber identifiziert werden. Die BaFin hatte zuletzt in ihrem Rundschreiben Kriterien festgelegt, welche Dokumente zur Identifizierung herangezogen werden können. Deshalb die Frage an die BaFin: Bitte erklären Sie, welche Dokumente früher herangezogen wurden, welche aktuell herangezogen werden und welche herangezogen werden sollten, um Rechtssicherheit in diesem Punkt zu erlangen.

An den Verband der Auslandsbanken habe ich folgende Frage: Wie schätzen Sie das ganze Thema ein?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Dr. Fürhoff.

Sv **Dr. Jens Fürhoff** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Danke sehr. Zu dem Schreiben der BaFin muss man insoweit erklären, dass diese die gegenwärtige Rechtslage betrifft – also die Zeit vor Inkrafttreten der Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist es so, dass grundsätzlich auch in der Vergangenheit Papiere ausgestellt werden konnten – allein aufgrund der Angaben des Asylbewerbers, wenn er, mangels Kooperationswillen des Herkunftslandes, keine entsprechenden Ausweispapiere vorlegen kann. Somit haben wir in dem Schreiben nur dem Bedürfnis Rechnung getragen, für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes eine rechtssichere Grundlage zu schaffen. Mit Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes gehen wir davon aus, dass entsprechend § 4 des Geldwäschegesetzes im Wege einer Rechtsverordnung geklärt wird, welche Dokumente genau zur Eröffnung eines Kontos zugelassen sind.



Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Vahldiek, bitte.

Sv **Wolfgang Vahldiek** (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Aus unserer Sicht sind im Gesetzentwurf noch zwei Fragenkreise nicht hinreichend klar. Bei dem einen geht es um Ausnahmen von der Pflicht, ein Basiskonto anbieten zu müssen für den Fall, dass ein Sanktionsverstoß oder ein Embargoverstoß droht. In dem Fall würden wir uns wünschen, dass das Institut die Möglichkeit hat, die Kontoeröffnung auch abzulehnen.

Der zweite Fragenkreis, der noch unklar scheint, ist keine Frage der Identifizierung, sondern eine Frage des Monitoring auf Geldwäscheverstöße und auf den Verdacht der Terrorismusfinanzierung. Falls ein solcher Verdacht in der laufenden Geschäftsbeziehung auftritt, würden wir uns wünschen, dass das Institut eine Möglichkeit bekommt, natürlich unter Beachtung aller geldwäscherechtlichen Vorschriften, sich von dem entsprechenden Kunden wieder zu lösen. Ansonsten würde das Institut selbst in den Verdacht geraten, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Vorschub zu leisten.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die Fraktion DIE LINKE. ist Frau Abg. Karawanskij.

Abg. **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine beiden Fragen richten sich an Frau Stradt von der Schuldnerberatung. Sie betreffen die Fristen und die Gebührenstruktur. Die Europäische Zahlungskontenrichtlinie schreibt vor, dass spätestens zehn Tage nach Antragstellung ein Basiskonto eröffnet werden muss. Der Gesetzestext scheint dort nicht klar zu sein. Mich würde interessieren, ob Sie dort Risiken für die Menschen sehen, die darauf angewiesen sind bzw. so ein Basiskonto eröffnen möchten.

Meine zweite Frage geht in Richtung Gebührenstruktur. Dort sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Gebühren für ein Basiskonto angemessen sein müssen. Es ist aber unklar, was als angemessen gelten kann. Wir haben bei den P-Konten die

Erfahrung gemacht, dass dort ebenfalls nicht klar geregelt wurde, wie die Gebührenstruktur ist. Einige Banken haben die Konten zwar entsprechend eingeräumt, aber zu sehr hohen Gebühren. Mich würde interessieren, ob Sie diese Gefahr auch hier bei den Basiskonten sehen. Gibt es dort eine ähnliche Entwicklung?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Stradt, bitte.

Sve **Laura Stradt** (Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)): Wir sehen dort durchaus Risiken, nämlich die der zeitweiligen Kontolosigkeit. Die Zehn-Tages-Frist ist im Gesetzentwurf leider nur für die Ablehnung des Antrags auf das Basiskonto festgeschrieben. Bei der Eröffnung wird die Variante „hat anzubieten“ gewählt. Dann wäre es Auslegungssache und stünde im Ermessen der Zahlungsdienstleister, wann das Konto schlussendlich eröffnet wird. Es ist aber Ziel des Gesetzes, dass schnell, eindeutig und klar geregelt ist, wann das Konto eröffnet wird. Das sollte klargestellt werden, da die Probleme der zeitweiligen Kontolosigkeit für den Verbraucher erhöhte Gebühren für Barauszahlungen usw. bedeuten würden. Da an die Frist auch weitere Rechtsfolgen gekoppelt sind, sollte dieser Punkt im Gesetz eindeutig und unmissverständlich festgelegt werden.

Zu der zweiten Frage nach den Gebühren, sehen wir auch die Gefahr, dass bei Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe von – wie bisher – „angemessen“ und „marktüblich“ das Konto nicht zu günstigen oder erschwinglichen Konditionen für die Zielgruppe möglich sein wird, da sie häufig über ein niedriges Einkommen verfügt. Letztendlich wäre es dann wieder die Aufgabe der Gerichte, zu überprüfen, was angemessen wäre. Wir würden es doch vorziehen, wenn der Gesetzgeber die Gebühren begrenzt, damit das nicht wieder die Gerichte klären müssen. Wir würden dafür plädieren, die Gebühren auf das dem Nutzerverhalten entsprechende – also ein vergleichbares Konto – festzusetzen, was jedoch das günstigste Kontomodell des Zahlungsdienstleisters sein sollte.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. nächste Fragestellerin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Frau Abg. Maisch.



Abg. **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Dr. Grote. Sie haben in Ihrer Stellungnahme Nachbesserungsbedarf beim § 35 ZKG angemahnt. Deshalb meine Frage dazu: Ist es denn im Gesetz sichergestellt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihr Konto nicht mehr nutzen können, das Recht haben, ein neues Basiskonto zu eröffnen?

Die zweite Frage ist zum Thema P-Konto: Ist es im Gesetz sichergestellt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ein neu eröffnetes Basiskonto sofort als P-Konto führen können?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Grote, bitte.

Sv **Prof. Dr. Hugo Grote** (Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen): Vielen Dank, für die Frage. Ich denke, dass das Recht auf ein Basiskonto überfällig ist. Ich glaube, dort sind wir uns alle einig. Das ist ein Recht – das muss man sich auch überlegen –, das nicht wir, die wir hier im Saal sitzen, brauchen, sondern Menschen, die in einer problematischen Beziehung zu ihrer Bank stehen. Die gehen zur Bank und bekommen kein Konto, deswegen brauchen sie einen Rechtsanspruch. Die Situation in der Praxis ist häufig sehr schwierig, weil es in den Filialen sehr unterschiedlich eingeschätzt wird, mit wem man kontrahieren möchte und mit wem nicht.

Deswegen ist es wichtig – jetzt zitiere ich auch den § 35 ZKG, der sagt, wir müssen Rechtsunsicherheiten vermeiden. Das muss ein ganz klarer Anspruch sein, wo nicht viel zu diskutieren ist. Bezüglich des Gesetzentwurfs habe ich wirkliche Bedenken, ob das auch alles so zu verstehen ist, wie es offensichtlich gemeint ist. Es ist klar, dass die Kündigung dazu führen soll. Die Gruppe derjenigen, die ein Konto haben, es aber nicht mehr nutzen können, ist aus meiner Sicht größer als die derjenigen, die überhaupt kein Konto haben. Die Gründe dafür sind vielfältig. Man kann unmöglich alle enumerativ in ein Gesetz fassen. Das sicherste Zeichen dafür, dass die Vertragsbeziehung nicht mehr funktioniert, ist, wenn eine Partei die Kündigung will. Was ich vorschlage, ist lediglich eine kleine kosmetische Änderung, aber aus meiner Sicht eine immens wichtige. Wenn der Kunde ein

Konto hat, aber nachweist, dass er ein Kündigungsschreiben an seine Bank zugestellt hat, soll das ausreichen, ein Basiskonto zu eröffnen. Ich glaube, damit würde man viel Unklarheit beseitigen. Keiner kommt auf die Idee zu sagen, „Du hast ja noch ein Konto“ und dann fängt man an zu diskutieren, ob die Kündigung auch berechtigt war oder nicht. Das müsste man sonst vermutlich vor den Amtsgerichten und in den Filialen irgendwo austragen. Das zu der ersten Frage.

Zur zweiten Frage bezüglich des P-Kontos: Auch dort ist meines Erachtens nicht sichergestellt, dass das schnell genug passiert. Man darf nur ein P-Konto haben. Wenn das alte noch nicht geschlossen ist, kann man keine neue P-Konto-Funktion bekommen. Es gibt kein Pfändungsschutz auf dem Konto. Zu sagen, dass auch die P-Konto-Funktion innerhalb von 10 Tagen mit der Schließung auf das Basiskonto übergehen muss, wäre aus meiner Sicht auch lediglich eine kleine kosmetische aber für die Funktion sehr wichtige Änderung.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion der SPD ist Herr Abg. Dr. Zimmermann.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde auch gerne auf das Thema „Identitätsnachweis“ nach dem Geldwäschegesetz eingehen. Ich würde die BaFin nach einer grundsätzlichen Einschätzung zu den Regelungen befragen. Sie hatten eben schon Auskunft zur bisherigen Handhabung gegeben.

Meine zweite Frage geht an die Schuldnerberatung. Dort würde mich interessieren, ob Sie uns etwas dazu sagen können, welche Rolle es Ihrer Erfahrung nach für Geflüchtete, Menschen mit Duldungsstatus usw. spielt. Wie entscheidend ist die Frage nach diesem Identitätsnachweis bei der Neuregelung?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Dr. Fürhoff.

Sv **Dr. Jens Fürhoff** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Danke schön. Man muss sagen, im internationalen Vergleich sind die



deutschen Regeln hinsichtlich des Identitätsnachweises relativ streng: Im Wesentlichen sind Amtliche Ausweispapiere in Form von Personalausweis oder Reisepass erforderlich. Das ist in anderen Ländern wie zum Beispiel im Vereinigten Königreich anders. Dort gibt es keine Personalausweispflicht. Wer nicht ins Ausland reist, hat auch keinen Reisepass. Also müssen andere Regeln gesucht werden. Das geht im Vereinigten Königreich so weit, dass eine Stromrechnung zusammen mit zusätzlichen Merkmalen für die Identifizierung ausreicht. Auch in den USA ist das so. Dort wird auf die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder auch andere Dinge abgestellt. Es gibt dort ein breites Spektrum, wie man die Identität einer Person feststellen und überprüfen kann. Wenn wir nun darüber sprechen, die Ermächtigungsgrundlage des § 4 Absatz 4 GWG auszufüllen, indem wir die zulässigen Dokumente mittels einer Rechtsverordnung bestimmen, wird man wahrscheinlich – gerade auch im Hinblick auf die Flüchtlinge – etwas Fantasie aufwenden müssen, wie man einen entsprechenden Sicherheitsstandard gewährleistet. Es wird sich nicht verhindern lassen, dass sie dort Personen haben, wo sie sich letztlich nur auf deren Angaben verlassen können, was die Feststellung der Identität angeht. Dort ist es eben auch wichtig – dort kommen die restlichen Komponenten des Geldwäschegesetzes ins Spiel –, dass die Institute ein entsprechendes Monitoring der Geschäftsbeziehung vornehmen und gezielt nach auffälligen Transaktionen suchen. Insgesamt, wenn wir über Identifizierung sprechen, wäre es aus Sicht der BaFin wünschenswert, wenn es dort eine umfassende Regelung gibt, die den Verpflichteten klar signalisiert, welche Dokumente zulässig sind und welche nicht. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Stradt.

Sve **Laura Stradt** (Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)): Für die Schuldnerberatung spielt dieser Themenkomplex mit den Geflüchteten in der Praxis keine große Rolle. Frau Stamm hat zu diesem Thema unsere Stellungnahme mit geschrieben. Deshalb würde ich die Frage an die Kollegin weitergeben.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Stamm, bitte.

Sve **Katharina Stamm** (Diakonie Deutschland – Ev. Bundesverband): Vielen Dank. Für die Geduldeten haben wir in der Übergangsregelung von August letzten Jahres von der BaFin eine relativ klare Rechtslage, dass dies möglich sein soll, selbst, wenn die Angaben zur Person auf eigenen Angaben beruhen. Uns liegen aktuell, aber trotz dieses Übergangsschreibens der BaFin, zwei Fälle aus Marburg-Biedenkopf vor, in denen bei Geduldeten ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild und allen erforderlichen Personenangaben für eine Kontoeröffnung nicht ausreichen. Wie gesagt, ein amtlicher Ausweis, mit Lichtbild, allen Personenangaben, nur eben mit dem besonderen Vermerk „Der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht“. Diese Pass- und Ausweispflicht, die in § 4 des Geldwäschegesetzes vorhanden ist, ist der Grund, warum ich hier als Migrationsrechtlerin sitze. Das ist eine ausländerrechtliche Maßgabe, die eigentlich unserer Meinung nach nichts mit dem Geldwäschegesetz zu tun hat. Unser starkes Votum geht dahin, diese Pass- und Ausweispflicht aus dem Geldwäschegesetz zu streichen – auch im Rahmen dieses Artikelgesetzes zum Zahlungskonto. Die Duldung – das ist das erklärte Ziel des Gesetzgebers – soll zukünftig ausreichen, selbst wenn die Pass- und Ausweispflicht nicht erfüllt ist. Das kann man über eine Rechtsverordnung lösen – wie jetzt angedacht. Man kann es aber auch rechtssicher und rechtsklar lösen, indem man die Pass- und Ausweispflicht im Gesetzentwurf streicht. Vielleicht habe ich nachher noch die Möglichkeit, mich zu den Flüchtlingen selber zu äußern, denn die Geduldeten sind die Ausweispflichtigen. Asylsuchende sind hingegen ein anderes Thema.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die Fraktion der CDU/CSU ist Frau Abg. Kudla.

Abg. **Bettina Kudla** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die BaFin und an BITKOM. Es besteht die Möglichkeit, den Kontowechsel auch online zu erteilen. Die Autorisierung erfolgt dann



mittels TAN¹. Diese Regelung ist allerdings schon kritisiert und die Einführung der Schriftform ist von verschiedenen Seiten gefordert worden. Wie bewerten Sie die Möglichkeit des Online-Verfahrens?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Röseler, bitte.

Sv **Raimund Röseler** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Frage. Die BaFin hat mit den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen Kriterien und Voraussetzungen definiert, deren Einhaltung wir von den Instituten erwarten. Dazu gehört auch die sichere Authentifizierung und sichere Identifizierung von Kunden. Ich würde mindestens erwarten, dass für jede einzelne Transaktion auch eine einzelne TAN verwendet wird. Jetzt kann man darüber streiten, ob der gesamte Kontowechsel eine einzelne Transaktion ist oder ob er aus einer Vielzahl von Transaktionen besteht. Ich würde dazu neigen, zu sagen, dass das eine Vielzahl von Transaktionen ist. Das heißt, für jeden Dauerauftrag, Lastschrift oder was auch immer geändert wird, muss eine separate TAN verwendet werden. Das ist die Position der BaFin.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr von Blumröder, bitte.

Sv **Steffen von Blumröder** (BITKOM e. V.): Dem können wir im Grunde genommen nichts hinzufügen. Vielleicht reicht eine TAN. Wenn man sieht, dass die Missbrauchsfälle hoch gehen, könnte man weitere TANs hinzufügen. Wir wollen das so einfach wie möglich für den Endverbraucher halten. Dort ist dieses PIN/TAN-Verfahren vollkommen ausreichend. Dann kann man in einem zweiten Schritt gegebenenfalls mehrere TANs verwenden.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Ich begrüße den PSts Kelber in unseren Reihen. Schön, dass er da ist. Nächster Fragesteller für die Fraktion CDU/CSU ist Herr Abg. Hauer.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Ich bleibe beim Themenkomplex der sicheren Identifizierung. Bekanntlich haben international tätige Banken die Sorge geäußert, dass die neuen Regelungen zur Identifizierung von Kontoinhabern nicht ausreichend seien, um vor allem Strafzahlungen durch amerikanische Aufsichtsbehörden zu verhindern. Dazu würde mich die Einschätzung der Deutschen Kreditwirtschaft und der EZB interessieren.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Herr Höche.

Sv **Thorsten Höche** (Die Deutsche Kreditwirtschaft (BdB)): Vielen Dank, für die Frage, Herr Abg. Hauer. Wir müssen, glaube ich, ein Missverständnis vermeiden: Die Haltung der international agierenden Häuser bezieht sich nicht auf die Regelung im Zahlungskontengesetz, über die wir hier sprechen. Mit dem Zahlungskontengesetz und parallel – das ist bereits erwähnt worden – mit der entsprechenden Identitätsprüfverordnung, die die Standards des Geldwäschegesetzes anpasst, hätten wir dann eine sichere Rechtslage. Über diese Brücke würde man dann auch gehen.

Was kritisiert oder in Zweifel gezogen worden ist, ist, ob das, was wir derzeit als Übergangslösung haben, im internationalen Kontext steht. Das war nicht bezogen auf die Regelung des Gesetzes, über das wir hier reden. Lassen Sie mich vielleicht noch einen Satz anfügen, was die Praxis angeht: In der derzeitigen Situation, nach dem, was wir auch aus der Praxis hören, ist es eigentlich gar nicht so sehr die Frage der gesetzlichen Maßgaben. Selbst die Standards, die die BaFin in ihrem Schreiben vom August eingeführt hat, werden in der Praxis vielfach nicht erfüllt. Das liegt sicherlich auch daran, dass im Ausländerrecht und von den Ausländerbehörden sehr unterschiedliche Dokumente erstellt werden. Auf die flächendeckende Umsetzung durch die Ausländerbehörden hinsichtlich dessen, was künftig geregelt wird, wird es ganz entscheidend ankommen, wenn wir dem Gesetz zum Erfolg verhelfen wollen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank.

¹ Transaktionsnummer



Herr Wacket, bitte.

Sv **Helmut Wacket** (Europäische Zentralbank): Vielen Dank. Die Stellungnahme der Banken ist mir in dieser Form so nicht bekannt. Ich möchte aber generell anmerken: Natürlich ist die sichere Authentifizierung ein wesentliches Erfordernis, um die Sicherheit im Zahlungsverkehr zu gewährleisten. Hierfür gibt es auch international anerkannte Empfehlungen. Die EZB hat zusammen mit der EBA in dieser Hinsicht über das Secure Pay Forum Empfehlungen herausgegeben, die der Payment Services Directive, die jetzt überholt wird, vorgehen. Nähere Ausführungen werden später in den technischen Standards niedergelegt. Ich denke, dort werden die ersten Erkenntnisse im Frühjahr dieses Jahres über eine öffentliche Stellungnahme kundgetan. Das sollte eine gute Maßgabe sein, um eine sicherer Authentifizierung zukunftssicher im Gesetz niederzuschreiben.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die Fraktion der SPD ist Frau Ryglewski.

Abg. **Sarah Ryglewski** (SPD): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an die BaFin. Die eine ist, ob die BaFin auf Basis des Gesetzesentwurfes so gut wie möglich in die Lage versetzt wird, die Einhaltung der im Zahlungsgesetz enthaltenen Pflichten durch die Kreditinstitute durchzusetzen. Daran anschließend habe ich die Frage, ob aus Ihrer Sicht Szenarien denkbar sind, bei denen Kreditinstitute die Eröffnung von Basiskonten unrechtmäßig verweigern können, ohne dass eine Beanstandung durch die BaFin erfolgen könnte. Etwa, wenn ein Kunde zum Schalter kommt und sagt, dass er gerne ein Konto eröffnen möchte und er dann schon am Schalter abgewiesen wird.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Röseler, bitte.

Sv **Raimund Röseler** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Ich fühle mich sehr gut in der Lage, mit diesem Gesetz die Pflichten, die uns auferlegt werden, auch zu erfüllen. Voraussetzung dafür, dass wir eingreifen, wenn eine Person ein Konto nicht bekommt, ist natürlich, dass wir davon erfahren. Wenn wir aber davon erfahren, glaube ich, dass wir sehr gut in der

Lage sind, den Rechtsanspruch auf das Konto durchzusetzen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Sind beide Fragen damit beantwortet?

Abg. **Sarah Ryglewski** (SPD): Wir haben das Szenario, was ich vorhin geschildert habe: Wir stellen uns jemanden vor, der nicht unbedingt so aussieht, wie der Kunde, den sich die Bank möglicherweise wünscht. Das ist kein vollkommen fiktives Szenario. Die Frage ist, ob Sie dort Möglichkeiten sehen, wie man damit umgeht. Immerhin wäre dann in meinem geschilderten Fall nichts dokumentiert. Der Kunde wäre durch die Abweisung vor Ort abgeschreckt. Letztendlich dreht es sich dort auch um einen Kreis von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die in der Regel auch nicht so sind, dass sie sich dann direkt an die BaFin oder die Ombudsstelle wenden. Sehen Sie dort Möglichkeiten, wie man das eventuell anders gestalten könnte? Sehen Sie diese Gefahr überhaupt oder sagen Sie, dass das ein rein fiktives Szenario ist?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Röseler, noch einmal.

Sv **Raimund Röseler** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Wie gesagt: Wir müssen davon erfahren. Wir sind nicht in jeder Bankenfiliale in der Bundesrepublik präsent. Wir müssen also davon erfahren. Dazu gibt es unterschiedliche Informationskanäle. Das läuft über die Verbraucherberatung oder Schuldnerberatung. Oft kommen solche Informationen auch über Whistleblower zu uns. Die anonymen Hinweise, die wir so bekommen, würde ich nicht unterschätzen. Denen werden wir dann natürlich nachgehen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion der CDU/CSU ist Herr Abg. Hauer.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an BITKOM und die Deutsche Kreditwirtschaft. Es geht um das Thema der Online-Fähigkeit. Nach Ansicht einiger Sachverständiger fehlt im Gesetzentwurf die



explizite Erwähnung, dass die Zahlungskarte zum zugehörigen Basiskonto online-fähig sein muss. Dort würde ich um die Bewertung von BITKOM und der Deutschen Kreditwirtschaft bitten.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr von Blumröder, bitte.

Sv **Steffen von Blumröder** (BITKOM e. V.): Können Sie Ihre Frage spezifizieren, Herr Abg. Hauer?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Ja, Herr Abg. Hauer, bitte spezifizieren Sie Ihre Frage.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Ich möchte insgesamt Ihre Einschätzung zum Thema der Online-Fähigkeit im Zusammenhang mit dem Basiskonto hören.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr von Blumröder, bitte.

Sv **Steffen von Blumröder** (BITKOM e. V.): Ich stimme grundsätzlich Herrn Höche zu. Es ist nicht mehr zeitgemäß, wenn wir hier eine Trennung bzw. Medienbrüche einführen. Es muss die Möglichkeit geben, den Kontowechsel auch online durchzuführen. Es spricht keiner davon, dass das nur unter Einhaltung des Schriftformerfordernisses möglich sein soll. Das ermöglicht auch der Gesetzentwurf. Von daher finden wir es wichtig, dass das in Deutschland auch digital vorangetrieben wird.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Höche, bitte.

Sv **Thorsten Höche** (Die Deutsche Kreditwirtschaft (BdB)): Vielen Dank. Ich habe die Frage eher so verstanden, dass es um die Onlinebanking-Fähigkeit des Kontos geht, Herr Abg. Hauer. Ist das richtig, dass Sie das so gemeint haben? Dann ist die Frage: Was ist lebensnah? Wir haben auch in unseren Ombudsmannverfahren die Beobachtung gemacht, dass das Problem in Deutschland schon etwas eingeschränkt ist. Wir haben in unserer Ombudsmannstelle bei 208 Mitgliedsbanken im Jahr 2014 noch 146 Fälle gehabt, wo über das Thema „Girokonto für jedermann“ überhaupt gestritten wurde. Ob dann bei der Personengruppe, um die es hier geht, die Online-Fähigkeit im

Mittelpunkt des Interesses steht, ist vielleicht eine offene Frage. Auf der anderen Seite: Wenn das erforderlich ist, verstehen wir den Gesetzentwurf so, dass das dann auch angeboten werden müsste. Aber noch einmal: Es geht vor allem um die Basisfunktion. Deswegen heißt das Konto auch so. Ob das im Regelfall immer die Online-Fähigkeit umfasst, ist vielleicht eine praktische Frage.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Die nächste Fragestellerin für die Fraktion DIE LINKE. ist Frau Karawanskij.

Abg. **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich möchte noch einmal zurück zu der Frage „Aufenthaltsstatus, Geduldete usw.“ in Bezug auf die Kontoeröffnung eines Basiskontos kommen. Meine Frage geht an Frau Stamm von der Diakonie. Sie hatten vorhin kurz erklärt, dass zum Teil die Ausweise nicht ausreichen, obwohl sie grundsätzlich als Identitätsnachweis gelten. Mich würde interessieren, wie Sie sich die Differenz zwischen dem im Asylgesetz verankerten Zeitraum zur Ausstellung von Ausweispapieren – also drei Tagen – und dem im Verordnungsentwurf eingeräumten Zeitraum von drei Monaten erklären, nachdem die BüMA ("Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender") oder entsprechende Papiere für eine Kontoeröffnung ausreichen.

Weil wir vorhin nur kurz das Thema ununterbrochener Kontoverbindungen gestreift hatten, geht meine zweite Frage an Frau Buchmüller von der Verbraucherzentrale Bundesverband. Es gibt eine sogenannte „Umzugshilfe“ für das Girokonto, die zwischen aufnehmender oder übertragender Bank einen koordinierten Kontoumzug gewährleistet, so dass tatsächlich eine ununterbrochene Kontoführung oder Kontoverbindung möglich sein soll. Tatsächlich funktioniert das aber nicht. Wir haben es vorhin schon gehört. Es gibt einen Zeitraum, in dem Kunden das Basiskonto beantragt haben, aber keinen Zugriff mehr auf ihr bisheriges Konto haben. In diesem Zeitraum entsteht eine Lücke bei der Kontoverbindung. Mich würde interessieren, ob Sie Ideen haben oder wissen, welche Schritte notwendig wären, um eine nahtlose Überleitung zu gewährleisten.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Stamm, bitte.



Sve **Katharina Stamm** (Diakonie Deutschland – Ev. Bundesverband): Vielen Dank, Frau Karawanskij. Vielleicht ganz kurz zum Überblick vorher: Im Idealfall ist es so, dass Menschen nach Deutschland kommen, ihren Asylantrag stellen und innerhalb einer sehr kurzen Frist ist dieser Asylantrag auch bei der richtigen Behörde – beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – gestellt. Von diesem Idealzustand haben wir uns leider schon lange verabschiedet. Im letzten Jahr hatten wir nur 470 000 Asylanträge, allerdings waren es mindestens 800 000 – an die Zahl 1,1 Millionen glauben wir nicht – registrierte Menschen. Damit haben wir fast doppelt so viele Menschen, die es noch nicht geschafft haben, einen Asylantrag beim BAMF, schlichtweg aus Kapazitätsgründen, zu stellen. Diesen Menschen ist bisher eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BüMA) ausgestellt worden. Das ist tatsächlich nur ein Ausdruck einer Behörde. Das ist eine Bescheinigung, die früher nur an Grenzorten ausgestellt wurde und drei Tage gültig war, bis man dann zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder in die Erstaufnahmeeinrichtung gereist ist. Im Moment verbleiben diese Menschen bis zu einem Jahr mit dieser amtlichen Schrift im Land. Sie werden versorgt, sind auch irgendwie registriert, aber haben eben keinen amtlichen Ausweis.

Dem soll jetzt abgeholfen werden – und zwar gibt es den zukünftigen Ankunftsnachweis. Das ist ein Gesetz, das Anfang Februar 2016 in Kraft treten wird – das Datenaustauschverbesserungsgesetz. Dann gibt es diesen Ankunftsnachweis, der genauso aussehen wird wie eine Duldung: Ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild und allen wichtigen Personenangaben. Während es bei der Duldung in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt wurde, ob diese Duldung der Pass- und Ausweispflicht genügt, wird es gesetzlich geregelt sein, dass der zukünftige Ankunftsnachweis nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt. Das heißt, ich sehe voraus, dass es dieses Jahr erhebliche Streitpunkte vor Ort, in der Praxis geben wird, ob man mit diesem neuen Ankunftsnachweis ein Konto eröffnen kann.

Deswegen noch einmal mein starkes Petition: Wenn Sie diese ausländerrechtliche Bedingung, einer Pass- und Ausweispflicht zu genügen, aus

dem Geldwäschegesetz entfernen, dann wären meine Anwesenheit hier in der Anhörung und die Rechtsverordnung nicht notwendig. Insofern haben wir hier eine Vermischung von ausländerrechtlichen und geldwäscherechtlichen Sachverhalten. Diese Ausweispflicht ist ein Unikum im deutschen Recht und wird auch oft als Sanktion benutzt. Denn es läuft darauf hinaus, dass die Menschen die Angaben nicht verifizieren werden können. Es gibt aber zum Beispiel die Möglichkeit, als Flüchtling anerkannt zu werden und einen festen Aufenthaltstitel zu bekommen, selbst wenn die Personenangaben nur auf eigenen Angaben beruhen. Dies ist auch bei einer Asylgestattung der Fall, nämlich dann, wenn man es geschafft hat, endlich einen Asylantrag beim Bundesamt zu stellen, dann bekommt man eine Asylgestattung. Auch diese berechtigt unproblematisch und ganz unstrittig zum Eröffnen eines Kontos. Insofern ist das nicht ganz kohärent.

Bei diesen Ankunftsnachweisen werden zudem Unsummen von Daten im Ausländerzentralregister gespeichert. Man weiß genau, welche Person dort vor einem ist. Sämtliche Asylantragsteller und Geduldete sind erkennungsdienstlich erfasst. Der elektronische Fingerprint wird in der Eurodac (European Dactyloscopy)-Datei gespeichert. Das heißt, es geht im Grunde nur um diese Pass- und Ausweispflicht, die jetzt gesetzlich diese Dokumente wieder degradiert. Ich prognostiziere: Das kann natürlich durch eine Rechtsverordnung gelöst werden, aber diese Rechtsverordnung ist wahrscheinlich nicht dazu geeignet, tatsächlich in der Praxis anzukommen und in jeder Filiale dann auch angewendet zu werden. Das beste Signal wäre es, die Pass- und Ausweispflicht aus dem Geldwäschegesetz zu streichen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Es kommt selten vor, dass Sachverständige uns bitten, ihnen die Existenzgrundlage zu entziehen. Frau Buchmüller, bitte.

Sve **Christina Buchmüller** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Vielen Dank, für die Frage. Ich möchte die Antwort in zwei Bereiche aufteilen: Zum einen das Thema der ununterbrochenen Kontoverbindung und zum anderen das Thema ununterbrochener Pfändungsschutz. In der Frage von Frau Karawanskij klingen beide Themen an.



Wir sind der Rechtsauffassung, dass mit dem Gesetzentwurf eine ununterbrochene Kontoverbindung gewährleistet ist. Im Referentenentwurf war noch die Forderung, dass das bisherige Konto erst geschlossen sein muss, bevor ein Anspruch auf ein Basiskonto ausgelöst werden kann. Jetzt – im Regierungsentwurf – ist davon die Rede, dass die Kündigung ausreichen muss, um einen Anspruch auf ein Basiskonto auszulösen. Das ist eine notwendige Verbesserung. Wenn es so stehengeblieben wäre wie im Referentenentwurf, dass das Konto erst geschlossen sein muss, dann hätten wir tatsächlich keine ununterbrochene Kontoverbindung gehabt. Wir hätten eine Lücke gehabt. Durch die Möglichkeit, die Kündigung als Nachweis für den Anspruch gelten zu lassen, haben wir jetzt eine ununterbrochene Kontoverbindung.

Das, was aber gemeint ist, ist im Gesetz nicht hinreichend klar festgestellt. Es soll die Kündigung des Verbrauchers als Nachweis für den Anspruch auf ein neues Basiskonto ausreichen. Das klingt in der Gesetzesbegründung an, was man auch in der Anlage 3 sieht. Dort ist ein Passus, wonach man als Antragstellender ankreuzen kann, dass man als Verbraucher bereits die Kündigung erklärt hat. Aber im Gesetz selbst ist das nicht klar dargestellt – wie auch Herr Prof. Dr. Grote es moniert hat. Es ist nämlich so, dass dieses Gesetz sehr klar gefasst sein muss, um die Zielgruppe, um die es hier geht, wirklich zu schützen. Solange in dem § 35 ZKG nur „Kündigung“ und nicht „Kündigungserklärung des Verbrauchers“ steht, ist das Gesetz auslegungsfähig. Das ist nicht gewollt. Wenn man die Historie vom Referenten- zum Regierungsentwurf sieht, wenn man eben auch die Gesetzesbegründung heranzieht, ist das nicht gewollt. Deshalb meine dringende Bitte: Schreiben Sie es deutlich rein. Dann ist nach unserer Rechtsauffassung tatsächlich die ununterbrochene Kontoverbindung gewährleistet.

Ein anderes Thema ist die ununterbrochene Gewährleistung des Pfändungsschutzes. Ein Pfändungsschutz ist dann zum Beispiel gegeben, wenn man ein P-Konto hat. Wenn man dieses P-Konto nun wechseln und zu einem neuen Zahlungsdienstleister gehen möchte, muss man das Konto kündigen. Dann hat man Anspruch auf ein neues Konto. Der Pfändungsschutz erlischt aber

nicht automatisch. Das bedeutet, dass man erst warten muss, bis das Konto geschlossen wird. Erst dann erlischt auch der Pfändungsschutz auf dem bestehenden Konto. Daraufhin muss auch noch bei der SCHUFA eingetragen werden, dass das P-Konto nicht mehr besteht. Erst dann hat der Verbraucher die Möglichkeit, einen Pfändungsschutz für sein neues Basiskonto zu beantragen. Das bedeutet, dass wir hier keine ununterbrochene Pfändungsschutzmöglichkeit haben. Hier muss im Gesetz nachgebessert werden. Deshalb schlagen wir vor, dass innerhalb von zehn Tagen nach Kündigung des Verbrauchers das bisherige P-Konto so rückungswandelt wird, dass der Pfändungsschutz aufgehoben ist, so dass auf dem neuen Basiskonto sofort wieder ein Pfändungsschutz frei werden kann.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Frau Abg. Maisch.

Abg. **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen zur Kostenstruktur – zunächst an Frau Buchmüller: Ist mit der Formulierung im Gesetz sichergestellt, dass die Zielgruppe der finanziell besonders schwachen Verbraucher sich das Basiskonto auch leisten kann?

Die nächste Frage geht an Frau Wellmann: Welche Erfahrungen haben Sie mit dem P-Konto und mit den Gebührenmodellen gemacht, die sich Banken und Sparkassen dazu ausdenken? Was kann man daraus für die vorliegende Gesetzgebung lernen?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Buchmüller, bitte.

Sve **Christina Buchmüller** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Vielen Dank, für die Frage. Nein, es ist im Gesetz bisher überhaupt nicht sichergestellt, dass die Verbraucher sich das Basiskonto tatsächlich leisten können. Es sind unbestimmte Rechtsbegriffe im Gesetzentwurf enthalten, wie „angemessen“ oder „marktüblich“. Es ist auch für jeden Nicht-Juristen klar, dass das sehr schwammig ist. Diese Rechtsbegriffe zu konkretisieren, würden viele denken, sei durch Rechtsprechung möglich. Ja, das ist tatsächlich möglich.



Unsere Erfahrung bei der Einführung des P-Kontos im Jahre 2010 hat gezeigt, dass nach einigen Jahren intensiver Bemühungen bei den Gerichten dann irgendwann auch tatsächlich BGH-Urteile daraus erwachsen. Als Verband haben wir damals im dreistelligen Bereich abgemahnt und haben ein BGH-Urteil erstritten, wonach ein Verbraucher, der sein Konto in ein P-Konto umwandeln lässt, dafür nicht mehr bezahlen muss als vorher. Das ist tatsächlich ein BGH-Urteil, was für die P-Konto-Inhaber Rechtssicherheit bietet, und zwar solange das P-Konto besteht.

So eine Rechtsprechung kann es hier überhaupt nicht geben. Das ist das Problem. Wir können – wenn das Gesetz in Kraft tritt – als Verband wieder unserer Arbeit nachgehen und abmahnen und die Gerichte bemühen. Irgendwann - in ein paar Jahren - werden wir vielleicht auch ein BGH-Urteil bekommen. Das Urteil kann aber nur sagen, dass vor ungefähr drei, vier oder fünf Jahren das Entgelt hier nicht angemessen war. Das heißt, die Rechtsprechung wird keine Rechtssicherheit bieten können, weil die unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessen“ und „marktüblich“ immer auf einen Zeitpunkt in der Vergangenheit abstellen. Das heißt, die Kreditinstitute würden sich niemals disziplinieren müssen, weil man immer wieder neue Gerichtsverfahren führen müsste, die dann irgendwann für die Vergangenheit feststellen, dass vor einigen Jahren diese Entgelte zu hoch, nicht angemessen waren. Das kann nicht die Lösung sein.

Der europäische Gesetzgeber hat deutlich gesagt, dass die Zielgruppe, für die wir das Basiskonto machen, sich das Basiskonto auch leisten können muss. Jetzt „angemessen“ und „marktüblich“ in das Gesetz hineinzuschreiben und zu sagen, dass die Rechtsprechung das schon regeln wird, ist wirklich nicht sachgerecht. Deshalb schlagen wir hier eine klare Definition vor, die die Verbraucher wirklich schützt. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Wellmann, bitte.

Sve **Pamela Wellmann** (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.): Danke schön. Einiges ist schon gesagt worden. Zum P-Konto ist zu sagen, dass es auch hier im Gesetzestext keine Regelung

zu den Entgelten gegeben hat, sondern nur den Rechtsanspruch auf Umwandlung. Lediglich in der Gesetzesbegründung ist ein Hinweis darauf zu finden gewesen, dass die Kosten auch angemessen sein sollen oder sich an dem orientieren sollen, was man vorher für das Konto schon bezahlt hat. Demzufolge war dann mit Einführung des P-Kontos tatsächlich ein „Wildwuchs“ entstanden, der regional komplett unterschiedliche und auch von Institut zu Institut sehr unterschiedlich hohe eigene Gebührenmodelle für das P-Konto geschaffen hat. Frau Buchmüller hat das bereits erwähnt. Daraufhin haben wir von den Verbraucherzentralen aus Abmahnungen ausgesprochen. Es ist zur BGH-Rechtsprechung gekommen. Ich glaube, dass wir dort mittlerweile weitestgehend Klarheit haben.

Was man aber erwähnen muss, ist Folgendes: Die Rechtsprechung, die hier zum P-Konto getroffen wurde, besagt immer nur, dass das jeweilige Konto nicht teurer sein darf als das, was der Verbraucher bisher für das Konto bezahlt hat. Wir hatten immer eine Umwandlung eines bestehenden, gebührenpflichtigen Kontos. Die Urteile gingen dahin, nicht mehr zu zahlen, als das Konto damals gekostet hat.

Das heißt, wir haben bisher noch keine Kriterien dafür, wie teuer ein Basiskonto sein darf. Man kann also nicht sagen, dass wir hier auf die P-Konto-Rechtsprechung verweisen oder darauf vertrauen, dass es ähnlich schnell geht, weil wir damals nur dieses eine Kriterium „nicht mehr als vorher“ hatten. Jetzt haben wir überhaupt keinen Anhaltspunkt und ganz offene Rechtsbegriffe. Das macht, glaube ich, die Bestimmung der Angemessenheit deutlich schwerer. Daher würde ich ebenfalls dafür plädieren, dass hier deutliche Kriterien von Seiten der Bundesregierung kommen, was „marktüblich“ und „angemessen“ ist, damit wir zu tatsächlich angemessenen Kosten im Ergebnis kommen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die Fraktion der CDU/CSU ist Frau Abg. Kudla.

Abg. **Bettina Kudla** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Deutsche Kreditwirtschaft und an die BaFin. Der Deutsche Bundestag hat im vergangenen Oktober ein sogenanntes



„Asylpaket I“ beschlossen. Ich nenne hier insbesondere das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz. Nach diesem Gesetz kann die Verweildauer in einer Erstaufnahmeeinrichtung bis zu sechs Monate betragen. Dies hat zum Ziel, abgelehnte Asylbewerber direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung wieder zurückzuführen. Des Weiteren sind die Bundesländer angehalten, wieder möglichst zum Sachleistungsprinzip zurückzukehren. Wie verhält sich nun der Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Basiskontos mit diesem neuen Gesetz? Wie bewerten Sie dies?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Höche, bitte.

Sv **Thorsten Höche** (Die Deutsche Kreditwirtschaft (BdB)): Vielen Dank, für die Frage, obwohl ich nicht ganz sicher bin, ob ich sie wirklich beantworten kann. Es ist tatsächlich so, dass nach unseren Informationen die Kontobeziehung bei Asylsuchenden oder generell bei Personen, die nach Deutschland kommen, insbesondere dann bedeutsam wird, wenn es um die Arbeitsaufnahme geht – also um andere Integrationstatbestände, an die das Konto dann letzten Endes auch anschließt. Wenn wir dann bei den üblichen gesetzlichen Maßgaben keine Probleme haben, wird das Konto eröffnet. Ob es für die Phase des Sachleistungsbezugs überhaupt Berührungspunkte zu den Banken gibt, dazu kann ich Ihnen offen gestanden nichts halbwegs Belastbares sagen. Ich weiß nicht, ob dazu sonst jemand etwas sagen kann?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Frömbgen, bitte.

Sve **Silvia Frömbgen** (Deutscher Sparkassen und Giroverband e. V.): Wenn ich das ergänzen darf: Letztlich ist es aktuell so, dass die Sparkassen in der Regel die Kommunen bei der Versorgung der Flüchtlinge mit den ihnen zustehenden Leistungen unterstützen. Wenn es sich um Taschengeld handelt, dann muss die Kommune zusehen, wie das Geld zu den Flüchtlingen kommt. Dazu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Entweder zahlt die Kommune selbst aus. Oftmals hat die Kommune aber diese ganzen Möglichkeiten eingeschränkt. Es gibt also keine Kassenanwendungen mehr in den Behörden. Sie wendet sich dann an die Sparkassen und bittet um

Unterstützung. In diesem Zusammenhang werden dann vor Ort individuelle Vereinbarungen getroffen, wie man diese Versorgung sicherstellen kann, indem zum Beispiel das Taschengeld mit einem Barscheck ausgestellt wird, der dann auf das Konto, was bei der Sparkasse geführt wird, gezogen ist. Oder man errichtet ein Girokonto zur Überweisung dieses Geldbetrages.

Dabei ist die Errichtung des Girokontos nur dann wirklich sinnvoll, wenn klar ist, dass der Kontoinhaber für eine längere Zeit im Geschäftsgebiet des Instituts auch verweilen kann. Das ist für die Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung immer die schlechteste Lösung, weil dort schon absehbar ist, dass der Flüchtling oder der Asylbewerber irgendwann einmal zu einer anderen Kommune oder wieder in das Herkunftsland gehen wird. Dann ist es oftmals für das Institut, das ein Konto eröffnet hat, nicht klar ersichtlich, wo er jetzt ist. Sie wandern dann einfach weiter, ohne das Konto zu kündigen.

Man sollte erst ein Konto eröffnen, wenn klar ist, dass für einen längeren Zeitraum der Aufenthalt in einer bestimmten Region, Kommune oder Geschäftsgebiet sichergestellt ist. Dann ist eine Kontoeröffnung der einfachste Weg, um die Unterstützungsleistungen an die Person zu bringen. Das hat auch praktische Erwägungen. Dann ist nicht jeden Monat mit einem Andrang von Personen in der Filiale zur Einlösung von Barschecks zu rechnen. Andererseits kann auch das Monitoring besser laufen, indem man einfach ein Konto eröffnet und die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten besser erfüllen kann. Auch die Sicherheitsbedenken können damit abgewendet werden. Es ist natürlich ein großer Beitrag zur Integration, wenn man direkt ein Konto anbieten kann.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Röseler, bitte.

Sv **Raimund Röseler** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Den Ausführungen würde ich mich vollständig anschließen. Hier steht die Integration von Personen im Vordergrund. Eine Integration ohne eigenes Konto halte ich schlicht nicht für möglich. Das hat auch noch den Nutzen, dass wir Bargeldzahlungsströme,



die wenig durchschaubar sind und vielleicht auch negative Begleiterscheinungen haben, eindämmen und sie in geordnete Kanäle lenken können.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion der SPD ist Herr Abg. Dr. Zimmermann.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde gerne eine Frage an den Sparkassen- und Giroverband stellen – vielleicht auch in Ergänzung zu dem, was Sie eben schon gesagt hatten. Die Sparkassen haben sich in sehr großem Maße an dieser Übergangsregelung beteiligt und dadurch auch sehr vielen Kommunen ganz praktisch geholfen. Als Kommunalpolitiker möchte ich Ihnen auch einmal dafür danken. Mich würden einfach Ihre Erfahrungen dazu interessieren.

Meine zweite Frage behandelt einen anderen Themenbereich, den wir eben schon einmal hatten: Das ist die Online-Fähigkeit. Dort würde ich gerne MasterCard fragen, wie Sie die Umsetzung im Gesetzentwurf beurteilen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Frömbgen, bitte.

Sve **Silvia Frömbgen** (Deutscher Sparkassen und Giroverband e. V.): Vielen Dank, Herr Abg. Dr. Zimmermann. Die Erfahrungen sind wirklich mannigfaltig. Da ist der Föderalismus in Deutschland in seiner vollen Blüte zu betrachten. Es ist tatsächlich nicht so, dass überall die gleichen Probleme bestehen. In vielen Kommunen funktioniert die Versorgung stillschweigend und geräuschlos. In anderen Kommunen waren – gerade im letzten Herbst – viele Anfangsschwierigkeiten zu verzeichnen. Deswegen waren wir auch an die BaFin herangetreten und haben darum gebeten, Rechtsklarheit zu schaffen. Einerseits waren die Sparkassen erster Ansprechpartner zur Bewältigung dieser Krise. Dort ging es um die Identifizierung bei der Kontoeröffnung. Andererseits waren die Dokumente, die die Flüchtlinge dabei hatten, nicht dem Gesetz entsprechend. Deswegen waren wir der BaFin sehr dankbar für die Klarstellung, dass es wenigstens erlaubt ist, diese Konten zu eröffnen, damit die Sparkassen nicht sozusagen zwischen Baum und Borke sitzen.

Die Erfahrung ist, dass Pragmatismus an allen Orten herrscht. Man versucht, den Kommunen zu helfen. Dort kamen viele individuelle Lösungen zustande. Teilweise gehen Mitarbeiter von Sparkassen in Erstaufnahmeeinrichtungen und erledigen dort Kontoführungsangelegenheiten. Das hat den Vorteil, dass die Menschen teilweise nicht weite Wege zu den Filialen in Anspruch nehmen müssen. Dann ist dort ein Dolmetscher vor Ort, so dass die Sprachbarrieren überwunden werden. Manchmal werden besondere Öffnungszeiten für diese Klientel gewährt, in der man ein Kundensegment abarbeiten kann. Wir haben zentral sogar Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen entwickelt und an die Sparkassen weitergeben. In dem Informationsmaterial wird Folgendes erklärt: Was kann ein Konto? Welche Maßregeln sollte man beachten? So sollte man das Konto nicht anderen Leuten zur Verfügung stellen, wenn zum Beispiel nur einer das Konto hat, aber es von zehn Familienangehörigen genutzt wird. Das würde gegen das Geldwäschegesetz verstoßen. Es ist vielen nicht bewusst, dass das vielleicht ein Problem sein könnte. Das haben wir ins Arabische, Englische und Französische übersetzen lassen. Das kommt, glaube ich, vor Ort gut an. Es soll insbesondere auch den Kommunen Material an die Hand geben. Die Rückmeldungen sind eigentlich durchweg positiv. Es läuft irgendwie, aber es läuft überall anders.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Rychlinski, bitte.

Sv **Pawel Rychlinski** (MasterCard Europe SA): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, für die Möglichkeit, an dieser öffentlichen Anhörung teilnehmen zu können. Ich glaube, es ist das erste Mal, dass wir als MasterCard hier anwesend sind. Das Thema ist für uns aus verschiedenen Perspektiven und Gründen sehr wichtig. Wir sind kein Kreditkartenunternehmen, sondern ein Zahlungsunternehmen. In den Vordergrund stellen wir Innovation, sowie auch einige Themen, die heute schon angedeutet wurden. Zuerst ist die „financial inclusion“ zu nennen. Das bedeutet nicht nur, dass wir Interesse haben, die Leute zu finanzieren. Es geht auch um die Identitäts-Inclusion. Kartenzahlungssysteme können diese Merkmale unterstützen. Gleichzeitig geht es um Geldwäscheprävention.



Ich habe mir die Unterlagen zum Gesetzentwurf nicht als deutscher Staatsbürger, sondern als polnischer Staatsbürger angeschaut und habe mir Gedanken zu diesem Thema gemacht. In dem vorliegenden Entwurf, in dem die Onlinefähigkeit des Basiskontos quasi in Frage gestellt wird, ist der Konsument in Deutschland vergleichsweise am schlechtesten ausgestattet. Die meisten Nachbarländer haben bereits seit einiger Zeit ein Basiskonto, das mit einer onlinefähigen Zahlungsmöglichkeit ausgestattet ist, das sowohl im Handel als auch im Onlinegeschäft und sowohl im Inland als auch in Europa anwendbar ist. Es ist daher zeitgemäß, die Onlinefähigkeit, genauso wie die Fähigkeit, mit dem Basiskonto im Handel zu bezahlen, nicht in Frage zu stellen. Deswegen unterstützen wir die Möglichkeit, dass jeder Verbraucher in Deutschland mit einer solchen Onlinefähigkeit ausgestattet wird, was in der Praxis vieler Nachbarländer schon seit geraumer Zeit der Fall ist.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Der nächste Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Kollege Hauer.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband und die Deutsche Kreditwirtschaft. Wir haben vorhin von der Verbraucherzentrale Bundesverband einige Ausführungen zu den Kosten des Basiskontos und zu der Regelung „Angemessenheit, Marktüblichkeit“ gehört, was momentan im Gesetzentwurf enthalten ist. Mich würde der Definitionsvorschlag interessieren, den die Verbraucherzentrale Bundesverband gemacht hat, nämlich das Entgelt so zu bestimmen bzw. die gesetzliche Regelung so zu konkretisieren, dass an das günstigste Kontomodell für das zu erwartende Nutzerverhalten des Berechtigten geknüpft wird. Es würde mich interessieren, wie DK und DSGVO diesen Definitionsvorschlag einschätzen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Frömbgen, bitte.

Sve **Silvia Frömbgen** (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Vielen Dank für die Frage. Das ist schwer einzuschätzen, weil aufgrund des Leistungsumfangs, der im Gesetzentwurf für ein Basiskonto vorgesehen ist, sich dieses Konto

überhaupt nicht in seiner Funktionsfähigkeit unterscheidet. Es soll sich aber auch nicht von den anderen Girokonten für andere Kunden unterscheiden. Das bedeutet: Sobald eine Festlegung des Entgeltes erfolgen würde, würden alle normalen Konteninhaber, die eigentlich gar nicht Zielsubjekt dieses Gesetzes sind, automatisch in dieses Basiskonto umwechseln, was verständlich wäre. Deswegen halte ich die Vorgabe, dass es entgeltangemessen und marktüblich sein soll, für absolut ausreichend. Der Markt wird zeigen, dass das funktioniert. Wir Sparkassen haben auch in den letzten Jahrzehnten Erfahrungen mit Kontrahierungszwängen und auch mit unterschiedlichen Entgeltmodellen für Girokonten für Jedermann, Basiskonten, Bürgerkonten etc. gemacht und sind damit ziemlich gut gefahren. Wir sehen in der Zukunft nicht die Gefahr, dass der Verbraucher ohne konkrete Definition schlechter gestellt würde. Man weiß auch nicht, wie das zukünftige Nutzerverhalten sich entwickeln wird. Es gibt immer unterschiedliche Kontomodelle, onlinegeführt oder eben nicht onlinegeführt. Das kann der Kunde sich bereits aussuchen. Entsprechende Entgeltmodelle sind dort hinterlegt.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Höche, bitte.

Sv **Thorsten Höche** (Die Deutsche Kreditwirtschaft (BdB)): Vielen Dank. Ich möchte nur kurz noch ergänzen: Ich kann mich grundsätzlich natürlich Frau Frömbgen anschließen. Wir halten es für den sachgerechten Ansatz, in der Marktwirtschaft eine entsprechende Preisregelung oder Preisgrenze, wenn Sie so wollen, zu treffen. Dass man sich unter Umständen über solche Formulierungen dann am Ende vor Gericht streitet, ist für uns wenig überraschend. Wir streiten uns mit den Verbraucherschützern über alles Mögliche, auch über ganz andere Regelungen, die viel konkreter sind als diese Formulierung. Für den Fall einer klar fixierten Preisgrenze in Euro und Cent, die marktwirtschaftlich dann nicht mehr angemessen wäre, kann ich mir kaum einen Fall vorstellen, in dem wir nicht am Ende noch offene Rechtsfragen haben werden. Wir gehen davon aus, dass eine Konkretisierung hinsichtlich des Entgeltes dazu führen würde, dass der Markt dann Basiskonten mit begrenzten Funktionen anbietet. Das ist genau die Stigmatisierung, die wir nicht wollen.



Im Prinzip ist es so, wie Frau Frömbgen gesagt hat. Am Markt ist bereits ein Jedermann-Konto vorhanden, bei dem Deutschland bisher ohne eine solche Diskussion ausgekommen ist. Das würden wir gerne fortsetzen. Schließlich sieht der Gesetzentwurf auch vor, dass die BaFin über alles wacht. Wir befinden uns nicht ausschließlich im Zivilrecht, wo wir uns dann gelegentlich vor den Gerichten streiten müssten. Ich glaube, die entsprechende Kontrolle ist ebenfalls im Gesetzentwurf vorgesehen. Wir sind daher davon überzeugt, dass man jetzt mit dieser zugegebenermaßen etwas allgemeinen Formulierung auskommen sollte. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Die nächste Fragestellerin für die SPD-Fraktion ist Frau Kollegin Ryglewski.

Abg. **Sarah Ryglewski** (SPD): Ich bleibe beim Thema „Kosten“. Von verschiedenen Banken werden aktuell sogenannte Bürgerkonten, Jedermann-Konten oder Konten auf Guthabenbasis angeboten. Ich habe zwei Fragen. Die eine richtet sich an die Verbraucherzentrale NRW. Diese Konten sind in der Regel schon deutlich teurer als andere Konten. Ich habe gestern noch mal nachgeschaut. Es entstehen Jahresgebühren von bis zu 140 Euro. Die Frage wäre jetzt, ob mit der Einführung des Girokontos für Jedermann sichergestellt ist, dass man in dieses Konto wechseln kann und dann lediglich die niedrigeren Kosten zahlen muss.

Meine zweite Frage richtet sich an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband. Ihr Verband bietet solche Konten bereits länger an, zumindest tun das viele Sparkassen. Wie beurteilen Sie, die jetzt im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen, was die Ablehnungs- und Kündigungsgründe angeht, aus der Erfahrung, die Sie bisher gemacht haben. Handelt es sich hierbei um eine handhabbare Praxis? Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Wellmann, bitte.

Sve **Pamela Wellmann** (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.): Die jetzigen Guthabenkonten oder Jedermann-Konten sind preislich sehr unterschiedlich. Es gibt durchaus

Fälle, in denen günstige Konten oder die Preise der normalen Konten angeboten werden. Es ist alles möglich. Die Bandbreite ist groß. Hinzukommt aber, dass der Leistungsumfang eingeschränkt ist und die Ablehnungs- bzw. die Kündigungsgründe nicht reglementiert sind. Das sind zwei wichtige Punkte, weshalb es aus unserer Sicht absolut notwendig ist, dass Verbraucher jetzt vom Jedermann-Konto in das Basiskonto nach dem Zahlungskontengesetz wechseln können. Das ist bisher in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht vorgesehen. Theoretisch könnte man jetzt hergehen und aufrufen, alle Konten zu kündigen, um dann wieder – wir haben die Kündigungsmöglichkeit jetzt im Gesetz – neue Kontenverträge abzuschließen. Aber das halte ich für absolut ineffektiv. Wir appellieren daher, die Möglichkeit eines Antrages auf Wechsel in ein Basiskonto, wenn man die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, im Gesetz festzuschreiben. Wir hoffen, dass das von der Kreditwirtschaft auch unbürokratisch und unkompliziert umgesetzt wird.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Frömbgen, bitte.

Sve **Silvia Frömbgen** (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Vielen Dank noch mal für die Frage. Hierzu gibt es mehrere Aspekte. Für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband möchte ich klarstellen, dass wir uns schon seit 2012 dazu verpflichtet haben, in unseren Instituten die Bürgerkonten nur zu dem Preis anzubieten, der auch für ein sonstiges, normales Konto mit Überziehungsmöglichkeit angeboten oder verlangt wurde. Das war in der Praxis lediglich die Bestätigung der bisher gefahrenen Verfahrensweise. Die Verpflichtung zum Girokonto für Jedermann oder Bürgerkonto, wie es seit 2012 heißt, haben wir länderspezifisch bereits seit Jahrzehnten. Wir hatten uns 2012 lediglich über den dort niedergelegten Gesetzestext hinaus erneut selbst verpflichtet, etwas mehr zu tun.

Zu unseren Erfahrungen mit den Kündigungs- und Ablehnungsgründen: In den Ländergesetzen sind meistens mehrere, enumerativ genannte Kündigungs- und Ablehnungsgründe enthalten. Diese finden sich im Wesentlichen auch im Gesetzentwurf des ZKG wieder. Als Auffangtatbestand gibt es immer noch einen



individuellen Unzumutbarkeitsgrund, d.h. wenn im Einzelfall die Kontoführung für das Institut unzumutbar ist, kann sie abgelehnt werden. So sieht es zum Beispiel § 5 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen vor. Da ist dann die Frage: Braucht man eine solche Regelung auch im ZKG? Im Prinzip wäre es einfacher, für die Zukunft sicherzustellen, dass tatsächlich richtige Unzumutbarkeitsgründe, die vielleicht bei der Gesetzesfindung nicht gesehen wurden, durch einen Auffangtatbestand geregelt werden können. Andererseits gibt es auch schon etliche enumerativ aufgezählte Kündigungs- und Ablehnungsgründe, die sich in den Sparkassengesetzen so deutlich nicht wiederfinden, so dass hier letztlich der gesetzgeberische Wille entscheiden muss: Entweder eine enumerativ aufgezählte Liste, dann wissen alle Bescheid, oder noch einen Auffangtatbestand. Letzteren bevorzugen wir, weil man dann für die Zukunft gewappnet ist, und weil man das Problem der sanktionierten Personen mit einem ausdrücklichen Kündigungsgrund nicht gut regeln kann, weil die Sanktionsvorschriften das so nicht vorgeben. Daher wäre ein Unzumutbarkeits-tatbestand im Einzelfall ganz hilfreich.

Wir haben in unseren vergangenen Schlichtungsverfahren recherchiert, welche Unzumutbarkeitsgründe im Einzelfall oftmals zum Tragen kamen, die nicht ausdrücklich genannt wurden. Wir sind zu der Einschätzung gelangt, dass nichts dabei war, was nicht auch schon im Gesetzentwurf an Zahlungsverzügen oder strafbarem Verhalten vorhanden ist. In den Filialen gab es unter anderem mehrfach Beleidigungen gegenüber Mitarbeitern. Das wäre auch ein strafbares Verhalten. Das ist auch im Gesetzentwurf enthalten. Deswegen sind wir soweit zufrieden, wenn auch natürlich immer Verbesserungsbedarf gesehen wird.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Die nächste Fragestellerin für die CDU/CSU-Fraktion ist Frau Kudla.

Abg. **Bettina Kudla** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Verband der Auslandsbanken und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Viele Banken sind formal verpflichtet, ein Basiskonto anzubieten. Sie können jedoch laut dem Verband der Auslandsbanken mit den bestehenden Mitteln - personell,

organisatorisch - kein voll umfängliches Basiskonto anbieten, das jetzt alle Kriterien des Gesetzes erfüllt. Meine Frage an den Verband: Bitte begründen Sie Ihre Haltung. Und sehen Sie Änderungsbedarf im Gesetz? Und meine Frage an die BaFin: Wie bewerten Sie diese Forderungen?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Vahldiek, bitte.

Sv **Wolfgang Vahldiek** (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Vielen Dank für die Frage. In der Tat ist es so, dass bei den Auslandsbanken die besondere Situation besteht, nicht den Anspruch zu haben, als Hausbank tätig zu werden und alle Services aus einer Hand anzubieten. Deswegen haben wir relativ häufig die Situation, dass Auslandsbanken bestimmte Dinge nicht anbieten, die jetzt den Umfang des Basiskontos erfassen. Das sind beispielsweise Ein- und Auszahlungen, Zahlungskarten und Lastschriften. Wir finden den Gesetzentwurf in dieser Hinsicht etwas missverständlich. Einerseits wird versucht, ganz offensichtlich den Kreis der Verpflichteten möglichst weit zu ziehen. Andererseits werden dann die Basiskonten mit einem festgelegten Umfang ausgestattet, so dass zumindest nach dem momentanen Entwurfstext aus unserer Sicht nicht auszuschließen ist, dass man später zu der Lesart kommt: Ja, man rutscht als Institut in die verpflichtete Stellung hinein. Dann wäre aber auch die Verpflichtung auferlegt, Dinge in Zukunft anzubieten, für die – wie Sie richtig angedeutet haben – im Moment die Infrastruktur noch nicht geschaffen wurde. Das ist unsere Sorge im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf. Diesbezüglich bitten wir um eine Klarstellung, dass dieses Gesetz nicht gezielt die Änderung der Geschäftsmodelle der Institute in diesen Punkten herbeiführen will.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Röseler, bitte.

Sv **Raimund Röseler** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Vielen Dank. Diese Einschätzung kann ich teilen. Es gibt in der Tat Banken, die solche klassischen Bankdienstleistungen nur zum Teil und sehr rudimentär anbieten. Wenn man diese Institute verpflichten würde, einen vollen Leistungskatalog im Sinne



dieses Basiskontos anzubieten, wäre das nicht mehr kosteneffizient möglich. Das heißt, man käme unmittelbar zum Thema der hohen Preise, weil es anders gar nicht kostengerecht ginge. Ich hätte deswegen den Gesetzentwurf jetzt nicht so interpretiert, dass jede Bank verpflichtet sei, den vollumfänglichen Dienstleistungskatalog rund um das Girokonto anzubieten. Die Sorge kann ich aber teilen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Die nächste Fragestellerin für die Fraktion DIE LINKE ist Frau Karawanskij.

Abg. **Susanne Karawanskij** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich erneut an Frau Stradt von der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung. Sie betrifft die Merkmale und Dienste des zukünftigen Basiskontos. Es steht im Gesetzentwurf ziemlich eindeutig, dass die angebotenen Dienste, die nun für das Basiskonto zur Verfügung gestellt werden, im Vergleich zu den üblicherweise angebotenen Diensten nicht limitiert sein dürfen. Weil wir diesen Punkt vorhin schon in der Diskussion der anderen Sachverständigen hatten, würde mich Ihre Einschätzung zur Frage interessieren, ob das aus Ihrer Sicht ausreicht.

Meine zweite Frage geht an Herrn Prof. Grote zur Änderung des § 4 des Geldwäschegesetzes. Hier wird bereits im Vorgriff auf die EU-Geldwäscherichtlinie, die Identitätsprüfung des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Person umgesetzt. Das ist jetzt die Vierte Geldwäscherichtlinie. Es ist klar, und das wurde hier in der Diskussion deutlich, dass mögliche Verschleierungen aufzudecken sind und dass das Interesse besteht, für mehr Transparenz zu sorgen. Mich interessiert, ob Sie eine Umsetzung mit dem jetzt vorliegenden Entwurf für sinnvoll halten, vor allem vor dem Hintergrund, dass Kritik seitens des Bankenverbandes hinsichtlich der jetzigen Höhe des Aufwands geäußert wurde.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Stradt, bitte.

Sve **Laura Stradt** (Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)): Den Leistungsumfang bewerten wir zunächst positiv. Dieser ist für die Verbraucher umfassend und

ausreichend. Wir denken, dass es sogar zu einer Verbesserung kommt, weil die bisherige Praxis, bei Jedermann-Konten oder auch bei Pfändungsschutzkonten den Leistungsumfang einzuschränken, damit beendet wäre. Was auch noch ausdrücklich erwähnt werden sollte, ist die Möglichkeit, das Onlinebanking zu nutzen, wenn der Zahlungsdienstleister es anbietet, da es in der Zeit der Digitalisierung von den meisten Kunden gewünscht wird. Es sollte auch die Option geben, das Filialnetz – wenn es vorhanden ist – zu nutzen. Wir begrüßen auch, dass weitere Dienstleistungen von den Banken angeboten werden können, wie zum Beispiel die Möglichkeit, einen Dispokredit einzuräumen. Wichtig wäre für uns nur, dass das auch im Gesetz geregelt wird. Zusatzleistungen sollten nicht von selbst erfolgen. Es muss hierzu eine klare Vereinbarung geben. Aus der Sicht der Schuldnerberatung wäre es wünschenswert, wenn es für den Verbraucher die Möglichkeit gebe, die geduldete Überziehung dauerhaft für sich sperren zu lassen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Grote, bitte.

Sv **Prof. Dr. Hugo Grote** (Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen): Vielen Dank. Ich bin kein Experte des Geldwäschegesetzes und hatte auch in der kurzen Zeit nicht die Gelegenheit, mich intensiv einzuarbeiten. Insofern kann ich wenig Belastbares zu Ihrer Frage sagen. Ich würde mich dem Vorschlag von Frau Stamm anschließen, den ich eigentlich sehr charmant finde, nämlich die Verordnung entsprechend zu ändern, um auf diesem Wege den Zugang zu ermöglichen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Die nächste Fragestellerin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Frau Maisch.

Abg. **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Fragen richten sich an Frau Buchmüller, und zwar zum Thema „Vergleichsportal im Netz“.

Erstens: Ist denn mit den Formulierungen im Gesetz sichergestellt, dass Vergleichs-Websites nicht diejenigen Banken zuerst nennen, die den Websitebetreiber am meisten bezahlen? Zweitens: Nach welchen Kriterien sollten solche Vergleichs-



Websites reguliert werden, damit die Kunden auch wirklich einen Überblick über alle Anbieter haben? Im Versicherungsbereich ist es bereits so, dass viele große Anbieter sagen, dass sie bekannt genug wären und nicht auf solche Websites angewiesen seien. Als Kunde habe man bereits einen Marktüberblick und als günstigstes Angebot empfinde man die bekanntesten Anbieter.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Buchmüller, bitte.

Sve **Christina Buchmüller** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Vielen Dank für die Frage. Die Frage ist etwas provokant. Ich wiederhole sie noch mal: Ist sichergestellt, dass nicht derjenige als erster bei den Vergleichs-Websites gelistet wird, der am meisten dafür bezahlt? Nein. Das ist im Gesetzestext nicht sichergestellt. Im Gesetzestext steht im Moment, dass die Vergleichs-Websitesbetreiber unabhängig sein müssen und die Zahlungsdienstleister bei den Vergleichsergebnissen gleichbehandelt werden. Was Gleichbehandlung bedeutet, ist sehr auslegungsfähig. Vor allem ist hier überhaupt nicht geregelt, was das für die Bezahlung der Vergleichs-Websitesbetreiber heißt. Es ist so, dass der europäische Gesetzgeber hier die Intention hatte, dass sich Verbraucher objektiv informieren können. Und dass eben nicht die wirtschaftlichen Zusammenhänge bestimmen, welcher Zahlungsdienstleister an erster Stelle steht oder sofort verlinkt wird. Das war die Intention des europäischen Gesetzgebers. Deshalb hat der europäische Gesetzgeber auch die Möglichkeit vorgesehen, dass eine Behörde oder eine öffentlich beliebene Stelle diese Websites erstellt. Das wird jetzt nicht so sein. Im Gesetzentwurf steht und auch in der Begründung ist zu lesen, dass der Markt es regeln soll. Also soll der Markt regeln, dass Verbraucher sich jetzt ganz objektiv informieren lassen können. Der Markt ist aber im Moment so: Wer am meisten bezahlt, wird als erster gelistet. Oder es gibt andere Vergütungssysteme, wie zum Beispiel eine Provision für etwaige Vertragsabschlüsse oder eine Vergütung dahingehend, wie viele Klicks man als Zahlungsdienstleister durch die Weiterleitung dieser Vergleichs-Website über die eigene Unternehmens-Website bekommt. So funktioniert der Markt im Moment. Das heißt, wir müssen den Markt ändern, wenn er so sein soll, dass sich

Verbraucher objektiv informieren können. Um das sicherzustellen, brauchen wir jetzt eine Ergänzung des Gesetzestextes dahingehend, dass keine wirtschaftlichen Anreize für Zahlungsdienstleister gesetzt werden dürfen, sich auf Websites anders zu positionieren. Es muss deutlicher formuliert werden, dass hier eben keine wirtschaftliche Verflechtung möglich sein soll. In der Rechtsverordnung kann man später im Detail die Kriterien festlegen. Dazu ist mittlerweile ein Fachgremium einberufen, das die Kriterien erarbeiten soll. Ich möchte hier jetzt nicht in die Details gehen. Wir haben bereits Ideen dazu. Jedenfalls muss im Gesetz klarer formuliert werden, was der europäische Gesetzgeber wollte. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Der nächste Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Kollege Hauer.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an die Verbraucherzentrale Bundesverband. Ich hatte gerade danach gefragt, wie andere die Definition zur Entgelthöhe des Basiskontos und der konkreten gesetzlichen Regelung einschätzen. Ich würde Ihnen gerne die Gelegenheit geben, darauf zu erwidern, was gerade dazu ausgeführt wurde.

Darüber hinaus stelle ich die zweite Frage an den DSGVO zum Thema „Online-Ermächtigung zum Kontowechsel“. BITKOM, DK und BaFin haben erklärt, warum eine Online-Ermächtigung zum Kontowechsel heutzutage richtig und wichtig ist. Warum sprechen sich dann DSGVO und BVR dagegen aus?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Buchmüller, bitte.

Sve **Christina Buchmüller** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Vielen Dank, dass Sie mir die Gelegenheit geben. Ich habe an der Reaktion der Kreditwirtschaft gemerkt, dass sich wahrscheinlich keiner unsere Definition konkret angeschaut hat, denn alle gehen davon aus, dass wir konkrete Euro- und Centbeträge verankern möchten oder einen Korridor mit Ober- und Untergrenze. Das ist überhaupt nicht unsere Absicht. Das wäre nicht marktgerecht. Wir wollen



nur sicherstellen, dass diese Klientel, für die das Basiskonto gemacht wird, sich das Konto leisten kann.

Wir haben gefragt: Was macht heute eigentlich ein Konto teuer bzw. günstig? Da gibt es nur ein Kriterium - das Nutzerverhalten. Der Umstand, dass es verschiedene Kontomodelle gibt, ist auch nicht höchst komplex, wie sie es vielleicht beschrieben haben. Jeder wird das von sich selber kennen. Entweder nutzt man vor allem das Onlinebanking, dann ist man in einem anderen Preissegment unterwegs, oder man möchte gerne auf die Beratung in der Filiale zurückgreifen. Dann ist man wiederum in einem unterschiedlichen Preissegment unterwegs. Wenn man aber als Verbraucher, beispielsweise als Sozialhilfeempfänger, ohne Onlinezugang ein Online-Konto bekommt und dann für jede belegte Buchung circa 1 Euro bezahlt, wird das Konto abschreckend teuer. Andererseits macht es natürlich überhaupt keinen Sinn, jemandem, der vor allem auf die Filiale angewiesen ist, ein Online-Konto anzubieten. Alles dreht und wendet sich um den Punkt: Wie nutze ich das Konto? Das ändert sich auch nicht alle sechs Monate. Ob jemand online unterwegs ist oder in die Filiale geht, ist etwas, was eher langfristig angelegt ist. Es ist der Kreditwirtschaft zuzumuten, diese Nutzung des Kontos zu erfragen, bevor sie dem Verbraucher ein Angebot auf Schließung eines Basiskontovertrags unterbreitet. Nachdem das Nutzerverhalten festgestellt wurde, muss aus dem eigenen Produktsortiment entschieden werden, welches Konto am günstigsten ist und allen Verbrauchern offen stehen soll. Das bekommen dann Verbraucher. Das ist eine ganz klare Definition, die absolut ausschließen würde, dass wir in einem hohen Preissegment unterwegs sind und die einfach sehr lebenspraktisch wäre, weil jeder von uns sich überlegt, ob ich mich für ein Online-Konto entscheide oder für die Beratung in der Filiale und dahingehend mein Kontomodell wähle. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Frömbgen, bitte.

Sve **Silvia Frömbgen** (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Vielen Dank. Ich möchte Folgendes hinzufügen: Im Prinzip ist das die

Haltung, die die Kreditwirtschaft oder bzw. insbesondere der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und die Sparkassen haben. Der Kunde soll das Konto bekommen, was für ihn am sinnvollsten ist. Deswegen widersprechen sich in diesem Zusammenhang unsere Ausführungen nicht. Das habe ich eben mit den verschiedenen Entgelt- und Kontomodellen gemeint. Jedes Institut, das bei uns organisiert ist, hat sein eigenes Geschäftsmodell, was die Entgelte betrifft. Da machen wir zentral natürlich keine Vorgaben. Da gibt es die einen, die sagen, lieber nur zwei Modelle, weil es einfacher in der Abwicklung sei. Andere richten ihre Konten maßgerecht auf den Kunden aus. Der Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt. Und vom Ansatzpunkt her: Jeder Kunde, der kommt, wird auf seine Bedürfnisse hin mit einem Konto versorgt. Das ist das, wofür vor allem die Sparkassen sich stark machen. Was die Frage von Herrn Abg. Hauer in Bezug auf die Online-Ermächtigung angeht, würde ich gerne auf meine Kollegin vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Frau Dr. Wollgarten, verweisen, weil sie fachlich besser als ich im Thema ist.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Ja, Frau Dr. Wollgarten. Wir verweisen normalerweise nicht. Wir haben aber genug Zeit. Es ist schon die vierte Runde. Von daher können wir es heute ausnahmsweise machen, wenn es der Erkenntnis dient.

Sve **Dr. Silke Wollgarten** (Die Deutsche Kreditwirtschaft (DSGV)): Vielen Dank. Ich möchte zu dem, was die BaFin gesagt hat, gerne noch etwas ergänzen. In den Mindestanforderungen für die Sicherheit der Internetzahlung ist geregelt, dass im eigenen Onlinebanking-System mit PIN und TAN oder nur mit TAN bestätigt werden muss und eben nicht im System oder vermeintlichem System eines anderen Zahlungsdienstleisters. Hier sehen wir das Hauptproblem bei der Online-Ermächtigung. Die Ermächtigung ist zunächst an den empfangenden Zahlungsdienstleister gerichtet. Für den ist das alles kein Problem. Darüber hinaus ist die Ermächtigung auch an die übertragenden Zahlungsdienstleister und an die Zahler und Zahlungsempfänger des Verbrauchers, also Arbeitgeber, Versicherer, Energieversorger gerichtet. All diese weiteren Beteiligten müssen ebenfalls mit der Ermächtigung umgehen und überprüfen können, ob die Ermächtigung



tatsächlich vom Verbraucher, vom Kunden, stammt. Und das können sie eben, wenn eine Erklärung in Schriftform abgegeben worden ist, weil man da lediglich die Unterschrift mit der Unterschriftenprobe abgleicht. Das können sie aber nicht, wenn es einen irgendwie gearteten Output aus dem Onlinebanking eines Zahlungsdienstleisters gibt.

Man hat keine Ahnung, was dabei rauskommt. Vielleicht, wenn man Glück hat, kann man ein Dokument generieren, das dann weitergegeben wird. Aber was mache ich dann als bisheriges Zahlungsinstitut, wenn ich einen Zettel oder ein Dokument bekomme, auf dem der Output aus dem Onlinebanking eines anderen Zahlungsdienstleisters abgedruckt ist. Darauf kann ich nicht vertrauen. Ich kann nicht überprüfen, ob mein Kunde das tatsächlich beauftragt hat und wer das Konto schließt. Es gibt keine Unterschrift, keine andere Möglichkeit, die Identität des Kunden zu überprüfen. Das Gesetz verlangt aber genau das von den Zahlungsdienstleistern. Das Zahlungsdienstrecht sagt in den §§ 675 g und 675 j BGB, dass man als Zahlungsdienstleister nur dann Zahlungsvorgänge ausführen darf, wenn der Kunde sie tatsächlich autorisiert hat. Dazu kann ich zum Beispiel in meinem eigenen Onlinebanking mit PIN und TAN den Zahlungsdienstleister beauftragen. Das geht aber nicht, wenn ich den Output aus dem Onlinebanking-Systems eines anderen Instituts bekomme, zumal das auch überhaupt keine Fälschungssicherheit hat. Das kann sich auch ein Betrüger zu Eigen machen, der lediglich einen Brief oder ein Dokument erstellt und an die Institute verschickt und dadurch Zahlungsvorgänge auslöst und Kontoschließungen auslöst. Oder er versendet einen Zettel an die Zahler, an den Arbeitgeber, an die Zahlungsempfänger, die Versicherer und ändert damit die Kontoverbindungen. Da wird sich keiner darauf verlassen. Da darf sich auch ein sorgfältig verhaltender Zahlungsdienstleister nicht darauf verlassen.

Auch die Arbeitgeber und Versicherer werden darauf nicht reagieren, weil sie es eben nicht nachweisen können und nicht überprüfen können, dass das tatsächlich vom Kunden stammt. Das bedeutet, dass das Ziel, einen einfachen und sicheren Kontowechsel zu fördern, durch die Online-Ermächtigung, die eben gerade keine

Nachweisfunktion aufweist, konterkariert wird. Es gibt aktuell kein von allen Beteiligten beim Kundenwechsel akzeptiertes und rechtssicheres Authentifizierungsverfahren, das digital ist. Aus diesem Grund kann hier eigentlich nur die Schriftform die richtige Vorgabe sein. Und aus diesem Grund sieht die Richtlinie sogar die Möglichkeit vor, dass diese Ermächtigung in Schriftform erteilt wird. Wir denken, dass das der richtige Weg ist.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Der nächste Fragesteller für die SPD-Fraktion ist Herr Dr. Zimmermann.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte Frau Heinrich von den Wohneigentümern und die Bundesbank nach einer allgemeinen Einschätzung aus ihrer Sicht zum vorgelegten Gesetzentwurf fragen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Heinrich von Wohnen im Eigentum, bitte.

Sve **Gabriele Heinrich** (Wohnen im Eigentum – Die Wohneigentümer e. V.): Wie Sie sicherlich aus unserer Stellungnahme wissen, kommen wir mit einem besonderen Anliegen. Und zwar sehen wir das ZKG als Weg und Chance, endlich für Wohnungseigentümer mehr Transparenz und erleichterte Kontenkontrolle über ihre Konten zu erreichen. Das klingt für Sie jetzt vielleicht im Rahmen dieses Gesetzes exotisch. Aber grundsätzlich ist zu sagen, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften passen in kein Gesetz richtig rein, denn sie haben immer eine Sonderstellung aufgrund ihrer besonderen Konstellation und Rechtskonstruktion. Hier besteht die besondere Konstruktion darin, dass sie ihre Gelder über einen Dritten, über einen Verwalter, verwalten lassen, was dazu führt, dass die Banken und Sparkassen diesen als ihren Kunden ansehen und Wohnungseigentümer erhebliche Probleme mit der Kontenkontrolle haben.

Es gibt diverse Beispiele, sei es bei Unregelmäßigkeiten, sei es bei Betrugsfällen, dass Eigentümer keine Kontenkontrolle durchführen konnten, weil sie keine Auskünfte und keine Informationen von den Geldinstituten erhalten haben und deswegen handlungsunfähig waren oder



zu spät handeln konnten, so dass sie, teilweise in erheblichen Höhen, Verluste und Schäden hinnehmen mussten. Beispiele kann ich Ihnen gerne viele nennen. Wir haben sie recherchiert. Wir sehen deswegen das ZKG als guten Ansatz, hierzu endlich Regelungen zu finden. Denn das Ziel und die Adressaten sind die gleichen. Das ZKG hat als Ziel, für alle Verbraucher Transparenz und Vergleichbarkeit bezüglich der Kontoeröffnung und bezüglich der Kontoentgelte zu schaffen. Wir sind der Meinung, dass mit ein paar besonderen Regelungen auch unsere Gruppe als Verbraucher mehr Transparenz und Sicherheit erhalten wird. Unser Anliegen entspricht somit sowohl der allgemeinen Zielsetzung des ZKG - Stärkung der Verbraucherrechte bei Girokonten - als auch den Adressaten. Unsere Adressaten sind auch Verbraucher. Wohnungseigentümergeinschaften sind durch ein BGH-Urteil im letzten Jahr als Verbraucher anerkannt. Und die anderen Adressaten sind eben die Geldinstitute.

Das heißt, dadurch, dass die Zielsetzung dieselbe ist und die Adressaten dieselben sind und nur ein paar Ergänzungen erfüllt werden müssen, finden wir es wichtig, dass das jetzt in das Gesetz mit aufgenommen wird. Das würde zu einer sehr großen Breitenwirkung und einer Klarstellung für Wohnungseigentümergeinschaften führen. Es schafft Sicherheit und Minimierung der Risiken bei der Fremdverwaltung eigener Gelder. Für uns gibt es auch keine Alternativen zum ZKG, denn ein eigenes Kontogesetz für Wohnungseigentümergeinschaften wird es nicht geben. Wohnungseigentümergeinschaften werden auch regelmäßig in anderen Gesetzen übergangen oder vergessen. Eine Alternative, diese Schutzregelung ins Wohnungseigentumsgesetz aufzunehmen, wäre verschoben auf den Sankt-Nimmerleins-Tag. Ich meine, das Wohnungseigentumsgesetz ist in den letzten 60 Jahren ganze zweimal reformiert worden, obwohl sich das Wohnungseigentum in der Zeit erheblich verändert hat. Außerdem haben dort Verbraucherschutzregelungen und solche Dinge wie Sicherheiten und WEG-Konten allenfalls eine Nebenrolle.

Grundsätzlich müsste der Gesetzgeber bei vielen Gesetzen, die auch Wohnungseigentümergeinschaften betreffen, Spezialregelungen für Wohnungseigentümergeinschaften vorsehen.

Denn – das ist inzwischen keine kleine Größe mehr – es gibt 9 Millionen Eigentumswohnungen in Deutschland. Wir schätzen, dass es 1,5 bis 2 Millionen WEG-Konten gibt. Das sind Verbraucherkonten, das sind Girokonten. Ein weiteres Argument für die Aufnahme einer Regelung ins ZKG ist, dass das Wohnungseigentumsgesetz für Banken und Sparkassen weitgehend unbekannt und fremd ist. Das ZKG werden aber alle kennenlernen und auch umsetzen müssen. Wir fordern von den Geldinstituten keine überhöhten unrealistischen Pflichten. Was wir fordern, ist das, was einzelne gut informierte Wohnungseigentümer für sich allein durchsetzen. Wir fordern, dass das Rechte für alle Wohnungseigentümer werden sollen, eben auch für die eher schwachen oder nicht informierten. Die Geldinstitute sollen endlich die Wohnungseigentümer als ihre Kunden ansehen und nicht nur den Verwalter. Es geht immerhin um das Geld der Wohnungseigentümer, und nicht um das Geld Dritter. Hierfür sehen wir das ZKG als das richtige Gesetz an. Werden Wohnungseigentümer mit dieser kleinen Erweiterung, die Sie alle in der Stellungnahme finden können, nicht berücksichtigt, werden sie erneut gerichtliche Klärung einholen und den gerichtlichen Instanzenweg durchlaufen müssen, um zu demonstrieren, dass sie Verbraucherrechte haben und in welchem Umfang sie Verbraucherrechte aus dem ZKG ableiten können. Das führt zu unnötigen Kosten und zu unnötiger Belastung der Gerichte. Warum sollten Wohnungseigentümergeinschaften vor Gericht gehen, wenn es direkt gesetzlich geregelt werden kann? Genaueres und weitere Fallbeispiele stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Schmutde, bitte.

Sv **Matthias Schmutde** (Deutsche Bundesbank): Vielen Dank für die Möglichkeit eine allgemeine Einschätzung zum Zahlungskontengesetz abgeben zu dürfen. Aus der Sicht der Bundesbank ist das ZKG eine gelungene Umsetzung der europäischen Richtlinie. Insoweit sind wir mit den getroffenen Vorgaben einverstanden. Es fördert letztlich auch den Binnenmarkt. Es fördert die Transparenz. Alles Ziele, die die Bundesbank auch insbesondere im Zahlungsverkehr verfolgt, genauso wie die



Sicherheit und auch die Effizienz im Zahlungsverkehr, die im Zahlungskontengesetz berücksichtigt werden. Wie wir gehört haben, gibt es hinsichtlich der einen oder anderen Frage, noch Einzelheiten zu klären. Das sind aber im Wesentlichen Dinge, die jetzt nicht im konkreten Aufgabenspektrum und im Interesse der Bundesbank liegen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Der nächste Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Kollege Hauer.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Ich würde gerne noch eine Frage zum Thema „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes“ stellen. Meine Frage richtet sich an Die Deutsche Kreditwirtschaft und die BaFin. Der Gesetzentwurf sieht ein zügiges Inkrafttreten der Regelungen vor. Ist diese Zeit ausreichend? Die Deutsche Kreditwirtschaft hat in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass es da einer mehrmonatigen Vorbereitung bedürfe. Ich bitte um Konkretisierung, warum das der Fall ist.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Höche von der Kreditwirtschaft zuerst, bitte.

Sv **Thorsten Höche** (Die Deutsche Kreditwirtschaft (BdB)): Vielen Dank für die Frage Herr Abg. Hauer. Offengestanden sitzen wir ein bisschen zwischen Baum und Borke. Auf der einen Seite ist klar geworden, dass es ein Interesse daran gibt, dass die Regelungen des Gesetzes hinsichtlich des Basiskontos bald in Kraft treten. Ich denke nicht nur allgemein, sondern durchaus auch auf unserer Seite. Auf der anderen Seite müssen wir auch die praktische Umsetzung im Blick behalten, die uns Schwierigkeiten macht. Wir müssen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ausgehen, dann wissen wir final, wie der Text ist. Danach müssen Vertragsmuster angepasst werden. Wir müssen allgemeine Geschäftsbedingungen anpassen. Das bedeutet, dass wir den Kunden dann mit neuen Bedingungen ins Vertragsverhältnis einbeziehen müssen und ihm zwei Monate Zeit geben müssen, dazu Stellung zu nehmen. Es müssen auch Mitarbeiter geschult werden. Das geht leider nicht schnell. Deswegen das Petitum in der Stellungnahme, als Zeitpunkt des Inkrafttretens auch für die Regelungen des Basiskontos auf den September zu gehen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Röseler von der BaFin, bitte.

Sv **Raimund Röseler** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Ich sehe das durchaus optimistisch. Das, was hier steht, kommt nicht völlig überraschend. Es kommt aus dem europäischen Recht und ist schon länger bekannt. Deswegen glaube ich, dass der Einführungszeitpunkt durchaus realistisch und machbar ist.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Die nächste Fragestellerin für die SPD-Fraktion ist Frau Kollegin Ryglewski.

Abg. **Sarah Ryglewski** (SPD): Ich habe noch eine Frage, die ich gerne erneut an die Bundesbank richten würde. Sie haben vorhin gesagt, dass Zielsetzung des Gesetzes sei, mehr Transparenz und Vergleichbarkeit auf dem Markt für Zahlungskonten zu gewährleisten. Wie schätzen Sie aktuell den Wettbewerb in diesem Bereich, gerade im Privatkundensegment, und wie beurteilen Sie den Blick auf die Zukunft? Wird es im Kontext des Wettbewerbs zu deutlichen Verbesserungen auch bei Produkten kommen? Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Schmutde, bitte.

Sv **Matthias Schmutde** (Deutsche Bundesbank): Vielen Dank für die Frage. Ich denke, dass wir in Deutschland in allen Bereichen einen sehr leistungsfähigen Bankensektor haben. Das gilt auch für die Kontoführung im Bereich Privat- und Geschäftskonten. Dieser Wettbewerb ist durch ganz unterschiedliche Interessen, Schwerpunkte und auch Geschäftsmodelle der jeweiligen Institute geprägt. In der Zeit der Finanzkrise hat das sogenannte „Transaktionsbanking“, mit dem Zahlungen verarbeitet werden, die aus der Kontoführung letztlich resultieren, aus unserer Sicht noch einmal deutlich an Bedeutung gewonnen. Das heißt, hier sehen wir keine Reaktion, dass der Markt, dass die Kreditwirtschaft ihr Angebot verringern, verschlechtern oder in irgendeiner Art und Weise sich in diese Richtung verhalten wird. Der Wettbewerb funktioniert aus unserer Sicht. Ein Angebot wird da sein. Aus



meiner Sicht ist es auch für das Konto, über das wir hier heute reden, in Zukunft zu erwarten, dass die Kreditwirtschaft dort Angebote, die bedarfsorientiert ausgerichtet sind, tatsächlich ihren Kunden zur Verfügung stellen wird.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Der nächste Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Hauer.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Ich hatte ja vorhin den DSGVO zum Thema „Online-Ermächtigung“ beim Kontowechsel gefragt. Ich würde dazu gerne BITKOM die Gelegenheit geben, zu den Bedenken, die dort seitens des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes vorgetragen wurden, Stellung zu nehmen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr von Blumröder, bitte.

Sv **Steffen von Blumröder** (BITKOM e. V.): Vielen Dank für die Frage Herr Abg. Hauer. Grundsätzlich sehen wir durch die Online-Ermächtigung keine Erhöhung des Rechtsrisikos oder der Betrugsfälle. Die Betrugsfälle im Onlinebanking sind zum Glück in Deutschland auf einem niedrigen Niveau. Das ist auch dem Umstand geschuldet, dass wir die entsprechenden technologischen Grundlagen geschaffen haben. Das heißt nicht, dass wir in Zukunft nicht weiter an den Sicherheitsmechanismen arbeiten wollen. Da sind wir an ganz neuen Konzepten dran. Wenn die Online-Ermächtigung gestrichen würde, wäre die Innovationsfähigkeit Deutschlands massiv eingeschränkt, weil wir in der Tat an neuen Autorisierungs- und Identifizierungsmaßnahmen arbeiten. Dieser Weg sollte auf jeden Fall offen bleiben. Die Sicherheitsbefürchtungen empfinde ich als unbegründet. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Ja. Eine Nachfrage?

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Da ich meine zweite Frage vergessen habe, möchte ich das jetzt nachholen, damit ich die Möglichkeit dazu nicht verpasse. Ich würde gerne bei der Verbraucherzentrale Bundesverband noch einmal nachfragen, weil wir jetzt einige Punkte Ihrerseits gehört haben, die noch in dem Gesetzentwurf zu optimieren sein

könnten, wie Sie insgesamt den Gesetzentwurf aus Sicht der Verbraucher einschätzen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Dann Frau Buchmüller, bitte.

Sve **Christina Buchmüller** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Vielen Dank für diese Frage Herr Hauer. Wir sind hier immer in der Position, dass wir sagen, was verbessert werden soll. Aber ich freue mich, wenn ich jetzt grundsätzlich sagen kann, dass wir den Gesetzentwurf an sich weitgehend sehr gut finden. Er ist, da übertreibe ich nicht, ein Meilenstein für Verbraucher. Der Kontrahierungszwang ist etwas völlig anderes, als es die freiwillige Selbstverpflichtung war. Und die Ausgestaltung des Gesetzes ist in vielen Punkten sehr klar, sehr gut. Das muss man einfach auch mal sagen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Auch so was muss mal gesagt werden. Sehr schön. Die nächste Fragestellerin für die Fraktion DIE LINKE. ist Frau Kollegin Karawanskij.

Abg. **Susanne Karawanskij** (DIE LINKE.): Ich möchte gern noch mal Frau Buchmüller von der Verbraucherzentrale Bundesverband fragen, nachdem sie eine allgemeine Bewertung des Gesetzentwurfs vorgenommen hat, die sehr loblich ist. Ich hatte eingangs meine Frage an Frau Stradt hinsichtlich der Zehntagesfrist und der Missverständlichkeit im Gesetzentwurf gestellt. Mich würde Ihre Bewertung dazu interessieren. Vielleicht können Sie zudem einen Vorschlag zur Konkretisierung machen und sagen, ob man das noch schärfer im Gesetz festschreiben sollte.

Meine zweite Frage geht an den Sparkassen- und Giroverband. Ich kann bestätigen, dass Sie als Verband, die ersten waren, die Basiskonten ermöglicht haben. Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussion würde mich interessieren, wie Sie das bewerten. Wir hatten vorhin Kündigungsgründe referiert oder dargestellt. Mich würde interessieren, wie Sie, als Vertreter der Branche, es bewerten, dass sich einige Banken nach wie vor auf das Geldwäschegesetz berufen und deswegen Flüchtlingen oder Asylsuchenden mit Duldungsstatus kein Konto zur Verfügung stellen. Danke.



Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Buchmüller, bitte.

Sve **Christina Buchmüller** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Vielen Dank. Ja, jetzt bin ich wieder in der Situation, dass ich sage, hier muss etwas verbessert werden. Diese Zehntagesfrist, von der Sie gesprochen haben, Frau Karawanskij, ist im Gesetz sehr widersprüchlich formuliert, obwohl die Richtlinie an der Stelle klar ist. Die Richtlinie sagt: Ein Basiskonto muss innerhalb von zehn Tagen eröffnet sein. Im Gesetzestext haben wir hier an zwei Stellen bei der Zehntagesfrist eine Formulierung, einmal „innerhalb von zehn Tagen angeboten sein“ und an anderer Stelle „innerhalb von zehn Tagen eröffnet sein“. Das ist unklar. In der Gesetzesbegründung ist zwar nachzulesen, dass damit gemeint ist, dass das Konto eröffnet sein soll. Hinreichend klar ist es aber nicht. Wenn wir hier keine Klarstellung bekommen, haben wir eine nichtrichtlinienkonforme Umsetzung. Deshalb würde ich dafür plädieren, an beiden Stellen im Gesetz „Innerhalb von zehn Tagen muss das Basiskonto eröffnet sein.“ - natürlich nach vollständigem Antrag - zu formulieren. Wenn wir das nicht hinbekommen, wird uns das in der Praxis enorme Probleme bereiten.

Ich möchte ein Szenario beschreiben. Der Verbraucher möchte einen Antrag stellen. Die Bank sagt grundsätzlich: ja, wir nehmen deinen Antrag an. Und innerhalb der Zehntagesfrist schreibt sie dem Verbraucher, dass er doch bitte in die Filiale kommen möge, um den weiteren Vertragsprozess zu gestalten. Der Verbraucher geht in die Filiale, und in der Filiale wird gesagt: ja, sie können gerne bei uns einen Beratungstermin zur Eröffnung des Basiskontos in sechs Wochen haben. Wenn wir jetzt diesen Widerspruch im Gesetz so lassen wie er ist, ist dieses Szenario möglich und dann ist alles, was wir - um die zeitnahe Eröffnung eines Basiskontos möglich zu machen bisher formuliert haben - konterkariert. Es ist im Moment nicht hinreichend klar formuliert. In der Praxis hätten Verbraucher nach hinten raus, wenn sie eben innerhalb von zehn Tagen nur das Angebot haben, nicht die Sicherheit, wann tatsächlich der Vertragsabschluss stattfinden kann. Und so – ganz plakativ gesagt – könnte zwar der Zugang zum Basiskonto nicht mehr vereitelt werden, aber der zeitnahe Zugang. Und die Klientel, um die es hier

geht, zeichnet sich dadurch aus, dass sie wirklich in einer akuten finanziellen Notsituation ist. Sie braucht bald ein Konto. Das gilt es nun sicherzustellen. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Frau Frömbgen, bitte.

Sve **Silvia Frömbgen** (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Ja, Frau Karawanskij, vielen Dank für Ihre Frage. Das Thema hatten wir jetzt schon mehrfach. Die BaFin stellte schön dar, unter welchen Voraussetzungen man ein Konto eröffnen kann. Nur, sieht die aktuelle Rechtslage so aus, dass außer den Sparkassen derzeit noch keine andere Institutsgruppe verpflichtet ist, ein Girokonto auf Guthabenbasis anzubieten, so dass es natürlich noch weiterhin der geschäftspolitischen Entscheidung jedes anderen Instituts obliegt, ob von der Übergangsregelung der BaFin nun Gebrauch gemacht wird oder nicht. Sobald das Gesetz, das ZKG, in Kraft tritt, bzw. die Identitätsprüfungsverordnung festlegt, mit welchen Dokumenten Konten eröffnet werden können, besteht das Gegenargument darin, dass geldwäscherechtliche Vorschriften dem entgegenstehen könnten. Was tatsächlich meines Erachtens nicht der Fall ist. Man kann aber nachvollziehen, was dahintersteht. Wenn die anderen Institutsgruppen so argumentieren, wird sich das Problem erledigt haben.

Über die Erfahrungen, die die betroffenen Personengruppen mit der Eröffnung von Konten gemacht haben, müssten Sie eher die Vertreter von den Verbraucherzentralen bzw. hier von der Diakonie Deutschland fragen. In den letzten Jahren hatten wir außergewöhnlich viel Korrespondenz, als es darum ging, den Geduldeten zu einem Konto zu verhelfen, weil tatsächlich dieses Problem mit der Pass- und Ausweispflicht, auf das die Diakonie eben hingewiesen hat, virulent geworden war.

Seit der Änderung des aktuellen Geldwäschegesetzes im Jahre 2009, wurde virulent, dass Duldungen, die nicht als Ausweisersatz erteilt worden sind, nicht zur Kontoeröffnung geeignet waren. Da hat sich überhaupt erst das Problem herauskristallisiert, und da waren wir in den letzten Jahren in engem Kontakt, das Problem zu beheben. Deswegen sind wir auch froh, dass



künftig klargestellt wird, dass alle Duldungen, egal ob sie der Pass- oder Ausweisersatzpflicht unterliegen, als Kontoeröffnungsdokumente anerkannt werden können, weil – da gebe ich Ihnen völlig Recht – der aufenthaltsrechtliche Status völlig unabhängig davon sein sollte, mit welchen Dokumenten man ein Konto eröffnen kann.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Die letzte Fragestellerin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Kollegin Maisch.

Abg. **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Grote. Sie kritisieren in Ihrer Stellungnahme, dass Zielgruppe des Gesetzes ausschließlich die Verbraucher sind. Meine Frage: Wie könnte man es besser machen, und warum ist das kritikwürdig?

Die zweite Frage geht an den Bankenverband. Sie kritisieren am Gesetzentwurf die Pflicht zur Konteninformation im Rahmen eines Kontowechsels und sagen, es sei zu viel des Guten, was da von den Kreditinstituten verlangt wird. Meine Frage daher: Was wäre eine praktikablere Lösung für Sie?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Entschuldigung, mit Bankenverband meinen Sie die Kreditwirtschaft oder? Herr Prof. Dr. Grote, bitte.

Sv **Prof. Dr. Hugo Grote** (Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen): Vielen Dank für die Frage. Es ist so, dass wir in der Praxis nicht nur die Verbraucher haben, die Probleme machen. Mir ist klar, dass es im Moment um die Umsetzung einer Richtlinie für Verbraucher geht. Das ist klar. Man muss sich aber klar machen, dass diese Probleme der Kontolosigkeit oder der Nichtführbarkeit eines vorhandenen – aus welchen Gründen auch immer nicht nutzbaren - Kontos nicht nur die Verbraucher treffen, sondern sehr viel natürliche Personen, die Kleingewerbetreibende sind.

Ich erinnere mich an eine Anhörung von 1993. Es ging um den gleichen Personenkreis, aber um ein anderes Thema. Es bestand das Bedürfnis der Einführung der Restschuldbefreiung. Man sagte, die selbstständige Fußpflegerin muss doch auch ein

Konto haben. Und in der Tat sehen wir da große Probleme. Alle Selbständigen, gerade in der Insolvenz, haben massive Probleme, auch wegen der nachhaltigen Einträge in den Datenbanken wie Schufa, ein Konto zu bekommen. Betroffen ist der Architekt, der selbständig ist. Der Schreiner, der Kioskbesitzer oder auch derjenige, der versucht, einen Laden aufzumachen, um wieder sozusagen auf die Füße zu kommen, was meines Erachtens gesamtgesellschaftlich immer erwünscht ist. Deswegen machen wir uns die Mühe und der Staat investiert viel Geld, die Leute zu entschulden. Nur dann stehen diese Menschen ohne Konto da und können ihre Existenz nicht gründen. Ich weiß, dass das jetzt möglicherweise den Rahmen, der Umsetzung der Richtlinie sprengt. Aber es ist doch eine Personengruppe, für die eine Lösung gefunden werden muss. Es ist nicht auszuschließen, dass man das Gesetz auch auf diese natürlichen Personen erweitert. Ob das jetzt so einfach möglich ist, kann ich nicht sagen. Aber dafür müsste jedenfalls eine Lösung geschaffen werden.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Höche, bitte.

Sv **Thorsten Höche** (Die Deutsche Kreditwirtschaft (BdB)): Vielen Dank für die Frage. In der Tat geht es uns darum, den Informationsumfang im Zusammenhang mit einem Kontowechsel etwas zu begrenzen. Es geht darum, dass Lastschriften über Lastschriftmandate unterrichtet werden müssen. Und wir würden uns wünschen, dass im Gesetzentwurf das Wörtchen „wiederkehrend“ Eingang finden würde. Warum? Weil es natürlich durchaus üblich ist, dass Einmalzahlungen mittels Lastschriften abgewickelt werden können. Wenn sie beispielsweise in den Urlaub fahren und an einer österreichischen Tankstelle tanken, müsste, nach dem Gesetzentwurf, die österreichische Tankstelle darüber unterrichtet werden, dass sie das Konto gewechselt haben, obwohl sie möglicherweise nie wieder vorbeikommen. Darum geht es. Es geht nicht darum, grundsätzlich hier Dinge zu verändern, sondern den Umfang so zu gestalten, dass das Ziel der Vorschrift erreicht wird. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Wir sind am Ende der Anhörung. Wir haben zwar offiziell noch vier Minuten. Wir haben vier Runden



hinbekommen. Das haben wir – glaube ich – in dieser Legislaturperiode noch nicht geschafft. Ich bedanke mich bei allen Fragestellern und bei allen Antwortenden für die interessanten Ausführungen. Ich wünsche den Sachverständigen noch einen guten Heimweg oder einen schönen Aufenthalt in Berlin. Vielen Dank, dass Sie da waren.

Schluss der Sitzung: 13.57 Uhr

Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

AG SBV

Sprecher: Matthias Bruckdorfer

Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband

Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin

Telefon: +4930 652 11-1651
Telefax: +4930 652 11-3651
matthias.bruckdorfer@diakonie.de
www.agsbv.de

S t e l l u n g n a h m e

zum

Regierungsentwurf des Bundesministeriums der
Finanzen und der Justiz und für Verbraucherschutz

eines

Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie über die Vergleichbarkeit von
Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von
Zahlungskonten sowie den Zugang zu
Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen
vom 28. Oktober 2015

Berlin, den 12. Januar 2016

Diese Stellungnahme wurde erstellt unter Mitwirkung von Pamela Wellmann, Laura Stradt, Michael Weinhold, Dieter Zimmermann, Katharina Stamm, Rolf Keicher, Liz Ehret, Andreas Rein

Inhalt

EINLEITUNG	4
I ZUSAMMENFASSUNG	5
II STELLUNGNAHME	7
1 Zugang zu einem Basiskonto (§§ 14, 30 – 37 ZKG-E)	7
1.1 Informationspflichten	7
1.2 Personenkreis	7
1.3 Antragstellung und Formular	7
1.4 Eröffnung des Basiskontos innerhalb von 10 Tagen	9
1.5 Ablehnungsgründe – Wechsel des Basiskontos	10
2 Leistungen, Entgelte und Vertragspflichten	13
2.1 Leistungsumfang	13
2.2 Entgelte	13
2.3 Unterstützungsleistungen	14
3 Kündigung des Basiskontovertrages	16
3.1 Kündigungsgründe	16
3.2 Kündigungsgrund vorsätzliche Straftat	16
3.3 Kündigungsgrund – fehlender Ausgleich der Kontoführungskosten	16
4 Rechtsschutz	18
4.1 Verwaltungsrechtliches Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	18
4.2 Rechtsschutz bei unberechtigter Kündigung des Basiskontos	18
4.3 Rechtsweg	19
4.4 Aufsicht	19
5 Zugang zu einem Zahlungskonto für Asylsuchende und Geduldete – Änderungen im Geldwäschegesetz	20

Einleitung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen durch die Schaffung eines eigenständigen Zahlungskontengesetzes (ZKG) in deutsches Recht umgesetzt. Damit wird – unter anderem - erstmals eine umfassende gesetzliche Regelung zur Überwindung ungewollter Kontollosigkeit vieler Verbraucher geschaffen.

Aus Sicht der AG SBV ist eine solche Regelung überfällig. In den vergangenen Jahren, insbesondere auch seit der Empfehlung¹ der Deutschen Kreditwirtschaft (früher: Zentraler Kreditausschuss) und ihrer Mitgliedsverbände, allen Verbrauchern grundsätzlich ein Girokonto mit Basisfunktionen auf Guthabenbasis einzurichten, hat die Bedeutung des Girokontos als unverzichtbarer Bestandteil der Daseinsvorsorge zur individuellen Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben immer weiter zugenommen. Gleichzeitig aber stagnierte die Bereitschaft der Kreditwirtschaft, die Empfehlung ihrer Verbände in der Praxis in vollem Umfang auch umzusetzen.² Dies machte gesetzgeberisches Handeln erforderlich.

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht wird nun die gesetzliche Lücke im Bereich eines unbeschränkten Zugangs zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen geschlossen, mit der erstmals auch eine wirksame Rechtsdurchsetzung für den Verbraucher verbunden ist - ein Meilenstein im Bereich des Verbraucherschutzes.

Die Abschnitte 1 bis 4 des Regierungsentwurfs zu Informationspflichten, Vergleichswebsites, Kontowechselhilfe sowie grenzüberschreitender Kontoeröffnung werden seitens der AG SBV grundsätzlich begrüßt, sind im Einzelnen aber nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

Diese beschränken sich auf die Abschnitte 5 bis 7, das heißt auf die Regelungen zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen und deren Rechtsdurchsetzung.

¹ <http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/die-deutsche-kreditwirtschaft/kontofuehrung/konto-fuer-jedermann/empfehlung.html>

² Drucksache 17/8312 <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/414/41467.html>

I Zusammenfassung

Der vorgelegte Entwurf eines Zahlungskontengesetzes (ZKG) wird seitens der AG SBV grundsätzlich und überwiegend sehr positiv bewertet. Die darin normierten verbraucher-schützenden Regelungen über den Zugang und die Führung eines sogenannten Basiskontos werden bei konsequenter Umsetzung ganz erheblich zu einer Verbesserung der Verbraucherposition beitragen können.

Positiv zu bewerten ist:

- Die Regelungen der Richtlinie werden in einem einheitlichen Gesetz umgesetzt, welches die Möglichkeit der Gesamtschau und insbesondere im Streitfall einen verbesserten Rechtsschutz für eine Gruppe von Verbrauchern in prekärer Lebenslage bietet.
- Die Informationspflichten der Zahlungsdienstleister zu einem Basiskonto sollen speziell auch auf die Zielgruppe besonders schutzwürdiger Verbraucher ausgerichtet sein. Der Zahlungsdienstleister soll mündlich über das Angebot informieren und auch Unterstützungsleistungen bei der Kontoeröffnung anbieten.
- Der Personenkreis der durch das Gesetz Berechtigten ist umfassend und erweitert den Anwendungsbereich auf Menschen ohne festen Wohnsitz und auf Menschen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus, gemäß § 2 ZKG-E u. a. auch auf geduldete Personen. Vor allem beim Zugang zur Erwerbstätigkeit und zur gesellschaftlichen Teilhabe ist das Vorhandensein eines Basiskontos Grundvoraussetzung.
- Die Gründe für eine Ablehnung des Antrages auf Eröffnung eines Basiskontos sind ebenso wie mögliche Kündigungsgründe abschließend normiert und kommen weitestgehend ohne unbestimmte Rechtsbegriffe aus.
- Der vorgesehene, verpflichtende Leistungskatalog des Basiskontos ist umfassend und stellt erstmals (fast) allen Verbrauchern ein vollwertiges Konto zur Verfügung.
- Dem Verbraucher steht ein zweigleisiger Rechtsschutz zur Verfügung, der mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstmals die Möglichkeit der Anordnung einer Kontoeröffnung bei unzulässiger Ablehnung vorsieht.

Kritisch zu bewerten ist:

- Eine Harmonisierung mit den Vorschriften des Pfändungsschutzkontos findet nicht statt. Dies betrifft insbesondere die fehlende Möglichkeit, ein P-Konto gemeinsam mit der Kontoeröffnung beantragen zu können ebenso wie ein fehlender lückenloser Schutz bei Kontopfändungen in Fällen des Kontowechsels.
- Die Antragstellung und die notwendigen Erklärungen durch den Berechtigten sind noch zu formalistisch geraten und nicht ausreichend verbrauchergerecht, so dass die Gefahr der Falschanwendung besonders hoch ist.
- Die Formulierung in § 31 Absatz 2 ZKG-E, ein Zahlungskonto innerhalb von zehn Tagen anzubieten, führt zu Rechtsunsicherheiten. Nach der EU-Zahlungskontenrichtlinie muss das Konto in dieser Zeit eröffnet werden. Eine Klarstellung ist dringend erforderlich. Der Antrag des Bundesrates in seinem Beschluss vom 18.12.2015 (537/15) unter Nummer 18 ist insoweit ebenfalls falsch und kollidiert hier mit zwingenden Vorgaben der EU-Richtlinie.
- Die Regelung zu den Entgelten des Basiskontos enthält mit den Begriffen „angemessen“ und „marktüblich“ zwei unbestimmte Rechtsbegriffe, die unbedingt konkretisiert werden müssen, um eine erwartete Auslegung zu Lasten der Verbraucher und eine Abkehr von den Zielen der Richtlinie zu verhindern.

- Der Wechsel eines Basiskontos durch den Verbraucher ist - faktisch - auf bestimmte Fallgruppen begrenzt. Hier sollte aus Gründen der Nichtdiskriminierung und für eine Verbesserung der Chance nachhaltiger Entschuldungsverfahren eine Ausweitung der Wechsellmöglichkeiten erfolgen.
- Im Rahmen der Kündigung des Basiskontos durch das kontoführende Institut kann bereits die Behauptung strafbaren Verhaltens durch den Kontoinhaber ohne eine entsprechende Verurteilung als Kündigungsgrund ausreichen. Das erscheint angesichts der Konsequenzen zu unbestimmt und zu weitgehend.
- Nach der – erfolglosen – Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet. Dies stellt eine Hürde für betroffene Verbraucher dar, weil hierdurch die konsequente Kostenfreiheit des Verfahrens nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Keine Streichung der Pass- und Ausweispflicht: Der entscheidende Passus im Geldwäschegesetz, aufgrund dessen bisher dem größten Teil geduldeter Menschen aufgrund fehlender „Erfüllung der Pass- und Ausweispflicht“ der Kontozugang verwehrt werden konnte, ist nicht entfernt worden. Hier besteht gesetzlicher Klarstellungsbedarf oder wahlweise die Notwendigkeit der Umsetzung und Konkretisierung im Rahmen der Identifikationsprüfungsverordnung.

II Stellungnahme

1 Zugang zu einem Basiskonto (§§ 14, 30 – 37 ZKG-E)

1.1 Informationspflichten

Die generellen Informationspflichten der Zahlungsdienstleister gemäß § 14 ZKG – E zu einem Basiskonto sollen speziell auch auf die Zielgruppe besonders schutzwürdiger Verbraucher ausgerichtet sein. Damit sind unter anderem eine zielgruppengerechte Sprache und eine besondere Auswahl der Kommunikationsform und des Kommunikationsweges verbunden, was zu begrüßen ist.

1.2 Personenkreis

Der Personenkreis, welcher gemäß § 31 Absatz 1 ZKG–E einen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages hat, ist entsprechend den Vorgaben der Richtlinie umfassend normiert. Insbesondere umfasst er auch Personen ohne festen Wohnsitz und generell Verbraucher, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können. Die AG SBV begrüßt, dass der Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos auch für diese Personengruppen gilt. In der Vergangenheit ist insbesondere hier eine Kontoeröffnung an einem fehlenden Wohnsitz oder anerkannten Identifikationspapieren gescheitert.

Positiv zu sehen ist die umfassende Begriffsbestimmung in § 2 des ZKG-E, bei der in Absatz 1 der Richtlinien text der Zahlungskontenrichtlinie 2014/92/EU (Erwägungsgrund 36 und Art 16 Abs.2) vollständig umgesetzt wird und damit auch der Aufenthalt geduldeter Personen als ein rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union im Sinne des ZKG-E gilt. Damit ist gesetzlich klargestellt, dass auch Personen mit einer Duldung einen Anspruch auf ein Basiskonto erhalten sollen. Ebenso werden durch den Verweis auf den breiten Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und deren Protokoll von 1967 auch alle Zeiträume vor der Asylantragstellung, insbesondere der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) und andere Vorabregistrierungen von Erstaufnahmeeinrichtungen als Ankunfts nachweis umfasst, die aktuell zu Zehntausenden für lange Zeiträume ausgestellt werden müssen. In der Identifikationsprüfungsverordnung, die zeitgleich mit dem ZKG in Kraft treten soll, müssen daher weitere Dokumente aufgeführt werden, die zur Überprüfung einer Identität geeignet sind, um möglichst früh einen breiten Zugang zu einem Basiskonto zu ermöglichen.

1.3 Antragstellung und Formular

Der Zugang erfolgt auf Antrag des Verbrauchers. Dieser Antrag muss Mindestangaben enthalten, um wirksam zu sein. Hierzu ist ein Formular vorgesehen, welches – vollständig ausgefüllt – die Vollständigkeit des Antrages unterstellt.

Erklärt der Berechtigte, ein Basiskonto bei einem Zahlungsdienstleister eröffnen zu wollen, muss ihm das Formular unentgeltlich übermittelt werden. Dies sollte allerdings unaufgefordert geschehen und aus Gründen der Rechtssicherheit für den Berechtigten – um weiteres „Wegschicken“ zu verhindern - auch dokumentiert oder quittiert werden, und einer Sanktion unterliegen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die von der Bundesregierung den Kreditinstituten auferlegte Schriftform der Ablehnung eines Wunsches nach Kontoeröffnung im 3. Bericht zu einem Girokonto für Jedermann (2004, Drucksache 15/3274), verbreitet nicht

eingehalten wurde. Der Verbraucher wurde im Regelfall ohne schriftliches Dokument abgelehnt.

Die im Gegensatz zum Referentenentwurf in § 31 Absatz 2 ZKG-E geschaffene Bestätigung des Antragseingangs ist insoweit nicht ausreichend, weil sie den Eingang eines vollständigen Antrages voraussetzt. Die oben beschriebene Problematik setzt hingegen früher an, bereits bei der ersten Vorsprache des Verbrauchers bei dem Zahlungsdienstleister.

Das Formular in der vorliegenden Form kann noch nicht vollständig überzeugen. Der Verbraucher gibt zunächst Auskunft, ob bereits ein Zahlungskonto vorhanden ist.

Erst danach wird ihm erläutert, welche Bedingungen dieses Konto erfüllen muss, damit es sich um ein aktives Zahlungskonto handelt. Die Aufzählung wird der Verbraucher erst lesen, nachdem er bereits erklärt hat, ob ein Zahlungskonto vorliegt. Daher sollte es bei den Fragen zur aktiven Nutzbarkeit noch eine Entscheidungsmöglichkeit geben. Nur so kann vermieden werden, dass Verbraucher, die über ein Zahlungskonto verfügen, damit aber nicht aktiv am Zahlungsverkehr teilnehmen können, Angaben machen, die einer Kontoeröffnung im Wege stehen.

Allerdings stellt sich die Frage, ob der Kunde die Frage nach der aktiven Nutzbarkeit überhaupt korrekt beantworten kann. In der Begründung wird erklärt, dass ein aktives Konto vorliegt, wenn eine Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto möglich ist. Dies kann zu falschen Angaben des Verbrauchers führen, da diesem häufig weder das Pfändungsschutzkonto noch dessen Wirkung bekannt sind. Im Zusammenhang mit dem Antrag wird er diese Information nicht für relevant halten, zumal in der Fußnote erklärt wird, dass eine Pfändung oder Verrechnung die Nutzbarkeit ausschließt. Außerdem berechtigt in bestimmten Fallkonstellationen ein Pfändungsschutzkonto nicht zur Teilnahme am Zahlungsverkehr (s. Kapitel 1.5.).

Weiterhin gibt es im Zusammenhang mit der Schließung/Kündigung des Zahlungskontos Konkretisierungsbedarf. Wenn die Bank den Verbraucher informiert, dass das Konto geschlossen ist, wird er bereits die Inhaberschaft eines Zahlungskonto verneinen. Die Frage nach der Schließung wird er dann nicht mehr für relevant halten. Diese Frage müsste daher optisch von Punkt 1 abgegrenzt werden.

Es besteht daher auch weiterhin die große Gefahr von falschen Angaben. Dies muss unbedingt verhindert werden, zumal eine falsche Erklärung erhebliche Konsequenzen haben kann.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird dem Verbraucher eine Kopie des ausgefüllten Antrags ausgehändigt. Da der eingegangene Antrag eine Frist auslöst, ist diese Nachweisbarkeit des Eingangs unabdingbar.

Nach den Erfahrungen mit der Umsetzung des Pfändungsschutzkontos ist zu erwarten, dass Zahlungsdienstleister die Beratung zum Zahlungskonto auf ein Minimum beschränken werden. Aus diesem Grund sollte der Hinweis ergänzt werden, dass ein Zahlungskonto auch eröffnet werden kann, wenn bei einer anderen Bank ein nicht aktives Konto besteht oder das bestehende Konto gekündigt/geschlossen wurde.

Kaum ein Berechtigter wird außerdem die Voraussetzung seiner eigenen Person als Verbraucher in Abgrenzung zu einem Selbständigen/einer gewerblichen Nutzung genau kennen. Dies betrifft insbesondere die Fälle geringfügiger Selbständigkeit oder gewerblicher Nutzung, etwa durch Verkäufe in Auktionen oder als Vertreter für den Hausverkauf von Reinigungsprodukten oder Kunststoffküchenhelfern, welche im Nutzungskreis eines Basiskontos enthalten sein sollten. Hier ist die genaue Einordnung nur einem Rechtskundigen möglich. Insofern sind der Erklärung Regelbeispiele oder Grenzen der Nutzung erläuternd hinzuzufügen.

Änderungsvorschlag der AG SBV:

Überarbeitung des Formulars, Anlage 3 zu § 33 Absatz 2 ZKG-E, Ergänzung der vom Verbraucher abzugebenden Erklärung der tatsächlichen Nutzung um Beispiele wie „keine Verrechnung von Einkommen mit dem Dispositionskredit, keine Pfändung des Kontos“ Schaffung einer Sanktion oder einer Dokumentationspflicht bzw. Quittierung des Erhalts des Formulars nach Anlage 3. Die Übermittlung des Formulars sollte „ohne weitere Aufforderung“ erfolgen, § 33 Absatz 2 Satz 1 ZKG-E.

1.4 Eröffnung des Basiskontos innerhalb von 10 Tagen

Das Angebot auf Eröffnung des Kontos hat unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Geschäftstagen zu erfolgen. Die Eröffnung muss schriftlich mitgeteilt werden. Diese Frist ist grundsätzlich noch als angemessen zu bewerten. Allerdings muss nach dem Wortlaut der Vorschrift, § 31 Absatz 2 ZKG-E offenbar nach dem Antrag des Verbrauchers und der positiven Prüfung durch den Zahlungsdienstleister noch eine weitere Erklärung des Verbrauchers folgen – „hat anzubieten“ - nämlich die Annahme dieses Angebotes. Dies erscheint überflüssig, zumal der Verbraucher bereits vor Abschluss des Vertrages gemäß § 5 ZKG-E Informationen über die relevanten Entgelte erhalten soll und die weiteren Informationen zu dem Basiskonto gemäß § 14 ZKG-E jederzeit zugänglich sein sollen.

Durch die Formulierung „hat anzubieten“ in § 31 Absatz 2 ZKG-E, kann bei den Zahlungsdienstleistern der Eindruck entstehen, dass die eigentliche Eröffnung des Zahlungskontos zu einem späteren Zeitpunkt auch nach Ablauf der 10-Tagesfrist erfolgen kann. Die Begründung zu § 34 Abs. 2 ZKG - E nimmt mit der 10-Tagesfrist im Zusammenhang mit der Eröffnung der Konten Bezug auf die insofern eindeutige Vorgabe der Zahlungskontenrichtlinie 2014/92/EU (Art 16 Abs. 3) nach der das Konto innerhalb der Frist eröffnet und nicht lediglich angeboten werden muss. Auch § 48 Absatz 1 ZKG-E geht von der Eröffnung des Kontos innerhalb von 10 Tagen aus.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine Klarstellung hier dringend geboten, damit die Zahlungsdienstleister eine Organisationsstruktur schaffen, welche die Kontoeröffnung innerhalb der Frist ermöglicht.

Der vorliegende Entwurf verzichtet auf eine Harmonisierung mit den Vorschriften des Pfändungsschutzkontos. Allerdings wäre eine Angleichung insbesondere der vertragsrechtlichen Passagen angezeigt, um die bestehende Problematik „Umwandlung eines bestehenden Girokontos“, aber keine direkte Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos überwinden zu können. Für diese Unterscheidung fehlt es mit Inkrafttreten eines Rechtsanspruches auf ein Basiskonto an einer Grundlage. Insofern könnte die Umwandlung des Girokontos gemäß § 850k Absatz 7 Satz 2 ZPO zeitgleich mit der Antragstellung nach dem ZKG erfolgen. Die

entsprechende Forderung des Bundesrates (BT-Drucksache 537/15 vom 18.12.2015, Seite 8) kann insoweit uneingeschränkt unterstützt werden.

Änderungsvorschlag der AG SBV:

Klarstellende Änderung des § 31 Absatz 2 ZKG-E – „Der Verpflichtete hat dem Berechtigten ... so anzubieten, dass eine Eröffnung des Basiskontos spätestens innerhalb von 10 Geschäftstagen sichergestellt ist.“

Ergänzung des § 33 Absatz 1 ZKG-E: „Der Antrag kann auch den Antrag auf sofortige Führung als Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO umfassen.“

1.5 Ablehnungsgründe – Wechsel des Basiskontos

Positiv zu bewerten ist, dass die Aufzählung der Gründe für eine Ablehnung der Kontoeröffnung abschließend ist und im Wesentlichen ohne unbestimmte Rechtsbegriffe auskommt. Hier hat in der Vergangenheit der Begriff der „Unzumutbarkeit“ zu erheblichen Auslegungsspielräumen und Rechtsunsicherheit auf Seiten des Verbrauchers geführt und als Hilfsargument für jegliche Ablehnung gedient.

Die Ablehnung muss korrespondierend zu § 31 Absatz 2 ZKG–E innerhalb von 10 Geschäftstagen in Textform, unentgeltlich und unter Angabe von Gründen erklärt werden.

Nach § 35 ZKG–E kann der Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages abgelehnt werden, wenn der Verpflichtete bereits Inhaber eines Zahlungskontos ist und die entsprechenden Dienste eines Basiskontos tatsächlich nutzen kann. Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit setzt voraus, dass der Kunde mit diesen Diensten am Zahlungsverkehr teilnehmen kann.

Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung zu lesen. Das ist nämlich nicht der Fall, wenn das Konto wegen Pfändung oder Verrechnung bzw. Aufrechnung tatsächlich nicht genutzt werden kann. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen, weil gerade in Fällen von Verbraucherüberschuldung, in denen eine Gesamtsanierung bzw. ein Insolvenzverfahren angestrebt werden, der Wechsel des Kontos und die Trennung zwischen Abwicklung von Zahlungsgeschäften und Gläubigerinteresse für ein effektives und erfolgreiches Entschuldungsverfahren im Regelfall angezeigt ist.

Tatsächliche Nutzung durch Umwandlung in Pfändungsschutzkonto

Neu aufgenommen in der Begründung des Regierungsentwurfes zu § 35 ZKG-E wurde die Voraussetzung/Möglichkeit tatsächlicher Nutzung des Kontos durch Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto. Das Pfändungsschutzkonto ermöglicht allerdings nicht allen Verbrauchern vollumfänglich die Teilnahme am Zahlungsverkehr. Auch wenn debitorische Konten in Pfändungsschutzkonten umgewandelt werden, besteht in bestimmten Situationen die Möglichkeit der Verrechnung des kontoführenden Instituts mit vorhandenem Guthaben. § 850 k ZPO schränkt die Verrechnungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts nur für Sozialleistungen ein. Empfänger von Erwerbseinkommen sind bei debitorischen Pfändungsschutzkonten weiterhin von Verrechnung bedroht. Sie haben daher kein „aktives“ Konto, da sie die in § 38 Absatz 2 ZKG – E genannten Zahlungsdienste nicht in vollem Umfang nutzen können.

Drohende Nichtnutzbarkeit eines Kontos

Denn Der Verbraucher ist nach dem Vorschlag jedoch nicht ausreichend geschützt wenn die Verrechnung lediglich droht. Im Falle der Vorbereitung einer Gesamtsanierung beispielsweise ist in der Praxis ebenso häufig die Situation anzutreffen, dass das bestehende Konto noch genutzt werden kann – dieses allerdings regelmäßig in dem Moment gekündigt wird, in dem der Schuldner, der Berater oder ein Rechtsanwalt die Einleitung eines außergerichtlichen Einigungsversuches gemäß § 305 InsO bei dem kontoführenden Institut, das gleichzeitig Gläubiger einer Forderung gegen den Schuldner ist, ankündigt. Insofern sollte ein Ablehnungsgrund auch dann nicht vorliegen, wenn eine Verrechnung oder Aufrechnung unmittelbar droht. Hier könnte auf die Erklärung, einen außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß § 305 InsO unternehmen zu wollen, Bezug genommen werden.

Wechsel durch Kündigung

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Ergänzung des § 35 Absatz 1 Satz 3 ZKG – E, wonach die Eröffnung eines Zahlungskontos nicht abgelehnt werden darf, wenn das Konto gekündigt wurde. Müsste der Verbraucher, wie zunächst noch vorgesehen, die tatsächliche Kontoschließung nachweisen, würde bei einem geplanten Kontowechsel eine zeitweise Kontollosigkeit drohen³. Gerade zur Empfangnahme der regelmäßigen Geldeingänge vom Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger und zur Bezahlung von Miete, Energie und anderen regelmäßigen Diensten ist eine lückenlose Kontoführung unabdingbar.

Darüber hinaus gibt es triftige Gründe, in denen auch der Inhaber eines Basiskontos das Institut wechseln können muss. Dies können ein Umzug und die Möglichkeit einer anderen, günstigeren Preisgestaltung ebenso sein wie eine bessere Filialanbindung oder andere Gründe persönlicher Art. Schon aus Gründen der Nichtdiskriminierung sollte auch der Inhaber eines Basiskontos in der Lage sein, am Markt teilzunehmen und nicht dauerhaft an einen Anbieter gebunden sein.

Keine Lösung für Pfändungsschutzkonto bei Kontowechsel

So notwendig und begrüßenswert die Möglichkeit der Kündigung des bisherigen Kontos durch den Kontoinhaber und damit die Berechtigung zur Eröffnung eines Basiskontos bei einem anderen Zahlungsdienstleister zu bewerten ist, löst sie in dieser Form noch nicht die Problematik, auch die Schutzmöglichkeit des Pfändungsschutzkontos wechseln zu können. Hat der Verbraucher das bisherige Konto, das als P-Konto geführt wird, gekündigt, ist damit nicht automatisch die Aufhebung der P-Konto-Funktion verbunden. Hierzu bedarf es der Schließung des bisherigen Kontos. Erfahrungsgemäß kommt es aus verschiedenen Gründen zu dieser Schließung nicht immer bzw. nicht ausreichend zeitnah. Bei einer Pfändung des neuen Basiskontos ist demgemäß kein Pfändungsschutz möglich, was im Ernstfall die Existenz des Verbrauchers gefährdet. Eine zivilrechtliche Verfolgung des Anspruches auf Rückumwandlung kann dem Verbraucher nicht zugemutet werden.

³ Zwar ist gemäß § 44 ZKG–E vorgesehen, dass der Kontoinhaber das Konto ordentlich kündigen kann. Das Institut ist sodann nach Wirksamwerden der Kündigung, das heißt nach Ablauf der Kündigungsfrist, verpflichtet, das Konto zu schließen. Bei ungünstiger Auslegung kann der Kontoinhaber erst danach die Unterrichtung über die Schließung bei einem neuen Kreditinstitut vorlegen, um eine Ablehnung gemäß § 35 ZKG–E zu umgehen. Das neue Institut kann nunmehr wiederum 10 Geschäftstage bis zur Eröffnung des Kontos verstreichen lassen, so dass in der Praxis eine längere Unterbrechung wahrscheinlich ist, in der der Verbraucher über kein Girokonto verfügt.

Aus Sicht der AG SBV ist daher eine Harmonisierung mit den Vorschriften des P-Kontos auch an dieser Stelle erforderlich. Mit der Kündigung muss auf Antrag des Verbrauchers eine Rückumwandlung des bisherigen P-Kontos innerhalb von 10 Tagen verpflichtend verbunden sein, denn nach § 850k Absatz 7 ZPO darf jede natürliche Person jeweils nur ein P-Konto führen.

Änderungsvorschlag der AG SBV:

§ 35 Absatz 1 Sätze 2 und 3: Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit setzt voraus, dass der Kunde mit diesen Diensten am Zahlungsverkehr teilnehmen kann und voraussichtlich weiter teilnehmen können wird. – Ergänzung der Begründung um den Fall drohender Verrechnung, z. B. wenn ein außergerichtlicher Einigungsversuch gemäß § 305 InsO unternommen werden soll. Ergänzung der Begründung, dass die Möglichkeit einer Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto nur dann einen Ablehnungsgrund darstellt, wenn dieses auch zu Teilnahme am Zahlungsverkehr berechtigt.

Auf Antrag des Verbrauchers ist mit der Kündigung des Kontos innerhalb von 10 Tagen die bisherige P-Konto-Funktion aufzuheben.

Die übrigen in §§ 36 und 37 ZKG–E normierten Ablehnungsgründe wegen strafbaren Verhaltens bzw. wegen früherer berechtigter Kündigung wegen Zahlungsverzugs sind nachvollziehbar.

2 Leistungen, Entgelte und Vertragspflichten

2.1 Leistungsumfang

Mit der Regelung in § 38 ZKG–E werden die entsprechenden Vorgaben des Richtlinienentwurfes umgesetzt. Diese sehen einen umfassenden und ausreichenden Leistungsumfang bei einem Basiskonto vor. Die Möglichkeit zum Online-Banking ist lediglich unter Bezugnahme auf die Begründung in § 38 Absatz 4 ZKG–E geregelt. Onlinebanking muss aber, um Diskriminierung zu vermeiden, gemäß Zahlungskontenrichtlinie 2014/92/EU (Erwägungsgrund 44 und Art 17 Abs. 1 d iii) Verbrauchern auch im Rahmen des Basiskontos ermöglicht werden, wenn dieses System generell zur Verfügung steht und es der Zahlungsdienstleister auch anderen Kunden eines Zahlungskontos anbietet.

Mit dem verpflichtenden Leistungskatalog wird eine seit Jahren bestehende Praxis, Inhabern von Guthabenkonto oder Pfändungsschutzkonto elementare und selbstverständliche Leistungen wie das Online-Banking, die Nutzung von Selbstbedienungsterminals oder die Bezahlung per Debitcard zu verwehren, beendet. Sie ist daher uneingeschränkt zu begrüßen. Klarstellend sollte allerdings die Kontoleistung „Online-Banking“ ebenfalls in den Leistungskatalog des § 38 Absatz 4 ZKG-E aufgenommen werden.

2.2 Entgelte

Im Rahmen der Entgeltregelungen des § 41 ZKG–E beschränkt sich der vorgelegte Entwurf allerdings auf die Begriffe der Angemessenheit und Marktüblichkeit, ohne dabei Anhaltspunkte vorzugeben, wie diese unbestimmten Rechtsbegriffe auszulegen wären.

Es ist lediglich davon auszugehen, dass ein Vergleich von Grundentgelten und Postenentgelten erfolgen muss, da die Institute die Leistungen gemäß § 38 ZKG–E in unbeschränkter Zahl zur Verfügung stellen müssen. Zusätzlich wird im Rahmen der Begründung bei der Bemessung der Angemessenheit auf die Kostendeckung der Kontoführung und die Sicherung des Gewinns Bezug genommen.

Dies unterstellt, dass die Entgelte für Kontoführung generell konkret kostendeckend sind bzw. den Instituten Gewinne ermöglichen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass Kontoführungsentgelte als Türöffner dienen, und Gewinne im Rahmen der Nutzung des Zahlungsverkehrs sowie mit zusätzlichen Geschäften, erwirtschaftet werden. Auch dürfte es kaum praxisgerecht sein, wenn Institute ihre Kalkulationen nachprüfbar offen legen müssen, um einen Kostendeckungsgrad nachweisen zu können.

In der Praxis ist es häufig so, dass Institute Girokonten mit einem relativ identischen Leistungskatalog anbieten, deren Kosten aber vom tatsächlichen Nutzerverhalten abhängen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Nutzung des Online-Banking und der SB-Terminals weniger Kosten verursachen. Wer also ein Konto überwiegend mit diesen Möglichkeiten nutzt, zahlt eine geringere Grundgebühr, hat aber mit teils erheblichen Postenpreisen bei beleghaften Buchungen zu rechnen. So wird derzeit beispielsweise von Sparkassen in Nordrhein-Westfalen bei Online-Konten die Buchung unter Nutzung eines Belegs oder der Filiale mit 1,50 bis 2,00 Euro pro Vorgang berechnet.

Verbraucher hingegen, die stärker die Filiale nutzen oder beleg hafte Buchungen durchführen wollen, zahlen eine erhöhte Grundgebühr, aber einen deutlich geringeren Preis für solche Buchungsposten.

Die Frage, welche Entgelte in diesem Zusammenhang als angemessen anzusehen sind, ist auch beim Basiskonto von der Struktur der Kontomodelle des jeweiligen Instituts abhängig. Ein fester Preis für das Basiskonto erscheint hier nicht denkbar. Auch ein „günstigster“ Preis, den das Institut allen Kunden mit diesem Leistungsspektrum anbietet, ist nur unter Bezugnahme auf das Nutzerverhalten des Verbrauchers zu bestimmen. Der Inhaber eines Basiskontos muss daher ebenfalls frei zwischen den allgemein angebotenen Kontomodellen für alle Verbraucher wählen können – je nachdem welches Modell das für ihn günstigste ist. So wird es auch hier Kunden geben, die aufgrund fehlender Mobilität einen erheblichen Teil ihrer Buchungsvorgänge über das Online-Verfahren abwickeln, während andere, zum Beispiel Menschen ohne festen Wohnsitz, aus Gründen der eigenen Sicherheit gehalten sind, regelmäßige kleine Bargeldabhebungen vorzunehmen. Alternativ ist eine Berechnung einer allgemein-typischen Kontonutzung vorzunehmen, die eine durchschnittliche Anzahl von Buchungen zugrunde legt.

In jedem Fall aber ist nach den Erfahrungen, die mit der Entgeltpraxis des Pfändungsschutzkontos bisher gemacht wurden, eine Konkretisierung der Begriffe dringend erforderlich, weil ansonsten die mit den übrigen Verpflichtungen an Verbraucherschutz gewonnenen Elemente über die Entgeltregelungen wieder aufgeweicht werden.

Es sollte nicht den Gerichten überlassen bleiben, die Angemessenheit im Nachhinein zu bestimmen, wie dies im Rahmen des Pfändungsschutzkontos nach wie vor regelmäßig erforderlich ist. Da Angemessenheit immer auch institutsabhängig ist, weil sie auf die konkrete Modellgestaltung für alle Verbraucher – durchaus berechtigt – bezogen wird, kann die Rechtsprechung nur schlecht allgemein gültige Preise bestimmen, so dass immer neue Verfahren erforderlich werden. Zudem stellen Gerichtsverfahren für potentielle Inhaber eines Basiskontos und umso mehr für Menschen ohne festen Wohnsitz, während des Asylverfahrens oder mit einem geduldeten Aufenthaltsstatus grundsätzlich eine hohe Hürde dar - trotz Verweis auf das Beratungshilfegesetz, so zeigt es die Erfahrung.

Ob der Verbraucher oder die Gerichte aufgrund der Verpflichtung der Kreditinstitute nach § 14 Abs. 2 ZKG-E über die Merkmale, Entgelte sowie Kosten und Nutzungsbedingungen der angebotenen Basis- und sonstigen Zahlungskonten, bzw. über die dann bestehenden Vergleichswebseiten (§§ 17 ff ZKG-E) die Angemessenheit und Marktüblichkeit ermitteln können werden, ist äußerst fraglich. Die bestehende sehr differenzierte und kaum mehr überschaubare Preis- und Leistungsgestaltung der Institute wird eine entsprechende Prüfung der Angemessenheit erheblich erschweren.

Positiv zu werten ist hingegen die Rechtsfolge, welche bei unwirksamer Kosten- oder Entgeltregelung vorgesehen ist. Gemäß § 134 BGB entstehen in diesem Fall wegen Unwirksamkeit der Regelung keine Kosten. Auf diese Weise werden die Zahlungsdienstleister im eigenen Interesse motiviert, angemessene und transparente Kosten zu verlangen.

2.3 Unterstützungsleistungen

§ 45 ZKG–E sieht jederzeitige und unentgeltliche Unterstützungsleistungen von Instituten, die Zahlungskonten anbieten, in Bezug auf spezifische Merkmale, Entgelte, Kosten und Nutzungsbedingungen vor. Diese Unterstützung hat mit Bezug zur Zahlungskontenrichtlinie 2014/92/EU (Artikel 20 Absatz 2) auch in Form von Beratung zu erfolgen.

Anhand von Beispielen im Rahmen der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Zahlungsdienstleister verpflichtet sind, Verbraucher über die Zahlungskonten zu informieren, das Formular zu erläutern und bei dessen Ausfüllen zu unterstützen. Die Erfahrung beim P-Konto hat gezeigt, dass dem wirtschaftlich nicht gewünschten Klientel Beratung häufig verwehrt wird. Um den Erfolg des Zahlungskontos zu gewährleisten, ist die gesetzlich Informations- und Beratungspflicht des Dienstleisters daher dringend notwendig.

Gegebenenfalls soll auch an Schuldnerberatungsstellen verwiesen werden. Auf diese Weise wird die Schuldnerberatung mit dem Ziel gefördert, dass mehr Verbraucher Ihre Verbindlichkeiten nachhaltig zu regulieren bereit sind.

Formulare sollen in geeigneten Fällen auch in üblichen Fremdsprachen zu Verfügung gestellt werden. Hier sollte der unbestimmte Rechtsbegriff „geeignet“ konkretisiert werden, zumal die Abwicklung des Vertrages generell in deutscher Sprache erfolgt.

Änderungsvorschlag der AG SBV:

Klarstellend sollte die Kontoleistung „Online-Banking“ in den Leistungskatalog des § 38 Absatz 4 ZKG-E aufgenommen werden

Die Regelung der Entgelte muss unter Verzicht auf unbestimmte Rechtsbegriffe wie Angemessenheit oder Marktüblichkeit konkretisiert werden:

Entfernung der Begriffe Kostendeckung und Sicherung eines angemessenen Gewinns als Maßstab für Angemessenheit aus der Gesetzesbegründung.

Ergänzung des § 41 Absatz 2 ZKG-E: „Das Entgelt für die nach § 38 erfassten Dienste darf nicht höher sein als das günstigste Kontomodell für das zu erwartende Nutzerverhalten des Verbrauchers, das von dem kontoführenden Institut ohne eine Zugangsbedingung allen Verbrauchern angeboten wird.

Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „geeignet“ in Bezug zu fremdsprachlicher Unterstützung in der Begründung zu § 45 ZKG –E-.

3 Kündigung des Basiskontovertrages

3.1 Kündigungsgründe

Korrespondierend zu der Normierung der Ablehnungsgründe ist die abschließende Aufzählung von Kündigungsgründen unter Verzicht auf unbestimmte Rechtsbegriffe ebenfalls dem Grunde nach positiv zu bewerten.

3.2 Kündigungsgrund vorsätzliche Straftat

Problematisch zu beurteilen ist allerdings § 42 Absatz 3 Nummer 1 ZKG–E, wonach ein Kündigungsgrund für das kontoführende Institut dann gegeben ist, wenn der Kontoinhaber eine vorsätzliche Straftat mit Bezug zu dem kontoführenden Institut oder deren Mitarbeitern begangen bzw. durch strafbares Verhalten dessen Interessen schwerwiegend verletzt hat.

Zwar ist die Begehung erheblicher Straftaten gegen das kontoführende Institut durchaus als legitimer Kündigungsgrund anzuerkennen. Allerdings fehlt es im vorliegenden Fall an der notwendigen Eindeutigkeit der Regelung. Unklar bleibt, wann der Tatbestand des § 42 Absatz 3 Nummer 1 ZKG–E durch den Kunden erfüllt ist. Denkbar ist hier bereits die Behauptung solchen Verhaltens in einem Kündigungsschreiben oder aber die Anzeige strafbaren Verhaltens bei einer zuständigen Strafbehörde. In diesen Fällen liegt lediglich ein behauptetes Verhalten durch das Kreditinstitut vor, nicht jedoch eine abschließende Beurteilung durch ein Gericht. Eine Sanktion für eine im Ergebnis falsche Anzeige, das heißt eine Nichtverurteilung des Berechtigten sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Damit besteht die Gefahr, dass das Kreditinstitut zum Beispiel im Falle nicht rückzahlbarer Zahlungsverpflichtungen des Kontoinhabers einen Eingehungsbetrug gemäß § 263 StGB behaupten wird, um das Konto wirksam kündigen zu können. In § 36 Absatz 1 Nummer 1 ZKG–E wurde hier als Anknüpfungspunkt für die Ablehnung der Kontoeröffnung die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat gewählt. Und nur eine Verurteilung kann im Rahmen der Gesetzessystematik an sich auch den Tatbestand abschließend feststellen. Eine entsprechende Konkretisierung im Bereich der Kündigung ist daher notwendig und sachgerecht.

Kritisch zu werten ist auch das Fehlen von Regelbeispielen im Gesetzentwurf selbst oder aber zumindest von Beispielen in der Gesetzesbegründung, die eine Auslegung und Konkretisierung der Vorschrift ermöglichen.

3.3 Kündigungsgrund – fehlender Ausgleich der Kontoführungskosten

Gemäß § 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG–E kann die Kündigung des Basiskontovertrages auch wegen Verzuges des Verbrauchers mit einem nicht unerheblichen Teil der Entgelte und Kosten über mehr als drei Monate gerechtfertigt sein. Um diesem Kündigungsgrund die notwendige Schwere – auch im Verhältnis zu anderen Gründen – zu geben, ist es erforderlich, dass hier eine vorherige Mahnung des Verbrauchers erfolgt, auch mit der Androhung von Konsequenzen. § 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG–E schließt als Spezialvorschrift den § 314 BGB nur im Hinblick auf die Gründe der Kündigung aus. Daher ist davon auszugehen, dass § 314 Absatz 2 BGB anzuwenden ist, der das Erfordernis einer vorherigen Abmahnung oder Gelegenheit zur Abhilfe vorschreibt. Insofern wäre lediglich die Androhung der Rechtsfolge in der Vorschrift zu ergänzen. Darüber hinaus sollte aus Gründen der Rechtssicherheit die in der Gesetzesbegründung zu findende Bagatellgrenze von 100 Euro Zahlungsrückstand in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Änderungsvorschlag der AG SBV:

§ 42 Absatz 3 Nummer 1 ZKG–E wird dahingehend geändert, dass anstelle des Begehens der Straftat eine Verurteilung wegen einer Straftat tritt. In der Gesetzesbegründung werden Beispiele für strafbares Verhalten ergänzt.

Ergänzung von § 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG–E: In einer Mahnung des Verbrauchers ist auf die Rechtsfolge der Kündigung bei Fortdauer des Verzuges drucktechnisch deutlich hervorgehoben hinzuweisen. Ein nicht unerheblicher Zahlungsrückstand ist ab einer Summe von 100 Euro anzunehmen.

4 Rechtsschutz

4.1 Verwaltungsrechtliches Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Mit der Einbindung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in die Aufsicht der Umsetzung des Gesetzes, vor allem aber auch erstmals in eine Rolle als direkte verbraucherschützende Instanz wird Neuland betreten.

Aus Sicht der AG SBV stellt die Möglichkeit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens und bei berechtigter Einleitung des Verfahrens die Anordnung einer Kontoeröffnung bei einem bestimmten Institut zugunsten des Verbrauchers durch die BaFin eine enorme Verbesserung des Verbraucherschutzes dar. Sie überwindet damit eine der Hauptschwierigkeiten für den Verbraucher bei der Durchsetzung der bisherigen Regelungen oder Verabredungen des Kontozugangs. Denn die betroffene Zielgruppe ist in Bezug auf eine Rechtsdurchsetzung deutlich verletzlicher einzustufen als dies herkömmlich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte durch Verbraucher der Fall ist. Zum einen besteht hier häufig ein Informationsdefizit in Bezug auf offen stehende Möglichkeiten von Rechtsdurchsetzung, zum anderen wird aber auch die Einschaltung der Gerichte, unter Umständen mit Hilfe eines Rechtsanwaltes, sehr häufig aus finanziellen und tatsächlichen Gründen unterlassen. Es herrscht das Gefühl der Resignation vor, weil man sich dem geschäftserfahrenen Partner unterlegen fühlt.

Die nunmehr geschaffene Möglichkeit der Einschaltung einer Behörde nach vorheriger schriftlicher Information über die bestehenden Rechtsschutzalternativen überwindet diese Lücke im bisherigen System.

Für die Wirksamkeit dieses Rechtsschutzverfahrens ist es von besonderer Bedeutung, dass hier keine Kosten für den Verbraucher entstehen. Verbraucher, die ein Basiskonto beantragen, haben im Regelfall wirtschaftliche Probleme. Zusätzliche Kosten zur Durchsetzung ihres Rechts könnten dazu führen, dass auf die Wahrnehmung des Rechts verzichtet wird, wie in der Praxis der Schuldnerberatung häufig zu beobachten ist. Aus Sicht der AG SBV ist daher das Gesetz noch um eine entsprechende Regelung zu ergänzen, wonach das Verwaltungsverfahren kostenfrei geführt werden kann.

4.2 Rechtsschutz bei unberechtigter Kündigung des Basiskontos

Die Möglichkeit der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens ist nach dem vorgelegten Entwurf nur für die Fälle des Kontozugangs vorgesehen. Wird das bestehende Basiskonto unberechtigt gekündigt, besteht diese Möglichkeit nicht. Allerdings ist in der Praxis die Herbeiführung der Kontollosigkeit durch Kündigung auch unter Missachtung der bestehenden Vorschriften und Verabredungen sehr häufig. So wird beispielsweise immer noch bei Eingang einer Pfändung oder bei beabsichtigter Einleitung eines Insolvenzverfahrens eine Kündigung ausgesprochen, obwohl mit den Regeln des Pfändungsschutzkontos die früher mit solchen Situationen verbundenen Probleme beseitigt worden sein sollten.

Es wird daher angeregt, den Anwendungsbereich des § 48 ZKG–E um die Kündigung des Basiskontos zu erweitern.

4.3 Rechtsweg

Gegen Entscheidungen der BaFin kann der Berechtigte nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens und Erlass eines Widerspruchsbeseids Klage vor dem Landgericht erheben. Zuständig sind damit nicht die üblicherweise für die Überprüfung von Behördenentscheidungen zuständigen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dadurch soll, was die sachliche Zuständigkeit betrifft, ein Gleichlauf mit der Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten ohne verwaltungsrechtliches Vorverfahren hergestellt werden. Für Klagen vor dem Landgericht besteht Anwaltszwang. Dadurch entstehen neben Gerichtskosten auch Anwaltskosten, die die Berechtigten davon abhalten könnten, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen. Zwar besteht die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu beantragen. Dies bedeutet jedoch eine zusätzliche Hürde für die Berechtigten. Vor diesem Hintergrund wäre eine Klage vor dem Verwaltungsgericht zielführender. Hier besteht kein Vertretungszwang und es gilt der Grundsatz der Amtsermittlung. Zudem könnte für solche Verfahren Gerichtskostenfreiheit gelten, so dass sichergestellt wird, dass die Berechtigten ihre Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen.

4.4 Aufsicht

Ausdrücklich zu begrüßen ist die in § 46 ZKG-E normierte umfassende Aufsicht und Überwachung aller Pflichten der Zahlungsdienstleister nach dem ZKG durch die BaFin. Diese dürfte auch bereits präventiv erheblich zu einer größeren Wirksamkeit der normierten Pflichten beitragen. Dies ist umso notwendiger, als die von einer Verletzung der Pflichten betroffene Klientel aller Erfahrung nach nicht den Weg der Zivilklage zur Durchsetzung ihrer legitimen Rechte wählen wird. Neben der Möglichkeit der Einleitung des Verwaltungsverfahrens bei verweigertem Kontozugang liegt hierin ein weiterer wichtiger Baustein im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes.

Änderungsvorschlag der AG SBV:

§ 49 ZKG-E wird um einen Absatz 4 ergänzt: Die Behörde entscheidet innerhalb eines Monats über Anordnungen nach Absatz 1. Das Verfahren ist kostenfrei.

Der Anwendungsbereich des § 48 Absatz 1 ZKG-E wird erweitert um eine Nummer 4: „, das Basiskonto gekündigt worden ist“. § 49 Absatz 1 Satz 2 wird ergänzt: „ ...oder der Verpflichtete das Konto gemäß § 42 ZKG-E berechtigt gekündigt hat.“

§ 50 Abs.1 Satz 3 ZKG-E lautet: Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verpflichtete seinen Sitz hat.

Verfahren nach § 50 ZKG-E sind gerichtskostenfrei.

5 Zugang zu einem Zahlungskonto für Asylsuchende und Geduldete – Änderungen im Geldwäschegesetz

Aufgrund der hohen Zugangszahlen werden derzeit Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen wollen, oft erst Monate nach Ankunft in Deutschland Aufenthaltsgestattungen ausgestellt. Vorher werden Registrierungskarten von Erstaufnahmeeinrichtungen oder die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) nach § 63a AsylG ausgestellt. Die identifikatorische Rechtswirkung dieser Dokumente ist bisher nicht geregelt.

Hinsichtlich geduldeter Personen war die Identifizierung mit der Duldungsbescheinigung schon lange ein rechtliches Problem. In vielen Fällen enthält die Duldungsbescheinigung den Zusatz, dass diese nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt und verhindert damit eine Kontoeröffnung. Leider wird auch mit dem vorliegenden Entwurf die dazu notwendige Änderung des Geldwäschegesetzes nicht ausreichend vollzogen, denn es wurde hier lediglich das Angabensurrogat postalische Anschrift für Wohnungslose und EU-Bürger ohne festen Wohnsitz eingeführt, nicht aber die dringend benötigte Streichung der Voraussetzung der Erfüllung der Pass- und Ausweispflicht, die nur ausländerrechtliche, nicht aber identifikatorische Relevanz hat. Diese Verknüpfung zum Ausländerrecht steht aus Sicht der AG SBV einer richtlinienkonformen Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie entgegen, die jeder Person, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union hat, das Recht auf ein Basiskonto einräumt. Ein solcher rechtmäßiger Aufenthalt ist sowohl nach der Richtlinie als auch nach § 2 ZKG-E insgesamt der Duldungsstatus.

Die AG SBV spricht sich daher für die Streichung des § 4 Abs. 4 Nr.1 des Passus‘ „mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird“ aus. Alternativ wäre eine Lösung über die geplante Identifikationsprüfungsverordnung möglich, weitere ausländerrechtliche Dokumente als Identifikationspapiere und damit als gleichwertige Dokumente einzustufen. Folgende Dokumente sollten darin enthalten sein:

- Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) nach § 63a Asylgesetz (seit Inkrafttreten des Asylpakets I am 23.10.2015)
- Duldungen mit dem Trägervordruck D2b, der den Vermerk enthält, dass der Inhaber mit der Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt
- der geplante neue „Auskunftsnachweis“ nach § 63a AsylG-E⁴, der die BüMA erweitert, und nach § 63a Abs.1 Nr. 19 AsylG-E den Vermerk enthält, dass der Inhaber mit der Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt,

Änderungsvorschlag der AG SBV:

Streichung des Passus in § 4 Abs. 4 Nr.1 „mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird“, wahlweise die Auflistung aller relevanten Aufenthaltsbescheinigungen im Vorfeld eines Asylantrags und der Duldung im Rahmen der Identifikationsprüfungsverordnung.

⁴ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/070/1807043.pdf> Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 15.12.2015

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Zahlungskontenrichtlinie

20. Januar 2016

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

1. Einleitung

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 07. August 2015 den *Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen* den Verbänden und Interessensgruppen zur Stellungnahme bis zum 02. Oktober 2015 übersandt.

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU (in Folge RL) soll Deutschland derart erfolgen, dass zum einen das neue Zahlungskontengesetz (in Folge ZahlungskontenG) geschaffen wird, und zum anderen weitere Gesetze, wie z.B. das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) angepasst werden.

Die zentralen Elemente des Referentenentwurfs (RefEnt) sind die Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten, der Wechsel von Zahlungskonten sowie der unbeschränkte Zugang von Verbrauchern zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

Die Richtlinie fördert im Sinne eines integrierten Zahlungsverkehrsmarktes den europaweiten Wettbewerb und Innovation und bietet gleichzeitig Verbrauchern eine Reihe von Vorteilen.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Steffen von Blumröder
Bereichsleiter
Banking, Financial Services & FinTechs
T +49 30 27576-126
s.vonblumroeder@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Vor diesem Hintergrund ist es Bitkom ein Anliegen zur Wirksamkeit der Richtlinie beizutragen und nachteilige Auswirkungen oder unbeabsichtigte Konsequenzen minimieren zu helfen, die mögliche Vorteile beeinträchtigen oder den Wettbewerb verzerren.

2. Online-Ermächtigung gemäß § 21 Absatz 4 ZKG-E

Zum ZKG-E haben wir bereits Stellung genommen. Die zuletzt vom Bundesrat veröffentlichte Stellungnahme vom 18.12.2015 nehmen wir zum Anlass, Ihnen gegenüber zu der Frage der Online-Ermächtigung gemäß § 21 Absatz 4 ZKG-E gesondert wie folgt Stellung nehmen:

Wir haben uns dafür eingesetzt, dass im Gesetzesentwurf der Bundesregierung auch eine Möglichkeit eingefügt wird, die eine Ermächtigung zum Kontowechsel, abweichend von der grundsätzlich für die Ermächtigung vorgesehenen Schriftform, auch über das „Online-Banking“ ermöglicht. Diese Änderung haben wir begrüßt, da dies in der heutigen Zeit der digitalen Transformation die einzig richtige Entscheidung sein konnte.

Von daher waren wir sehr enttäuscht, dass der Bundesrat sich in seiner Stellungnahme für eine Streichung von § 21 Absatz 4 ZKG-E aufgrund von Sicherheitsbedenken ausgesprochen hat. Aus Bitkom Sicht stellt eine Online-Ermächtigung im Vergleich zu einer Ermächtigung in Schriftform kein erhöhtes Risiko für den Rechtsverkehr dar. Heutzutage unterliegen die Finanzinstitute und auch Dritte, die entsprechende Dienste im Bereich der Finanzdienstleistungen anbieten, den gleichen regulatorischen Anforderungen, die einen Mindeststandard an Sicherheit garantieren. Eine Online-Ermächtigung kann schließlich so ausgestaltet werden, dass der Verbraucher diese Ermächtigung den heutigen Anforderungen entsprechend ausreichend autorisiert.

Bereits in unserer Begründung zum ZKG-E ausgeführt, kann eine Autorisierung auch mittels TAN durchgeführt werden. Dies würde den Sicherheitsanforderungen entsprechen, die bereits heute an Zahlungsvorgänge im Online-Banking gestellt werden. Solche Form der Autorisierung mittels Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten ist ja gerade als Möglichkeit geschaffen worden, um der zunehmenden Digitalisierung, die sich insbesondere auch im Mobile Banking zeigt, gerecht zu werden. Sollte man nun diese gängige Praxis in Frage stellen ohne das es hierfür z.B. durch gestiegene Betrugsfälle? Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang angeführt, dass durch die Ermächtigungserteilung im Online-Banking eine Vielzahl von Vorgängen in Auftrag gegeben und autorisiert werden würden und das Sicherheitssystem der Einzelautorisierung außer Kraft gesetzt wäre. Das würde unserer Ansicht nach aber gleichermaßen für die schriftlich erteilte Ermächtigung gelten. Eine Einzelautorisierung erfolgt hier auch nicht.

Letztlich ist es doch vor allem von Belang, einen Missbrauch zu Lasten des Verbrauchers zu verhindern. Es sollte eine höchstmögliche Sicherheit gewährleistet werden, dass der Zahlungsdienstleister, dem gegenüber diese Erklärung abzugeben ist, prüfen kann, ob der Erklärende auch der Berechtigte ist. Ein gewisses Fälschungsrisiko lässt sich weder durch die Schriftform noch durch die Online-Ermächtigung vollständig verhindern. Allerdings muss der Kunde bei der Online-Ermächtigung nach § 21 Absatz 4 ZKG-E sich zunächst in seinen persönlichen Zugang zum Online-Banking mittels persönlicher Identifikationsnummer einloggen. Vor dem Hintergrund, dass eine Unterschrift unter einem Dokument sicher leichter zu fälschen sein wird, als die Entwendung von Zugangsdaten zu einem Online-Banking Account, erscheint eine Online-Ermächtigung im Vergleich zu einer Ermächtigung per Schriftform deutlich sicherer.

Aus unserer Sicht ist dies nur damit zu erklären, dass Filialbanken geschützt und reine Online-Banken, sowie Kontowechselervices schlechter gestellt werden sollen. Es geht ja auch um einen einfachen, unkomplizierten und zeitgemäßen Kontowechsel für den Verbraucher, wie es schon in anderen Industriezweigen möglich ist. Würde diese Möglichkeit der Online-Ermächtigung gestrichen, sehen wir hierin einen absoluten Marktnachteil für Online-Banken im Vergleich zu klassischen Filialbanken, der nicht gerechtfertigt ist. Das insbesondere auch im Hinblick darauf, dass im Vergleich zur Ermächtigung mit eigenhändiger Unterschrift keine erhöhten Sicherheitsbedenken bestehen. Eine Ermächtigung in Schriftform würde hohe Barrieren aufbauen und den geforderten Wettbewerb deutlich einschränken. Eine solche Verfahrensweise kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, der dem Kunden eine Erleichterung schaffen will.

Bitkom möchte daher dringend davon abraten § 21 Absatz 4 ZKG-E zu streichen

3. Anwendungsbereich der ZKG-E

Aus Bitkom Sicht kann die Definition des Anwendungsbereichs des Gesetzesentwurfs zu Problemen führen. Neben dem klassische Girokonten gibt es auch zahlreiche alternative Zahlungskonten, z.B. Sparkonten, Kreditkartenkonten oder E-Geld-Konten, sogenannte „Wallets“. Diesen Kontotypen ist in der Richtlinie Erwägungsgrund 12 gewidmet:

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Zahlungskontengesetzes in Deutschland führt nicht zum Ergebnis besserer Verbraucherinformationen. Denn letztlich wird damit versucht, Angebote vergleichbar zu machen, die nicht vergleichbar sind. Schon die Tatsache, dass Verbraucher alternative Zahlungsdienste stets ergänzend zum klassischen Girokonto bei Kreditinstituten nutzen unterstreicht, dass es sich hier nicht um substitutive, sondern um komplementäre Angebote handelt.

Die EU-Zahlungskontenrichtlinie wurde vor dem Hintergrund der darin enthaltenen Definition des Anwendungsbereichs abgefasst, der alternative Zahlmethoden wie E-Geldkonten ausschließt. Alle in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften basieren auf dieser Vorüberlegung. Gesetzestechnisch ist es inakzeptabel, wenn das deutsche Umsetzungsgesetz zwar einen anderen Anwendungsbereich vorgibt, die konkreten Gesetzesvorschriften auf diesen geänderten Anwendungsbereich hin aber nicht angepasst werden. Das macht es den vom Gesetz, nicht aber von der Richtlinie Betroffenen unmöglich, die Vorgaben in der Praxis umzusetzen. Die Überlegungen von Rat und Parlament zur Ausnahme von Konten mit eingeschränkten Funktionen, insbesondere zur Ausnahme von E-Geldkonten, aus dem Anwendungsbereich der EU-Zahlungskontenrichtlinie haben ihre gute Berechtigung.

Bitkom appelliert, dass der deutsche Gesetzgeber den gleichen Weg beschreitet!

Stellungnahme

zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Kontakt:

Silvia Frömbgen

Telefon: +49 30 20225-5372

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: silvia.froembgen@dsgv.de

Dr. Silke Wollgarten

Telefon: +49 30 20225-5378

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: silke.wollgarten@dsgv.de

Berlin, 15. Januar 2016

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.dsgv.de

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Die Spitzenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft DSGV (Deutscher Sparkassen- und Giroverband), BVR (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken) und VÖB (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands) nehmen zu dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie wie folgt Stellung:

A. Unsere Petiten

I. Artikel 1: Grundsätzliches

- Das ZKG sollte ergänzend auf das BGB und das ZAG verweisen.
- Das in § 3 ZKG-E geregelte Benachteiligungsverbot sollte zu Abschnitt 5 des Gesetzentwurfes „Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ verschoben werden.

II. Artikel 1: Basiskonto

1. Angemessenheit zwischen Kontrahierungszwang und Unzumutbarkeit herstellen

- Der vorgesehene abschließende Katalog der Ablehnungsgründe muss um wesentliche Aspekte – z. B. Verstoß gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten – erweitert werden. Gleiches gilt für die Kündigungsgründe.
- Die in der Person des Antragstellers liegenden Ablehnungsgründe (z. B. Straftat zulasten des Kreditinstituts, Zahlungsverzug) „verjähren“ nach 3 Jahren. Ein verurteilter Bankräuber hätte also nach Ablauf von 3 Jahren seit der Verurteilung einen Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos bei dem geschädigten Kreditinstitut. Dies ist abzulehnen. Vielmehr ist dem Verbraucher in einem solchen Fall zuzumuten, bei einem anderen Kreditinstitut ein Basiskonto zu beantragen. Da aufgrund des allgemeinen Kontrahierungszwanges nicht zu befürchten ist, dass der Verbraucher bei einer Ablehnung/Kündigung gänzlich ohne Konto bleibt, ist eine Befristung der Ablehnungs-/Kündigungsgründe im Übrigen generell nicht erforderlich.

2. Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Meldung des Basiskontos an eine Auskunftsei

- Es fehlt derzeit jedoch noch eine Rechtsgrundlage zur „Meldung“ eines eröffneten Basiskontos gegenüber der SCHUFA oder einer anderen Auskunftsei. § 35 Abs. 2 ZKG-E sollte daher nach dem Vorbild des § 850k Abs. 8 Satz 3 ZPO wie folgt ergänzt werden: *„Ein Verpflichteter darf Auskunftseien mitteilen, dass er für den Kunden ein Basiskonto führt.“*

III. Artikel 1: Kontowechsel

1. Praxistauglichkeit herstellen

- In § 20 ZKG-E sollte geregelt werden, dass die alten und die neuen Kontoinhaber identisch sein müssen und die Ermächtigung der Kontoinhaber übereinstimmend sein muss.
- In § 21 ZKG-E sollte klargestellt werden, dass der Kunde verpflichtet ist, eine vollständige und inhaltlich korrekt ausgefüllte Ermächtigung zu erstellen.
- Die Fristen für den empfangenden Zahlungsdienstleister in § 22 ZKG-E und in § 24 Abs. 1 und Abs. 3 ZKG-E und für den übertragenden Zahlungsdienstleister in § 23 Abs. 1 ZKG-E sollten darauf abstellen, dass alle erforderlichen Angaben und Weisungen bei dem Zahlungsdienstleister vorliegen.
- In § 22 Satz 1 ZKG-E sollte klargestellt werden, dass die Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister mit der Abgabe der Erklärung abgeschlossen ist (keine Einrechnung der Postlaufzeit in die Frist).

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

- Die Verpflichtung zur Information von Gläubigern und Schuldern des Verbrauchers über die Gründe für die Nichtakzeptanz der sie betreffenden Zahlungsvorgänge gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz ZKG-E sollte gestrichen und die entsprechende Mitgliedstaatenoption nicht ausgeübt werden.

2. Richtlinienkonform ausgestalten

- § 21 Abs. 2 Nr. 4 ZKG-E sollte klarstellen, dass für die jeweiligen Geschäftsvorgänge auch nur jeweils ein einheitliches Ausführungsdatum bestimmt werden kann.
- Die Kontoschließung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E und § 27 Abs. 1 ZKG-E sollte davon abhängig gemacht werden, dass der Verbraucher keine ausstehenden Verpflichtungen mehr aus diesem Zahlungskontovertrag hat.
- Der Verweis auf das allgemeine Schadensrecht in § 25 ZKG-E sollte beschränkt werden auf unmittelbar entstehende finanzielle Verluste und sich auch nicht erstrecken auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse oder auf Fälle von Pflichtenkollisionen.
- Die Charakterisierung der Haftung der beteiligten Zahlungsdienstleister als Gesamtschuldner in § 25 ZKG-E sollte gestrichen werden.
- Auch die Regelung zur Kostenerstattung nach § 26 Abs. 2 ZKG-E sollte gestrichen werden.

3. Keine Online-Ermächtigung¹

- Die Möglichkeit gem. § 21 Abs. 4 ZKG-E, eine Ermächtigung zum Kontowechsel über das „Online-Banking“ zu erteilen, sollte gestrichen werden.

IV. Artikel 1: Kontoentgelttransparenz

1. Keine Informationsüberflutung und –dopplung

- Mit Erfüllung der Informationspflichten nach §§ 5 ff. ZKG-E (Information über die Entgelte der maßgeblichen Dienste) sollten auch die entsprechenden
 - Anforderungen aus § 5 Abs. 1 PAngV (Information über die Preise der wesentlichen Leistungen) und
 - aus § 675 d BGB i. V. m. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3a EGBGB (vorvertragliche Information über Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat) erfüllt werden.
- Die Entgeltaufstellung nach § 10 ZKG-E sollte auch die Basis für einen Rechnungsabschluss bilden oder zusammen mit einem Rechnungsabschluss zur Verfügung gestellt werden können.

2. Besonderheiten von Fernkommunikationsmitteln und Online-Banking berücksichtigen

- Bei Vertragsschluss unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Telefon) sollte eine Mitteilung der „vorvertraglichen“ Informationen nach § 5 ZKG-E ausnahmsweise unverzüglich nach Vertragschluss möglich sein (vgl. Art. 248 § 4 Abs. 2 EGBGB).
- Um eine Vertragsanbahnung im Online-Banking zu ermöglichen, sollte in § 5 ZKG-E statt einer „Mitteilung“ der vorvertraglichen Informationen eine „Zurverfügungstellung“ ausreichen.

3. Richtlinienkonform ausgestalten

- In § 7 ZKG-E sollte der z.T. noch verwendete Begriff „Dienste“ jeweils durch den Begriff „maßgebliche Zahlungskontendienste“ ersetzt werden.
- Die Pflicht nach § 10 S. 2 ZKG-E dem Verbraucher die Entgeltaufstellung auch bei Beendigung des Vertrages zur Verfügung zu stellen, sollte gestrichen werden.

¹ Dieses Petikum stellt die Position von BVR und DSGVO dar.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

4. Kreditwirtschaftliche Usancen berücksichtigen

- Das in die Entgeltaufstellung gem. § 13 Abs. 3 ZKG-E (bzw. Art. 4 Abs. 6 PAD) aufzunehmende gemeinsame Symbol sollte in Textform in einem Standardschrifttyp und schwarz-weiß gestaltet werden.

V. Artikel 3: Änderung des Unterlassungsklagegesetzes

- Es sollte sichergestellt werden, dass die Institute bei Verwendung der von der Europäischen Kommission und der BaFin vorgegebenen Begrifflichkeiten und Muster nicht abgemahnt werden können.

VI. Artikel 8: Inkrafttreten

- Auf europäischer Ebene sollte der Rechtssetzungsakt der Kommission im Zusammenhang mit Kapitel II der PAD (Regelungen zur Kontoentgelttransparenz) so mit der Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II) synchronisiert werden, dass die nationalen Umsetzungen zu beiden Gesetzesvorhaben zusammenfallen (voraussichtlich Dezember 2017).
- Art. 8 sollte auch für das Inkrafttreten der Regelungen zum Basiskonto auf den 18. September 2016 abstellen.
- Art. 7 (Änderung des Geldwäschegesetzes) sollte erst im Rahmen der nationalen Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie – also spätestens am 26. Juni 2017 – in Kraft treten.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

B. Inhaltliche Anmerkungen im Detail

I. Artikel 1: Grundsätzliches

1. Anbindung an das BGB und das ZAG

Zur Wahrung der Einheit der Rechtsordnung ist es u.E. zwingend erforderlich, dass das ZKG ergänzend auf das BGB (u.a. wegen des Allgemeinen Teils, des Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrechts, des Zahlungsdiensterechts) und das ZAG (insb. wg. Begriffsdefinitionen) verweist. Beispielhaft kann angeführt werden, dass es zur Entscheidung der Frage, welche Wirkungen die von einem Minderjährigen (ohne Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten) beauftragte Durchführung eines Kontowechsels hat oder welche Wirksamkeitsvoraussetzungen an den Kontoeröffnungsantrag für ein Basiskonto durch einen Minderjährigen zu stellen sind, erforderlich sein sollte, die Regeln des Allgemeinen Teils des BGB anzuwenden.

2. Allgemeines Benachteiligungsverbot

Das in § 3 ZKG-E geregelte Benachteiligungsverbot sollte aus systematischen Gründen zu Abschnitt 5 des Gesetzesentwurfes „Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ verschoben werden, da es sich ausdrücklich nur auf die Eröffnung von Konten mit grundlegenden Funktionen – Basiskonten – bezieht. Dies entspricht auch der Systematik der PAD (siehe Art. 15).

II. Artikel 1: Basiskonto

1. § 31 Abs. 1 ZKG-E - Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags/Gleichlauf der Regelungen in §§ 1, 14 und 31 ZKG-E

Nach § 31 Abs. 1 ZKG-E müssen *Institute, die Zahlungskonten für Verbraucher anbieten*, mit einem berechtigten Verbraucher einen Basiskontovertrag schließen. In § 1 ZKG-E ist hinsichtlich des Anwendungsbereiches vorgesehen, dass das Gesetz für *Zahlungsdienstleister* gilt, die auf dem Markt Zahlungskonten für Verbraucher anbieten. Da beide Regelungen das Gleiche bezwecken, sollten in § 31 Abs. 1 ZKG-E – so wie bereits im Referentenentwurf vorgesehen – die Worte „auf dem Markt“ eingefügt werden. Gleiches gilt für § 14 Abs. 1 Satz 1 ZKG-E, in dem von „Führung von Zahlungskonten für Verbraucher“ die Rede ist. Auch dort sollte danach „auf dem Markt“ eingefügt werden.

Dementsprechend sollte gesetzlich klargestellt werden, dass solche Institute vom Anwendungsbereich des § 31 ZKG-E ausgenommen sind, die zwar in begrenztem Umfang Zahlungskonten für Verbraucher führen, deren Geschäftsmodell aber eindeutig nicht auf Verbraucher ausgerichtet ist und die daher Zahlungskonten für Verbraucher auch nicht generell auf dem Markt anbieten.

2. § 33 Abs. 2 ZKG-E – Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

§ 33 Abs. 2 ZKG-E sollte dahingehend modifiziert werden, dass die Institute auch institutseigene Formulare nutzen können, die den Inhalt des als Anlage 3 vorgesehenen Formulars abdecken und weitergehende Inhalte/Angaben vorsehen. Dies könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„(2) Teilt ein Berechtigter dem Verpflichteten mit, dass er mit diesem einen Basiskontovertrag abschließen möchte, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten ~~das~~ ein Formular, das mindestens die Angaben des in nach Anlage 3 enthaltenen Formulars beinhaltet, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen zu übermitteln.“ Ferner sollte

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

§ 33 ZKG-E zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten aus Beweisgründen dahingehend ergänzt werden, dass die Einigung auf die Verwendung einer anderen „Amtssprache“ als Deutsch der Schriftform bedarf.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass nunmehr in der Gesetzesbegründung zu § 33 ZKG-E klargestellt wird, dass der Antrag nach § 33 ZKG-E als „Vorstufe im Vertragsschlussprozess“ der Parteien zu werten ist. Das in Anlage 3 des ZKG-E zur Verfügung gestellte Antragsformular beinhaltet nämlich nicht alle wesentlichen Vertragsbestandteile für den Abschluss eines Basiskontovertrages. Richtigerweise muss daher das verpflichtete Institut erst nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages dem Berechtigten ein wirksames Angebot zum Abschluss eines Basiskontovertrages unterbreiten.

3. § 34 Abs. 2 und Abs. 3 ZKG-E – Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Gemäß § 34 Abs. 2 ZKG-E sollen die Verpflichteten die Ablehnung des Antrags innerhalb von 10 Geschäftstagen (besser „Bankarbeitstagen“) nach Antragseingang „erklären“. Die Gesetzesbegründung sieht hier einen Zugang innerhalb der 10-Tages-Frist vor. In Anbetracht der einzubeziehenden Postlaufzeiten regen wir an, den Gesetzestext zu präzisieren und auf „die Absendung der Erklärung“ abzustellen.

4. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 ZKG-E – Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos

a. Bei Vorliegen einer Kontopfändung

Zur Klarstellung sollte die Fußnote 1 in Anlage 3 unter Nr. 1 um folgenden Satz aus der Gesetzgebung ergänzt werden: „(...) *Jedoch ist eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit gewährleistet, wenn das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k ZPO geführt wird oder eine Umwandlung des Zahlungskontos in ein Pfändungsschutzkonto mit den Wirkungen des § 850k Absatz 1 Satz 4 ZPO möglich ist.*“

b. Bei Kündigung des Kontos

Die Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 ZKG-E sieht vor: *„Der Verpflichtete darf den Antrag nicht ablehnen, wenn das Konto gekündigt wurde oder der Berechtigte von der Schließung dieses Zahlungskontos benachrichtigt wurde.“* Für den Fall, dass die Kündigung des bisherigen Zahlungskontos nicht vom kontoführenden Institut, sondern vom Kunden selbst ausgesprochen wurde, kann es zur Vermeidung von Missbrauch zum Nachweis gegenüber dem Verpflichteten nicht ausreichen, wenn der Kunde nur sein an das vorherige Institut gerichtetes Kündigungsschreiben vorlegt. Stattdessen sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass in solchen Fällen eine Bestätigung des vorherigen Institutes – die regelmäßig vorhanden sein wird – als Nachweis für die drohende Kontolosigkeit gefordert werden darf.

c. Auskunftei

§ 35 Abs. 2 Satz 3 regelt: *„...Der Verpflichtete darf sich bei dieser Nachprüfung nicht auf Auskünfte dieser Stelle beschränken, wenn deren Auskünfte zu den Angaben des Verbrauchers nach § 33 Absatz 1 Satz 2 in Widerspruch stehen.“* Das Institut kann mittels SCHUFA-Auskunft überprüfen, ob bereits ein Zahlungskonto für den Antragsteller besteht. Die o. g. Regelung sieht aber vor, dass sich das Kreditinstitut nicht auf die bspw. SCHUFA-Auskunft beschränken darf, wenn diese im Widerspruch zu den vom Verbraucher gemachten Angaben steht. Es stellt sich daher die Frage, wozu ein Zahlungsdienstleister im Rahmen der Nachprüfung noch verpflichtet sein soll, wenn die Angaben der SCHUFA zu den Angaben des Verbrauchers in Widerspruch stehen. Nach der Entwurfsbegründung sollen Informationen durch Einholung von Auskünften bei einem Kreditinstitut, bei dem ein Konto bestehen soll, abgeklärt werden können. Diese Möglichkeit ist im Hinblick auf das Bankgeheimnis und datenschutzrechtliche Erwägungen nicht ohne ausdrückliches Einverständnis des Kunden realisierbar. Wir begrüßen daher die in der Gesetzesbegründung enthaltene Aussage, dass eine Verweigerung der Zustimmung des

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Berechtigten zu dieser Auskunftseinholung als treuwidrig angesehen werden kann mit der Folge, dass eine Kontoeröffnung wegen eines vermutlich bereits bestehenden anderweitigen Zahlungskontos abgelehnt werden kann. Allerdings wird bei der SCHUFA-Auskunft nur mitgeteilt, **dass** ggf. ein Konto vorhanden ist. Angaben zum betreffenden Kreditinstitut werden allerdings – aus Datenschutzgründen - nicht übermittelt. Somit könnte ein Berechtigter einerseits die Zustimmung zur Auskunftseinholung erteilen, aber nicht imstande sein, das Institut, das angeblich noch ein Konto führt, zu benennen. Dabei muss es sich nicht unbedingt um treuwidriges Verhalten handeln, da es in der Praxis durchaus vorkommen kann, dass versehentlich die Mitteilung über eine Kontoschließung gegenüber der SCHUFA oder einer anderen Auskunftsteil unterbleibt. Eine Abklärung durch den Verpflichteten ist in solchen Fällen nicht möglich. Da nur der Verbraucher selbst eine Korrektur seiner personenbezogenen Daten bei der SCHUFA beantragen kann, sollte der Prozess der Kontoeröffnung solange zurückgestellt werden dürfen, bis der Verbraucher die Korrektur veranlasst hat.

§ 35 Abs. 2 ZKG-E bietet überdies zwar eine Rechtsgrundlage, um bei der SCHUFA die Angabe des Verbrauchers zu überprüfen, dass er über kein Zahlungskonto verfügt. Es fehlt derzeit jedoch noch eine Rechtsgrundlage zur „Meldung“ eines eröffneten Basiskontos gegenüber der SCHUFA. § 35 Abs. 2 ZKG-E sollte daher nach dem Vorbild des § 850k Abs. 8 Satz 3 ZPO wie folgt ergänzt werden: *„Ein Verpflichteter darf Auskunftsteil mitteilen, dass er für den Kunden ein Basiskonto führt.“*

5. § 36 Abs. 1 ZKG-E - Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot / § 37 ZKG-E – Ablehnung bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzuges / § 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E – Kündigung durch das kontoführende Institut

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-E ermöglicht die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos, sofern der Antragsteller (Berechtigter) *„wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil des Verpflichteten, dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Verpflichteten verurteilt worden ist“*. In der Praxis dürfte dieser Ablehnungsgrund kaum zur Anwendung kommen, da die Institute von den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten nicht darüber informiert werden, ob die Person, gegen die vom Institut Strafanzeige erstattet wurde, tatsächlich verurteilt wurde. Nicht erfasst werden von den Ablehnungs- wie auch von den Kündigungsgründen Verhaltensweisen, die zwar nicht die Schwelle der Strafbarkeit erreichen, aber dennoch Mitarbeitern und Kunden nicht zugemutet werden sollten, wie z. B. grobe Belästigungen. Der Regierungsentwurf lässt unter anderem offen, wie z. B. ein Institut in diesem Fall seine aus dem AGG resultierenden Pflichten zum Schutz seiner Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auch vor Benachteiligung durch Kunden bzw. Dritte (§ 7 Abs. 4 AGG) nachkommen soll. Um eine Pflichtenkollision zu vermeiden, bedarf es auch dafür die Statuierung eines Ablehnungs-/Kündigungsgrunds. **Ausreichend sollte jedenfalls sein, dass das Institut eine Strafanzeige gem. § 158 StPO gegen den Verbraucher erstattet hat.**

Ferner ist die Befristung *„... innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung ...“* zu weitgehend. Hier ist es dem jeweiligen Institut nicht zumutbar, Verbraucher, die wegen einer Straftat zulasten des Instituts etc. verurteilt wurden bzw. gegen die das Institut Strafanzeige erstattet hat, wieder als Kunden zu akzeptieren – unabhängig von dem Zeitraum, der seit dem Vorfall verstrichen ist. Es ist dem Verbraucher in einem solchen Fall zuzumuten, bei einem anderen Kreditinstitut die Eröffnung eines Basiskontos zu beantragen.

Eine Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos soll nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E auch nur möglich sein, wenn das Institut schon einmal für den Antragsteller ein Basiskonto geführt hat und dieses nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E gekündigt wurde. In einem solchen Fall war der Antragsteller mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug geraten und es war zu besorgen, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Bislang kann die Eröffnung eines Girokontos für jedermann abgelehnt werden, wenn noch Forderungen des Instituts gegen den Antragsteller aus früheren Geschäftsbeziehungen bestehen. Es ist also nicht erforderlich, dass die Forderungen gerade aus der Führung eines früheren Girokontos für jedermann resultieren. Dies muss auch für die Ablehnung eines Basiskontos gelten. Es ist einem Institut auch an dieser Stelle nicht zumutbar, trotz u. U. über Jahre hinweg nicht beglichener Forderungen und ohne realistische Aussicht auf deren zeitnahen Ausgleich erneut eine Vertragsbeziehung mit dem Schuldner einzugehen, dem es seinerseits unbenommen bleibt, bei jedem anderen Institut ein Basiskonto zu beantragen, um auf diese Weise seinen gesetzlichen Anspruch auf ein Basiskonto zu realisieren.

Entsprechendes gilt auch für die in § 36 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E vorgesehene Frist von einem Jahr seit der Antragstellung. **Da aufgrund des allgemeinen Kontrahierungszwanges nicht zu befürchten ist, dass der Verbraucher nach einer Kündigung gänzlich ohne Konto verbleibt, ist eine Befristung der Ablehnungs-/Kündigungsgründe generell nicht erforderlich.**

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E ist eine Ablehnung der Kontoeröffnung nur bei Nichterfüllung der geldwäscherechtlichen Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 GwG und des § 25j KWG (Identifizierungspflichten von Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten, Abklärung von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung) möglich. **Ein Verstoß gegen harte Sanktionsvorschriften (insbesondere Treffer gegen EU-Sanktionslisten) wird nicht ausdrücklich als Ablehnungsgrund genannt.** Die Gesetzesbegründung wie auch, Art. 16 Abs. 4 und 8 der Zahlungskontenrichtlinie und die EU-Richtlinie 2005/60 (auf diese wird in der Gesetzesbegründung Bezug genommen), nennen allerdings die "Terrorismusfinanzierung" und den "Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot" als zu beachtende Sorgfaltspflichten. Auch die Sanktionsvorschriften des § 4 AWG i. V. m. der EG-VO 2580/2001 sowie EG-VO 881/2002 nennen die "Bekämpfung des Terrorismus und die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung durch spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen" als Ziel. **Gesetzlich klargestellt werden muss, dass eine Kontoeröffnung auch aus den Gesichtspunkten der "Einhaltung von Sanktionsvorgaben" und der "Verhinderung der Terrorismusfinanzierung" abgelehnt werden kann.**

Ferner kündigt sich im steuerlichen Bereich eine ab Januar 2016 wirksam werdende Ergänzung der Angaben an, die bei der Kontoeröffnung vom Kunden zu erheben sind. Nach dem Common Reporting Standard bzw. dessen Umsetzung durch das aktuell in der parlamentarischen Abstimmung befindliche Finanzkontenaustauschgesetz (FKAustG) muss künftig durch eine von dem Kunden abzugebende Selbstauskunft („self certification“) vor der Kontoeröffnung geklärt werden, ob ein potentieller Neukunde Steuerinländer oder –ausländer ist und, falls letzteres zu bejahen ist, in welchem Staat / in welchen Staaten er unbeschränkt steuerpflichtig ist. Zudem muss die Steuer-Identifikationsnummer („TIN“) erhoben und dokumentiert werden (wenn es eine solche in dem jeweiligen Staat gibt). Nach unserem Verständnis kann die Eröffnung eines Basiskontos nur dann gefordert werden, wenn der Antragsteller auch die nach dem Steuerrecht erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, da Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zum automatischen Informationsaustausch sanktioniert sind und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Einen entsprechenden Ablehnungsgrund sieht § 36 ZKG-RegE allerdings nicht vor. Um auch für zukünftige Entwicklungen gewappnet zu sein, schlagen wir vor, folgenden Ablehnungsgrund als neue Nr. 4 in § 36 Abs. 1 ZKG-E aufzunehmen: „(...), 4. der Berechtigte gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten bei der Kontoeröffnung verstößt.“

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

6. § 38 Abs. 2 und Abs. 3 ZKG-E – Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto

a. Definition der Zahlungsdienste

In § 38 Abs. 2 ZKG-E sind die Dienste, zu deren Erbringung das Institut verpflichtet ist, aufgezählt. Dabei entsprechen die Regelungen des Absatzes 2 denen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ZAG). Entsprechend der Regelung in Erwägungsgrund 12 der PAD sollte in Bezug auf den in § 38 Abs. 2 Nr. 2 c ZKG-E geregelten Tatbestand klargestellt werden, dass Kreditkartenzahlungen vom Anwendungsbereich des Abschnittes 5 des ZKG ausgenommen sind. Dementsprechend schlagen wir vor, als letzten Satz des Absatzes 2 Folgendes einzufügen: *„Die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels Kreditkarte ist ausgenommen.“*

b. Barauszahlungen im EWR

Hinsichtlich der Verpflichtung, Barauszahlungen im EWR u. a. auch am Schalter oder an Geldautomaten des Institutes bzw. eines Geldautomatennetzes, dem das kontoführende Institut angehört, zu ermöglichen, sehen wir noch Klarstellungsbedarf. Gemäß der Begründung sollen Barauszahlungen an institutsfremden Schaltern wie auch an Geldautomaten eines Geldautomatennetzes nur möglich sein, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem kontoführenden Institut und anderen Zahlungsdienstleistern vorliegen. Dies wird im vorgesehenen Wortlaut des § 38 Abs. 3 Satz 1 ZKG-E nicht hinreichend deutlich, weshalb wir folgende Formulierung vorschlagen: *„Barauszahlungen nach Abs. 2 Nr. 1 sind innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an Schaltern und Geldautomaten des kontoführenden Instituts oder eines Geldautomatennetzes, dem das kontoführende Kreditinstitut angehört, zu ermöglichen.“*

7. § 40 ZKG-E – Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Girokontos

Es sollte zu § 40 ZKG-E klargestellt werden, dass Institute, die ihren Kunden im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto grundsätzlich Dienstleistungen anbieten, die über den in § 38 ZKG-E beschriebenen Leistungsumfang eines Basiskontos hinausgehen (bspw. Ausstellung einer Kreditkarte), nicht verpflichtet werden, Basiskontoinhabern diese Leistung ebenfalls anzubieten.

Vor dem Hintergrund des § 38 Abs. 3 Satz 1 ZKG-E, wonach das Institut verpflichtet sein soll, Barauszahlungen innerhalb des EWR an *„Schaltern sowie (...) an Geldautomaten“* zu ermöglichen, darf ein Kreditinstitut (z. B. eine Online-Bank oder ein regional ausgerichtetes Institut) nicht verpflichtet sein, eigene Schalter zu errichten oder Vereinbarungen mit fremden Banken zu treffen, um ihren Basiskontokunden die Barauszahlung an fremden Schaltern zu ermöglichen.

8. § 41 Abs. 2 ZKG-E – Angemessenheit des Entgelts

§ 41 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass die Entgelte für das künftige Basiskonto angemessen sein müssen und dass sich die Angemessenheit nach der Marktüblichkeit richtet. In der Begründung ist ausgeführt, diese Regelung sei als gesetzliches Verbot i. S. d. § 134 BGB zu verstehen, eine Entgeltvereinbarung, die diese Grenze überschreite, sei deshalb unwirksam. Dies habe zur Folge, dass dann überhaupt kein Entgelt geschuldet sei. Diese Gestaltung zur Rechtsfolgenseite – die durch die Zahlungskontenrichtlinie nicht vorgegeben wird – belastet die Kreditinstitute in unbilliger Weise. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird sich oft nicht sicher vorhersagen lassen, ob ein Gericht das vereinbarte Entgelt später als angemessen und marktüblich akzeptieren wird. Wir halten es - insbesondere aufgrund der in der deutschen Bankenlandschaft vorhandenen unterschiedlichen Geschäftsmodelle und der daraus resultierenden unterschiedlichen Kostenstrukturen - für unbillig, allen

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Instituten das Risiko aufzubürden, dass sie ggf. überhaupt kein Entgelt für ihre erbrachten Leistungen bekommen. Erträglicher wäre die Regelung, wenn sie von der Rechtsfolgenseite her so gestaltet würde, dass die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze nicht zu einem vollständigen Wegfall, sondern nur zu einer Herabsetzung des Entgelts auf das angemessene Maß führt, mindestens aber die tatsächlichen anfallenden nachzuweisenden Kosten. Dazu könnte in § 41 Abs. 2 im Anschluss an Satz 1 folgender Satz eingefügt werden: *„Ein unangemessen hohes Entgelt ist auf das angemessene Maß herabzusetzen (Teilunwirksamkeit), mindestens aber auf die nachzuweisenden tatsächlich anfallenden Kosten“*. Absatz 4 wäre dann entbehrlich.

9. § 42 ZKG-E – Kündigung durch das kontoführende Institut

Wünschenswert ist bei § 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E eine klarstellende Definition des Zahlungsverzugs mit einem „nicht unerheblichen Teil der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten“, z. B. durch Aufnahme einer Regelung, dass ein Verzug eintritt, sofern der Kunde mit mindestens zwei monatlich geschuldeten Kontoführungsentgelten säumig ist.

Das in § 42 Abs. 3 Nr. 1 ZKG-E vorgesehene gesetzliche Kündigungsrecht des Verpflichteten für den Fall, dass der Kontoinhaber eine vorsätzliche Straftat zum Nachteil des kontoführenden Instituts oder dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Instituts begeht oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen des Instituts schwerwiegend verletzt, sollte ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen und daher in § 42 Abs. 4 ZKG-E geregelt werden. Insofern erscheint das Verhältnis der Gründe für eine fristgemäße oder fristlose Kündigung als teilweise unangemessen.

Ferner sollte noch das Recht, den Vertrag wegen des Verstoßes gegen vertraglich vereinbarte Sorgfaltspflichten zu kündigen, aufgenommen werden:

Durch den Kontrahierungszwang zu üblichen Bedingungen in Verbindung mit dem Leistungskatalog des § 38 Abs. 2 Nr. 2c ZKG-E erhält jeder Kontoinhaber auch eine voll einsetzbare Zahlungskarte und möglicherweise auch Zugang zum Online-Banking. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Kunde die Sicherheitshinweise nicht einhält, so wird der zusätzliche Vertrag (Kartenvertrag, Online-Banking-Rahmenvereinbarung) bislang gekündigt. Der Zugang zum Girokonto bleibt ansonsten erhalten. Würde das Institut nicht kündigen, würde es Gefahr laufen, bei unbefugten Verfügungen haften zu müssen, da nicht in jedem Fall grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden könnte. Selbst wenn dieser Nachweis geführt werden kann, wäre ein Schadenersatzanspruch in vielen Fällen wirtschaftlich wertlos.

Für den Bereich von AGB-Änderungen, insbesondere von Entgelten, sieht § 42 Abs. 2 Nr. 4 ZKG-E für den Fall des Widerspruchs gegen ein Änderungsangebot gemäß § 675g BGB ein Kündigungsrecht für den Zahlungsdienstleister vor. Dieser Ansatz sollte erweitert werden auf ein Kundenverhalten, das das kontoführende Institut von jedem Kunden einfordert (z. B. Beachtung der Sicherheitshinweise), aber vom Kunden nicht befolgt wird.

Nicht jedes Fehlverhalten ist zugleich eine Straftat. Insofern besteht Bedarf, die Kündigungsgründe zu erweitern.

§ 42 Absatz 3 ZKG-E sollte daher um ein weiteres außerordentliches Kündigungsrecht erweitert werden:

„(...) wenn der Kontoinhaber (...)“

3. *gegen vertragliche Sorgfaltspflichten verstößt, deren Einhaltung das kontoführende Institut von jedem Kontoinhaber verlangt, insbesondere den sicheren Umgang mit personalisierten Sicherheitsmerkmalen gemäß § 675i BGB oder die Nichterteilung von ungedeckten Zahlungsaufträgen, und trotz Aufforderung das vertragswidrige Verhalten nicht abstellt.“*

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Durch das Abmahnerfordernis wird sichergestellt, dass der Kontoinhaber bewusst und fortgesetzt vertragliche Pflichten verletzt. Erst dann kann das kontoführende Institut kündigen. Der Kunde hat nur einen gesetzlichen Anspruch auf ein Girokonto zu den üblichen Bedingungen. Hierzu gehört auch die Einhaltung von vertraglichen Sorgfaltspflichten (z. B. Auftragserteilung nur im Rahmen der finanziellen Leistungsgrenze). Somit begründet nicht jede Pflichtverletzung ein Kündigungsrecht. Die Grenzen des § 19 Abs. 3 EU-Zahlungskontenrichtlinie werden daher trotz der Erweiterung des Kündigungsrechts eingehalten.

III. Artikel 1: Kontenwechselhilfe

1. Praxistauglichkeit herstellen

Aus Praktikabilitätsgründen ist es erforderlich, dass in **§ 20 ZKG-E** geregelt wird, dass die alten und die neuen Kontoinhaber identisch sein müssen. Andernfalls sind Haftungs- und Rechtsprobleme die Folge. So kann z.B. das empfangende Institut, das mit dem/den Kontoinhabern des „neuen“ Zahlungskontos die Ermächtigung ausfüllt (z.B. A und B), i.d.R. nicht wissen, wessen Ermächtigungen das abgebende Institut für seine jeweiligen Tätigkeiten im Hinblick auf das alte Zahlungskonto (von B und C) braucht. Dies hängt nämlich von der konkreten Kontovertragsausgestaltung ab (z.B. Gemeinschaftskonto als Oder-Konto/oder als Und-Konto, Ausgestaltung des Kündigungs- und Verfügungsrechts). Erst daraus würde sich ergeben, zu welchen Tätigkeiten der alte Mitkontoinhaber, der aber nicht zu dem neuen Zahlungskonto wechselt (hier: C), seine Zustimmung geben muss und welche Tätigkeiten ohne seine Zustimmung ausgeführt werden können. Auch die Richtlinie (vgl. u.a. Art. 9) geht (dementsprechend) von der Identität der Kontoinhaber aus. Das ergibt sich auch schon daraus, dass grundsätzlich nur von „Verbraucher“/„Kontoinhaber“ die Rede ist, und z. B. im Hinblick auf die Ermächtigungen für das alte und für das neue Konto nicht differenziert wird. Vor diesem Hintergrund halten wir eine entsprechende Klarstellung für zwingend erforderlich.²

Weil die Zahlungsdienstleister bei mehreren Kontoinhabern nur insoweit tätig werden können, wie die Ermächtigungen aller Kontoinhaber inhaltlich übereinstimmen, sollte dies in **§ 20 ZKG-E** auch klargestellt werden.³

In **§ 21 ZKG-E** sollte klargestellt werden, dass der Kunde verpflichtet ist, eine vollständige und inhaltlich korrekt ausgefüllte Ermächtigung zu erstellen. Dies ist erforderlich, damit die Institute den vorgegebenen z.T. äußerst knappen Fristen entsprechen können. Im Falle einer unvollständigen oder nicht korrekt ausgefüllten Ermächtigung müssten bei den vorgegebenen Fristen zumindest der Zeitaufwand eines Korrekturprozesses berücksichtigt werden.

Daneben ist das Tätigwerden der Zahlungsdienstleister im Rahmen ihrer Pflichten nach §§ 22- 24 ZKG-E wesentlich davon abhängig, dass ihnen auch alle erforderlichen Daten und Weisungen vorliegen. So können z.B. Daueraufträge nur eingerichtet werden, wenn der Kunde alle erforderlichen Angaben (Name des Zahlungsempfängers, Empfänger-IBAN, Betrag, Frequenz, Ausführungsdatum) gemacht und die entsprechende Weisung zur Einrichtung erteilt hat. Dementsprechend wäre es nicht sachgerecht, den empfangenden Zahlungsdienstleister wegen Verzögerung zu belangen oder in die Haftung zu nehmen, wenn z. B. der Verbraucher selbst keine hin-

² Diese könnte z. B. in § 20 Abs. 4 (neu) ZKG-E erfolgen: „Die Kontowechselhilfe setzt voraus, dass alle Inhaber des beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos identisch sind mit allen Inhabern des beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos.“

³ In § 20 Abs. 4 (neu) ZKG-E könnte daher ein weiterer Satz eingefügt werden, der wie folgt lautet: „Die Kontenwechselhilfe setzt voraus, dass alle Inhaber des betroffenen Zahlungskontos eine inhaltlich übereinstimmende, den Anforderungen des § 21 entsprechende Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe erteilt haben.“

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

reichenden oder verspätete Informationen zu den gewünschten Daueraufträgen erteilt hat. Auch wenn dies eigentlich selbstverständlich ist, wurde es im Regierungsentwurf bislang zu wenig berücksichtigt (vgl. demgegenüber aber die Richtlinie z.B. in Art. 10 Abs. 5). So sollten die Fristen für den empfangenden Zahlungsdienstleister in **§ 22 ZKG-E** und in **§ 24 Abs. 1 und Abs. 3 ZKG-E** und für den übertragenden Zahlungsdienstleister in **§ 23 Abs. 1 ZKG-E** zur Fristauslösung noch entsprechend ergänzt werden und zwingend (auch) darauf abstellen, dass alle (jeweils) erforderlichen Angaben und Weisungen bei dem Zahlungsdienstleister vorliegen.⁴ Das ist für den Verbraucher auch ohne weiteres zumutbar, sind die Zahlungsdienstleister doch nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-E verpflichtet, den Verbraucher darüber zu informieren, welche Informationen bei ihm im Rahmen der Kontowechselhilfe angefordert werden.

In **§ 22 Satz 1 ZKG-E** sollte klargestellt werden, dass die Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister mit der Abgabe der Erklärung abgeschlossen ist. Nicht sachgerecht wäre es, wenn Postlaufzeiten und -verzögerungen (z.B. wegen Poststreiks) oder Empfangsprobleme beim übertragenden Zahlungsdienstleister in die ohnehin knappe Frist von zwei Geschäftstagen eingerechnet würden. Dies ergibt sich schon daraus, dass in der juristischen Praxis in Deutschland bereits für die übliche Postlaufzeit zwei Geschäftstage einzurechnen sind. Dementsprechend bliebe für die erforderliche Bearbeitung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister keinerlei Zeitraum mehr übrig.

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz ZKG-E sollte gestrichen und die entsprechende Mitgliedstaatenoption nicht ausgeübt werden. Die derzeit vorgesehene Verpflichtung zur Information von Gläubigern und Schuldern des Verbrauchers über die Gründe für die Nichtakzeptanz der sie betreffenden Zahlungsvorgänge ist für den übertragenden Zahlungsdienstleister kaum umsetzbar. Zum einen verfügt er nicht über die erforderlichen Adressdaten des Zahlungsempfängers einer Lastschrift bzw. des Auftraggebers einer Überweisung. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass der übertragende Zahlungsdienstleister auch die Gründe für die Weisung des Verbrauchers, bestimmte Zahlungsvorgänge nicht mehr auszuführen, nicht kennt. In Betracht kommen vielerlei Gründe, z.B. der Kontowechsel oder dass der Vermieter oder das Versorgungsunternehmen aufgrund eines Umzugs gewechselt wurden, oder weil es Leistungsstörungen gab etc.

2. Richtlinienkonform ausgestalten

§ 21 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 ZKG-E sollten klarstellen, dass für die jeweiligen Geschäftsvorgänge, z. B. „Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr akzeptieren“ auch nur jeweils ein einheitliches Ausführungsdatum bestimmt werden kann. Auch der Kunde dürfte kein Interesse an komplexen schwer nachvollziehbaren Aufspaltungen haben. Dementsprechend sieht auch die Richtlinie einheitliche Daten vor (vgl. Art. 10 Abs. 3 c.).⁵

⁴ Vor diesem Hintergrund könnte in § 22 Abs. 1 ZKG-E z. B. formuliert werden: „Der empfangende Zahlungsdienstleister sendet auf Verlangen des Verbrauchers innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung zur Kontowechselhilfe und der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen von dem Verbraucher die Aufforderung an den übertragenden Zahlungsdienstleister ab, folgende Leistungen zu erbringen [...]“. Entsprechend sollte auch § 23 Abs. 1, 1. HS ZKG-E wie folgt ergänzt werden: „Der übertragende Zahlungsdienstleister hat nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung nach § 22 und der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen von dem Verbraucher folgende Leistungen zu erbringen [...]“. § 24 Abs. 1 Satz 1 ZKG-E könnte dementsprechend wie folgt ergänzt werden: „Der empfangende Zahlungsdienstleister hat innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Listen und Informationen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen von dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher, folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontowechselhilfe dies vorsieht:“. § 24 Abs. 3 ZKG-E ist entsprechend den Ausführungen zu § 24 Abs. 1 ZKG-E im Hinblick auf die Ergänzung des fristauslösenden Tatbestandes um den „Erhalt der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen von dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher“ zu ergänzen.

⁵ Am Anfang von Nr. 4 könnte dementsprechend formuliert werden: „Jeweils ein Datum zu bestimmen [...]“. Am Anfang von Nr. 5 könnte formuliert werden: „ein Datum zu bestimmen [...]“.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Ebenso wie in Art. 10 Abs. 4 e) und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehen, ist es weiter erforderlich, die Kontoschließung gem. **§ 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E und § 27 Abs. 1 ZKG-E** davon abhängig zu machen, dass der Verbraucher keine ausstehenden Verpflichtungen mehr aus diesem Zahlungskontovertrag hat. Dies entspricht der angestrebten 1:1-Umsetzung und im Hinblick auf § 29 ZKG-E der Bundesrat-Stellungnahme und ist auch aus Praktikabilitätsgründen und zugunsten des Verbrauchers erforderlich. So ist nämlich vor einer Schließung u. a. zu klären, wie mit diesen Verpflichtungen (z. B. Negativsaldo, Referenzkonto für Darlehen) verfahren werden soll. Anders als in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargelegt, spricht auch die Regelung des § 675h Abs. 1 BGB nicht gegen eine entsprechende Regelung, kann doch unproblematisch – richtlinienkonform – für den Fall des Kontowechsels eine Sonderregelung getroffen werden.

Der Verweis auf das allgemeine Schadensrecht in **§ 25 ZKG-E** sollte - wie in Art. 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie - eingeschränkt werden. Bislang findet keine Berücksichtigung, dass die Haftung in der Richtlinie beschränkt wird auf unmittelbar entstehende finanzielle Verluste und sich auch nicht erstreckt auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse oder auf Fälle von Pflichtenkollisionen. Diese Komponenten stellen aber eine wichtige und sachgerechte Einschränkung dar. Eine darüber hinausgehende Haftung ist für die Kreditinstitute unkalkulier- und unbeherrschbar und unterliegt auch nicht mehr deren Einflussbereich.

Weder gerechtfertigt noch im Einklang mit der Richtlinie ist die Ergänzung der Haftungsregelung in **§ 25 ZKG-E** um eine Gesamtschuldnerschaft der beteiligten Zahlungsdienstleister. Diese sollte gestrichen werden. Es fehlt angesichts der klar getrennten Pflichtenkreise der beteiligten Zahlungsdienstleister schon an der Grundvoraussetzung für eine Gesamtschuldnerschaft. Überdies werden die Beitreibungslast und das Insolvenzrisiko des weiter beteiligten Zahlungsdienstleisters ungerechtfertigt auf den in Anspruch genommenen Zahlungsdienstleister verschoben. Es besteht auch kein gerechtfertigtes Bedürfnis aus Verbrauchersicht, kann dieser doch angesichts der getrennten Pflichtenkreise ohne Weiteres klären, welcher Zahlungsdienstleister verantwortlich ist. Auch die Richtlinie sieht – mit gutem Grund - keine Gesamthaftung vor.

Auch **§ 26 Abs. 2 ZKG-E** geht über die Richtlinie hinaus und sollte gestrichen werden. Ob Kosten erstattet werden können, richtet sich in Deutschland ohnehin maßgeblich nach den gesetzlichen Regelungen.

3. Keine Online-Ermächtigung⁶

Neu eingefügt wurde im Regierungsentwurf die Möglichkeit, eine Ermächtigung zum Kontowechsel – abweichend von der grundsätzlich vorgesehenen Schriftform – auch über das „Online-Banking“ zu erteilen. Dieser Antritt ist – wie auch zu Recht in der Stellungnahme des Bundesrates gefordert - abzulehnen; die entsprechende Regelung in § 21 Abs. 4 ZKG-E sollte gestrichen werden. Er ist auch von der Richtlinie nicht gefordert und geht über diese hinaus. Gegen eine solche Möglichkeit spricht insbesondere, dass dadurch die Rechtssicherheit erheblich gestört und dem Missbrauch Vorschub geleistet würde.

a. Unbestimmtheit der Regelung in § 21 Abs. 4 ZKG-E

Der Begriff „Online-Banking“ ist rechtlich unbestimmt. Der Rechtsanwender kann nicht festlegen, was mit diesem Begriff gemeint ist. Auch sind damit z.B. nicht zwingend bestimmte Sicherheitsanforderungen verbunden. Unklar ist auch, ob z.B. eine Kommunikation per Email (die den Kreditinstituten aus Datenschutzgründen aber weitgehend nicht erlaubt ist) ebenfalls dem „Online-Banking“ unterfällt.

⁶ Dieses Petikum stellt die Position von BVR und DSGVO dar.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

b. Aushebelung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (MaSI)

Die Erteilung der Ermächtigung zum Kontowechsel im Online-Banking widerspricht überdies den „Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI)“ der BaFin. Danach muss z.B. **jeder einzelne Vorgang** vom Kunden **einzeln autorisiert** werden und dies auch zurecht, weil jeder einzelne Vorgang sicherheitskritisch ist und Einfluss auf das Vermögen des Kunden hat. So muss z.B. jeder einzelne Dauerauftrag per TAN (**bei dem kontoführenden Zahlungsdienstleister**) gelöscht werden (2-Faktor-Authentifikation). Im Rahmen einer Online-Ermächtigung würden demgegenüber **alle** Vorgänge (Löschung aller Daueraufträge, Ablehnung aller Lastschriften und eingehenden Überweisungen, Kontokündigung, Abverfügung des Kontoguthabens) mit **einem Mausklick** oder ggf. **einer** TAN bei einem **fremden** Zahlungsdienstleister ausgelöst werden. Vor dem Hintergrund der MaSI würden damit wesentliche Kundensicherheitsaspekte außer Acht gelassen.

c. Regelung nur des „Eingang-Kanals“ unzureichend

Wir unterstützen den Antritt der Bundesregierung zur digitalen Agenda. Dies kann aber nur dann sinnvoll umgesetzt werden, wenn die (Rechts-)Sicherheit nicht gefährdet wird und Prozessbeteiligte dadurch nicht benachteiligt werden. Eine Regelung, die nur den Eingang-Kanal – also wie § 21 Abs. 4 ZKG-E die Erteilung der Ermächtigung gegenüber dem empfangenden Zahlungsdienstleister – erfasst, ist unzureichend. Nur die Ermächtigung zum Kontowechsel online beauftragen zu können, mag für den empfangenden Zahlungsdienstleister nicht mit Unwägbarkeiten und Risiken verbunden sein. Anders sieht das aber für die weiteren Beteiligten aus (vgl. dazu auch unter d. und e.).

Grundlegend stellt sich hier schon die Frage, wie der Prozess nach Erhalt der im Online-Banking erteilten Ermächtigung weitergehen soll. Unklar ist z.B., wie der „Output“ einer solchen Ermächtigung im Online-Banking aussieht. Dies dürfte sich je nach Zahlungsdienstleister unterscheiden. Ggf. lässt sich daraus (zumindest) ein Dokument generieren. Das übertragende Institut müsste hier das akzeptieren, was es vom empfangenden Zahlungsdienstleister erhält. Dasselbe gilt für Zahler und Zahlungsempfänger des Verbrauchers, die zusammen mit der Information über die neue Kontoverbindung (zur Verifizierung) eine „Kopie“ der Ermächtigung erhalten sollen. Schon dieses Beispiel zeigt, dass – wenn eine Digitalisierung des Kontowechsels geregelt werden soll – zeitgleich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend und für den gesamten Prozess (und nicht nur für die Einleitung) geschaffen werden müssten. Ein wichtiges Kriterium hierbei ist ein von allen Beteiligten (Kreditinstitute, Zahler, Zahlungsempfänger, Verbraucher) akzeptiertes und rechtssicheres Authentifizierungsverfahren. Ein solches existiert bislang nicht.

d. Unauflösbare Pflichtenkollision zulasten des übertragenden Zahlungsdienstleisters

Zu berücksichtigen ist insoweit nämlich, dass die Ermächtigung des Verbrauchers, die dem empfangenden Zahlungsdienstleister zugeht, auch die Ermächtigung zugunsten des übertragenden Zahlungsdienstleisters enthält. Daraus ergeben sich Folgeprobleme:

- Der übertragende Zahlungsdienstleister muss – schon um den ihm obliegenden Sorgfaltspflichten zu genügen – sicherstellen können, dass die Ermächtigung tatsächlich von dem betroffenen Kunden stammt. Eine solche Überprüfung ist anhand einer Unterschrift des Verbrauchers (bei einer Ermächtigung in Schriftform) möglich und üblich. Sie kann aber von dem übertragenden Zahlungsdienstleister nicht durchgeführt werden, wenn im Online-Banking eines anderen (empfangenden) Zahlungsdienstleisters eine (vermeintliche) Ermächtigung erteilt wurde.
- Insbesondere kann der übertragende Zahlungsdienstleister den Nachweis einer ordnungsgemäßen Autorisierung nach § 675j, § 675w BGB z.B. des Überweisungsauftrags nach § 22 Nr. 5 ZKG-E nicht führen. Führt der übertragende Zahlungsdienstleister die in der (vermeintlichen) Ermächtigung genannten Zahlungsvorgänge entsprechend seiner Verpflichtung z.B. nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-E aus, verstößt

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

er gleichzeitig gegen seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Verbraucher. Im Zweifel muss er überdies gem. § 675 u BGB für entstandene Schäden haften.

- o Angesichts der sehr ambitionierten Fristenregelung der Richtlinie ist es auch nicht möglich, dass der übertragende Zahlungsdienstleister sich in jedem Fall bei dem Verbraucher vergewissert, ob die Weisung tatsächlich von ihm stammt, zumal der Verbraucher nicht unbedingt innerhalb der kurzen Fristen (z.B. telefonisch) erreichbar sein muss.
- o Nicht zuletzt deswegen hat auch der europäische Gesetzgeber bereits die Möglichkeit eröffnet, für die Ermächtigung die Schriftform vorzusehen. Ein weiterer Grund wird wohl auch das nicht unerhebliche Ausmaß der Erklärung gewesen sein, mit der immerhin u.a. auch die Kündigung einer Kontoverbindung (und damit einhergehend ggf. der Ausfall von Zahlungsverpflichtungen) einhergeht.

e. Keine ausreichende Information Dritter möglich

Die erteilte Ermächtigung soll darüber hinaus nicht nur gegenüber dem übertragenden Zahlungsdienstleister, sondern auch gegenüber Dritten verwendet werden. So ist beispielsweise in § 24 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 5 ZKG-E geregelt, dass eine Kopie der Ermächtigung der Mitteilung des empfangenden Zahlungsdienstleisters gegenüber Dritten (Zahlern und Zahlungsempfängern) über die neue Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beizufügen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass diese Dritten (beispielsweise der Arbeitgeber für Gehaltszahlungen oder Versicherungen für die Abbuchung der Beiträge) die Urheberschaft überprüfen und der Information vertrauen können. Die Kopie einer im Online-Banking eines Zahlungsdienstleisters erteilten Ermächtigung, wie immer diese auch aussehen wird, kann eine solche Überprüfung aber nicht gewährleisten.

f. Eröffnung von Missbrauchsmöglichkeiten

Eine Online-Ermächtigung, wäre überdies (von Dritter Seite in betrügerischer Absicht ohne Einschaltung von Zahlungsdienstleistern) auch einfach zu fingieren, um z.B. in einem ersten Schritt an die Zahlungsverkehrsdaten des Verbrauchers (§ 22 Nr. 1 und 2 ZKG-E) zu kommen oder einen Saldo z.B. auf ein vermeintliches (Gemeinschafts-)Konto des Verbrauchers umzuleiten (§ 22 Nr. 5 ZKG-E).

Fazit: Die ursprüngliche ausschließliche Vorgabe der Schriftform für die Ermächtigung im Referentenentwurf, die auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme fordert und die Bundesregierung gem. ihrer Gegenäußerung erneut prüfen will, erfolgte aus gutem Grund. Mit den dort enthaltenen Aufträgen (insbesondere Kontoschließung, Abverfügung des Kontoguthabens, Löschung aller Daueraufträge, Ablehnung aller Lastschriften und eingehenden Überweisungen) sind weitreichende Konsequenzen für die Vermögenssituation des Kunden verbunden. Diese Aufträge sollten nur auf der Grundlage eines rechtssicheren Prozesses ausgeführt werden. Dies kann unter den aktuellen gesetzlichen Voraussetzungen nur mit einer Ermächtigung in Schriftform gewährleistet werden. Der deutsche Gesetzgeber sollte dementsprechend von dem in § 21 Abs. 1 ZKG-E vorgesehenen Schriftformerfordernis keine Ausnahme machen.

IV. Artikel 1: Kontoentgelttransparenz

1. Keine Informationsdopplung/-überflutung

In der Gesetzesbegründung zu **§ 5 ZKG-E** heißt es, dass die neu eingeführte Informationspflicht neben die bestehenden Informationspflichten tritt, wobei unter anderem die Preisangabenverordnung aufgeführt wird. Um eine Dopplung von Informationspflichten zu vermeiden, sollte für Entgelte, die im Rahmen eines Zahlungskontovertrags erhoben werden, klargestellt werden, dass mit Erfüllung der Informationspflichten nach §§ 5 ff. ZKG-E (Information über die Entgelte der maßgeblichen Dienste) auch die entsprechenden Anforderungen aus § 5 Abs. 1 PAngV (Information über die Preise der wesentlichen Leistungen) und aus § 675 Abs. 1 d) BGB

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

i.V.m. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3a EGBGB erfüllt werden und es entgegen den Ausführungen in der aktuellen Gesetzesbegründung gerade keiner zusätzlichen Entgeltinformation bedarf. Eine zusätzliche Entgeltinformation mit identischen Entgeltposten beinhaltet die Gefahr einer Informationsüberflutung des Verbrauchers. Das mit der Regelung verfolgte Ziel der besseren Vergleichbarkeit könnte dadurch konterkariert werden.

In **§ 10 ZKG-E** soll eine Verpflichtung der Zahlungsdienstleister geschaffen werden, die Kunden mindestens einmal jährlich und bei Vertragsende über die angefallenen Entgelte und Kosten zu informieren. Eine Aufstellung von erhobenen Entgelten erteilen Banken und Sparkassen bereits heute mit dem Rechnungsabschluss, der in aller Regel quartalsweise erfolgt. Um zu verhindern, dass Banken und Sparkassen die Aufstellung der Entgelte mehrfach oder überlappend zur Verfügung stellen müssen und der Verbraucher mit identischen Doppelinformationen belastet wird, sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Entgeltaufstellung nach § 10 ZKG-E auch die Basis für den Rechnungsabschluss bilden kann oder zusammen mit den jeweiligen Rechnungsabschlüssen oder einmal jährlich mit einem Rechnungsabschluss über vereinbarte Zugangswege zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Besonderheiten von Fernkommunikationsmitteln und Online-Banking berücksichtigen

Es sollte im Rahmen der vorvertraglichen Informationen gem. **§ 5 ZKG-E** eine Regelung für den Fall getroffen werden, dass der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und es somit den Instituten faktisch nicht möglich ist, den Kunden vorab eine Mitteilung zukommen zu lassen. Insofern erachten wir eine entsprechende Ergänzung von § 5 ZKG-E analog zu Art. 248 § 4 Abs. 2 EGBGB (bei Abschluss unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln Übermittlung unverzüglich nach Vertragsabschluss) für notwendig.

§ 5 ZKG-E begründet weiter die Verpflichtung, die Entgeltinformation den Verbrauchern vor Abgabe von deren Vertragserklärung in Textform mitzuteilen, also vorab für einen entsprechenden Zugang beim Kunden zu sorgen (so auch die Entwurfsbegründung). Der Zugang im Rahmen der Vertragsanbahnung im Wege des Online-Bankings lässt sich allerdings bei einer Mitteilungspflicht, die einen Zugang voraussetzt, insbesondere in Anbetracht des BGH-Urteils vom 15.05.2014, Az. III ZR 368/13, bereits aus EDV-technischen Gründen nur sehr schwer gestalten, zumal laut der Gesetzesbegründung die bloße Möglichkeit des Herunterladens von der Homepage nicht ausreichen soll. Um daher weiterhin eine Vertragsanbahnung z. B. im Wege des Online-Bankings anbieten zu können, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, auf ein „zur Verfügung stellen“ statt auf ein „mitteilen“ abzustellen.

3. Richtlinienkonform ausgestalten

Nach **§ 7 ZKG-E** sind die Zahlungsdienstleister u. a. zur Information verpflichtet, welche Dienste in welchem Umfang in dem Dienstpaket enthalten sind und welche zusätzlichen Entgelte anfallen, wenn nicht vom Paket umfasste Dienste in Anspruch genommen werden. Der Regelung lässt sich nicht eindeutig entnehmen, dass sich die Informationspflicht nur auf die maßgeblichen Zahlungskontendienste nach § 2 Abs. 6 ZKG-E bezieht. In dieser Hinsicht weicht die Regelung in § 7 von der Vorgabe in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie ab. Dort ergibt sich die Beschränkung auf die repräsentativsten Dienste aus der Systematik des Art. 4. In dieser Regelung ist einheitlich von Diensten die Rede, womit stets die repräsentativsten Dienste gemeint sind. Daraus ergibt sich, dass sich auch die Vorgabe in Art. 4 Abs. 3 zu Dienstleistungspaketen nur auf die repräsentativsten Dienste bezieht. Um zu einer sachgerechten Regelungen zu gelangen und einen Gleichlauf zu den Vorgaben der Richtlinie herzustellen, sollte in § 7 ZKG-E der z.T. noch verwendete Begriff „Dienste“ jeweils durch den Begriff „maßgebliche Zahlungskontendienste“ ersetzt werden.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Nach **§ 10 S. 2 ZKG-E** ist dem Verbraucher die Entgeltaufstellung auch bei Beendigung des Vertrages zur Verfügung zu stellen. Diese zusätzliche Pflicht ist in der Richtlinie nicht vorgesehen und sollte gestrichen werden. Diese Pflicht lässt sich auch nicht mit dem Zweck der Regelung, den Wettbewerb durch mehr Transparenz zu fördern (vgl. 19 Erwägungsgrund PAD), rechtfertigen. Wenn das Vertragsverhältnis beendet wurde, hat der Kunde keine Veranlassung, den bisherigen Anbieter mit anderen zu vergleichen. Die Entscheidung gegen den bisherigen Anbieter ist bereits gefallen. Dabei ist es selbstverständlich, dass der Kunde eine Abrechnung über das Konto erhält, in der alle angefallenen Entgelte berücksichtigt werden. Dass diese in standardisierter Form erfolgen muss, ist nicht ersichtlich.

4. Kreditwirtschaftliche Usancen berücksichtigen

Im Hinblick auf das in die Entgeltaufstellung gem. **§ 13 Abs. 3 ZKG-E** (bzw. Art. 4 Abs. 6 PAD) aufzunehmende gemeinsame Symbol ist es dringend erforderlich, dass dieses Symbol (im Rahmen des europäischen Verfahrens) in Textform in einem Standardschrifttyp und schwarz-weiß gestaltet wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der gängigen und auch bei Verbrauchern beliebten Praxis der Zurverfügungstellung von Informationen per Kontoauszugsdrucker (KAD). Diese sind nicht feingrafiktauglich sondern können nur die gängigen Standardschrifttypen erfassen. Kann eine Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellung nicht per KAD erfolgen, würde dies erhebliche Mehrkosten wegen der erforderlichen Übermittlung per Brief verursachen und überdies bei Verbrauchern auf Unverständnis stoßen.

V. Artikel 3: Änderung des Unterlassungsklagegesetzes

Zur Vermeidung von Pflichtenkollisionen zulasten der verpflichteten Zahlungsdienstleister muss sichergestellt werden, dass die Institute bei Verwendung der von der Europäischen Kommission und der BaFin vorgegebenen Begrifflichkeiten und Muster nicht abgemahnt werden können. Dazu bedarf es z.B. der folgenden Ergänzungen:

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG-E: „13. die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, wobei diejenigen Vorschriften ausgenommen sind, die die von Zahlungsdienstleistern zu verwendenden Informationen, Aufstellungen, Listen, Muster, Glossare, Begriffe, Begriffsbestimmungen und standardisierte Zahlungskontenterminologien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben werden, regeln.

Zu § 14 Abs. 1 UKlaG-E: „6. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, wobei diejenigen Vorschriften ausgenommen sind, die die von Zahlungsdienstleistern zu verwendenden Informationen, Aufstellungen, Listen, Muster, Glossare, Begriffe, Begriffsbestimmungen und standardisierte Zahlungskontenterminologien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben werden, regeln, oder“.

VI. Artikel 7: Änderung des Geldwäschegesetzes

Die gemäß Artikel 7 unter Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b) des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderungen sind nicht durch die Zahlungskontenrichtlinie veranlasst, sondern gehen ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) zurück. Die Umsetzung dieser Vorgaben verursacht tiefgreifende Veränderungen im Kundenannahmeprozess der Kreditinstitute und bedingt Änderungen zahlreicher Vordrucke und Arbeitsanweisungen sowie Schulungen der Bankmitarbeiter in jedem deutschen Kreditinstitut. Nicht zuletzt ist auch die EDV an die neuen Anforderungen anzupassen. Da die 4. EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 26. Juni 2017 in deutsches Recht umzusetzen ist und das Bundesministerium der Finanzen bereits den Entwurf

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

eines Umsetzungsgesetzes für Anfang 2016 avisiert hat, entstünde durch das Vorziehen der Umsetzung der erwähnten Regelungen aus der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie ein erheblicher Mehraufwand bei den Kreditinstituten. Diese hätten voraussichtlich innerhalb nur eines halben Jahres die geldwäscherechtlichen Prozesse, insbesondere den Kundenannahmeprozess, zwei Mal tiefgreifend umzugestalten, was jeweils mit der Änderung zahlreicher und zum großen Teil identischer Vordrucke, Arbeitsanweisungen verbunden wäre. Auch aufgrund der aktuellen Flüchtlingslage käme eine Wiedereinführung der Identifizierung der auftretenden Person zum absolut falschen Zeitpunkt. Denn oftmals werden die Unterstützungsleistungen an Flüchtlinge mittels Barschecks, die auf das bei einem Kreditinstitut geführte Konto der Kommune gezogen werden, geleistet. Somit müssen i. d. R. monatlich eine große Zahl von Auszahlungen gegen Barschecks in den Instituten vor Ort vorgenommen werden. Nach aktueller Rechtslage ist eine Identifizierung des Barscheckinhabers aber nicht erforderlich. Die Wiedereinführung der Identifizierung der auftretenden Person erfordert umfangreiche EDV-technische Umsetzungsarbeiten, die nicht unter 1-2 Jahren abgeschlossen werden können. Daher wäre auch aus diesem Grund eine Vorwegnahme im Rahmen der PAD-Umsetzung für die Institute schlicht verheerend.

Wir fordern daher nachdrücklich, die ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie zurückgehenden Änderungen des Art. 7 (Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b)) erst im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und damit zusammen mit den darin enthaltenen zahlreichen weiteren Anpassungen der geldwäscherechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute vorzunehmen.

Dadurch könnte erheblicher und gleichsam unnötiger Aufwand vermieden werden.

VII. Abgabenordnung

Neben der Verpflichtung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung des Vertragspartners statuiert § 154 AO die Verpflichtung zur Legitimation des Verfügungsberechtigten. Bei der Kontoeröffnung für einen Verbraucher ist der Vertragspartner und Verfügungsberechtigte identisch. § 154 AO verpflichtet die Kreditinstitute nach wie vor, sich im Rahmen der Legitimationsprüfung vor Erledigung von Aufträgen, die über ein Konto abgewickelt werden sollen, Gewissheit über die Person und Anschrift des (der) Verfügungsberechtigten zu verschaffen. Gewissheit über die Person besteht im Allgemeinen nur, wenn der vollständige Name, das Geburtsdatum und der Wohnsitz bekannt sind. Eine vorübergehende Anschrift (Hoteladresse) reicht nicht aus (s. dazu Ziffer 4 des Anwendungserlasses zu § 154 AO). Auch nach der AO ist es also nicht möglich, für Personen ohne festen Wohnsitz ein Konto zu eröffnen bzw. Zahlungsaufträge über das Konto auszuführen.

Um für diesen Personenkreis den Zugang zu einem Basiskonto zu eröffnen, bedarf es daher einer Änderung von § 154 AO oder aber zumindest des Anwendungserlasses zu § 154 AO.

VIII. Artikel 8: Inkrafttreten

Es ist sehr zu begrüßen, dass in **Art. 8 Abs. 1 Satz 1** (Regelungen zur Kontoentgelttransparenz) und **Art. 8 Abs. 2** (Regelungen zum Kontowechsel) die diesbezüglichen Spielräume der Zahlungskontenrichtlinie ausgenutzt werden. Diese Umsetzungsfrist ist erforderlich, um die notwendigen Anpassungen im Formularwesen sowie in den IT-Systemen rechtzeitig zu bewerkstelligen.

Darüber hinaus ist es auch aus Sicht der Verbraucher von besonderer Relevanz, dass nicht in kurzer zeitlicher Folge Änderungen an denselben Verträgen und Bedingungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund sollte auf europäischer Ebene der **Rechtssetzungsakt der Kommission im Zusammenhang mit Kapitel II der PAD** (Regelungen zur Kontoentgelttransparenz) so mit der **Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II)** synchronisiert werden, dass die nationalen Umsetzungen zu beiden Gesetzesvorhaben zusammenfallen (voraussichtlich

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Dezember 2017). Nur so kann gewährleistet werden, dass die sowohl kosten- als auch verwaltungsintensiven Änderungsverfahren nicht überhand nehmen und Verbraucher nicht mit immer neuen gesetzlich initiierten Änderungsanträgen konfrontiert werden.

Unverständlich ist, dass für die Regelungen zum Basiskonto die Umsetzungsfrist der Richtlinie nicht ausgeschöpft werden soll. Dieses in der Praxis nicht umsetzbare Ansinnen sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt aufgegeben werden: Das in **Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 RegE** festgelegte Inkrafttreten der Regelungen (vorauss. Frühjahr 2016) lässt sich in der Praxis nicht realisieren. Auch für diesen Regelungsbereich ist es zwingend erforderlich, für das Inkrafttreten auf den 18. September 2016 (gem. Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie) abzustellen.

Wir können zwar die Intention des Gesetzgebers nachvollziehen, dass dieser Regelungsbereich möglichst schnell umgesetzt werden soll. Es dürfen aber auch in diesem Zusammenhang die Realitäten eines geordneten Umsetzungsprozesses, der für eine reibungslose Durchführung eines erheblichen zeitlichen Vorlaufs bedarf, nicht außer Acht gelassen werden. Gerade die in der Gesetzesbegründung angesprochene Anpassung der IT-Systeme wegen der neuen gesetzlichen Vorgaben zum Basiskonto, darüber hinaus aber auch die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen, Anpassungen im Vordruckwesen, der prozessualen Abläufe sowie die Schulung der Mitarbeiter lassen sich keinesfalls innerhalb von zwei Monaten bewerkstelligen; vielmehr ist ein weitaus längerer Vorlauf erforderlich. So ist für die Anpassung der IT-Systeme regelmäßig mindestens ein Vorlauf von zwölf Monaten erforderlich. Hinzutritt, dass derzeit eine hohe Anzahl von Gesetzesvorhaben anstehen, die – wie zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – mit einer umfangreichen Anpassung der IT-Systeme verbunden sind. Darüber hinaus spricht für ein Inkrafttreten zum 18. September 2016 auch der Grundsatz des „Level Playing Field“. So setzen nach unseren Informationen z. B. auch die Mitgliedstaaten Frankreich und Italien erst zu diesem Datum um.

IX. Anlage 3

Das Formular „Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags“ (Anlage 3) enthält nicht alle für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben (siehe hierzu unsere Anmerkungen zu § 33 ZKG-E). Ferner sollte das Formular als Ankreuzfeld eine explizite Bestätigung seitens des Antragsstellers vorsehen, dass kein anderes Zahlungskonto vorhanden ist. Die Fußnote 1 unter Nr. 1 sollte zur Klarstellung entsprechend der Zuführungen zu § 35 ergänzt werden. Sollte der Gesetzgeber ferner von der durch die PAD eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, dass der Verbraucher einen Bezug zu dem Mitgliedstaat, in dem das Konto eröffnet werden soll, nachweist, wäre auch ein entsprechender Passus in dem Antragsformular erforderlich.

Kontakt:
Thomas Lorenz
Telefon: +49 30 1663-3190
Telefax: +49 30 1663-3199
thomas.lorenz@bdb.de

Stellungnahme
zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die
Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von
Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden
Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG), BT-Drs. 18/7204

Berlin, den 21. Januar 2015

I. Grundsätzliches

Für die privaten Banken steht die **soziale Bedeutung des Girokontos** als wichtige Voraussetzung für die Teilnahme am Wirtschaftsleben außer Frage. Bereits auf der Grundlage der seit 1995 bestehenden DK-Empfehlung „Girokonto für jedermann“ haben die privaten Banken vielen Verbrauchern (selbstverständlich auch Flüchtlingen) die Führung von Bankkonten ermöglicht. Ebenso unterstützen Banken schon heute Neukunden mit einem Konten-Umzugsservice, der den Kontowechsel einfach und bequem macht. Der Entwurf des Zahlungskontengesetzes (ZKG) setzt teilweise auf dieser in Deutschland bestehenden Praxis der Banken auf.

Unabhängig von den vorhandenen Grundlagen schafft das Zahlungskontengesetz allerdings **erhebliche neue Anforderungen an Organisation und Abläufe** bei den Instituten, deren Umsetzung einen entsprechenden **zeitlichen Vorlauf und klare rechtliche Vorgaben** erfordert:

- So sollten die **Regelungen zum Basiskonto**, wie bereits bei den Regelungen zum Kontowechsel vorgesehen¹, erst **am 18. September 2016 in Kraft treten**. Insbesondere die IT-Vorlaufzeiten und die erforderlichen umfangreichen Prozessanpassungen (Bereitstellung neuer Formulare, Mitarbeiterschulungen etc.) bedürfen einer Vorbereitung in einem Zeitraum von mindestens 12 Monaten. Ein Vorziehen des Regelungskomplexes „Basiskonto“ würde nicht nur mittelständische Institute vor teils unlösbare Probleme stellen.

¹ Zu korrigieren ist der redaktionelle Fehler in Art. 8 (Inkrafttreten) bei der Informationspflicht bzgl. Kontenwechselhilfen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-RegE). Hiernach würde nach Art. 8 Abs. 3 ZKG-RegE die Pflicht bereits zwei Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Nicht berücksichtigt wurde, dass die für den Kontowechsel relevanten Bestimmungen (§§ 20 - 25 ZKG-RegE) nach Art. 8 Abs. 2 RegE erst am 18. September 2016 in Kraft treten. Hier muss ein Gleichlauf hergestellt werden.

- Erschwerend tritt hinzu, dass die im Regierungsentwurf **vorgesehenen Regelungen teils inkonsistent** sind und eine **Vielzahl von Auslegungsfragen**, neben z. B. prozessualen (z. B. bezüglich der Ermächtigung zum Kontowechselservice) auch hinsichtlich des Inkrafttretens der Regelungen, aufwerfen. Auf dieser Grundlage können die Institute die Umsetzung der Vorgaben insbesondere zum Basiskonto derzeit nicht rechtssicher vorbereiten.

Ferner sollten mit dem Zahlungskontengesetz die **Chancen der Digitalisierung** auch **beim Kontowechsel genutzt** werden. Den Unternehmen sollte nicht die Möglichkeit verbaut werden, einen digitalen Prozess für einen Kontowechsel im Online-Banking ohne Medienbruch zu entwickeln. Entgegen der Empfehlung des Bundesrates sollte daher an der **innovationsfreundlichen Regelung des § 21 Abs. 4 ZKG-RegE** festgehalten werden.

II. Einzelanmerkungen

1. Entgelttransparenz (§§ 5 ff. ZKG-RegE)

- **Regelung für den Fernabsatz:** Es sollte im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflichten nach § 5 ZKG-RegE eine Regelung für den Fall getroffen werden, dass der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und es somit den Instituten faktisch nicht möglich ist, den Kunden vor Vertragsabschluss eine Mitteilung zukommen zu lassen. Insofern erachten wir eine entsprechende Ergänzung des ZKG-RegE analog zu Art. 246b § 2 Satz 2 EGBGB oder Art. 248 § 4 Abs. 2 EGBGB für notwendig. Es sollte ein **Gleichlauf bei den vorvertraglichen Informationspflichten hergestellt werden**.

Ferner begründet § 5 ZKG-RegE die Verpflichtung, den Verbrauchern die **Entgeltinformation vor Abgabe von deren Vertragserklärung in Textform mitzuteilen**, also vorab für einen entsprechenden Zugang beim Kunden zu sorgen (so auch die Entwurfsbegründung). Der Zugang im Rahmen der Vertragsanbahnung im Wege des Online-Bankings lässt sich allerdings bei einer Mitteilungspflicht, die den Nachweis des Zugangs erfordert, insbesondere in Anbetracht des BGH-Urteils vom 15. Mai 2014 (Az. III ZR 368/13) bereits aus EDV-technischen Gründen nur sehr schwer gestalten, zumal laut der Gesetzesbegründung die Möglichkeit des Herunterladens von der Homepage allein nicht ausreichen soll. Um daher weiterhin eine Vertragsanbahnung z. B. im Wege des Onlinebankings anbieten zu können, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, entweder auf die Textform (ohne Mitteilungserfordernis) oder anstelle des „Mitteilens“ auf ein „Zurverfügungstellen“ abzustellen.

- **Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie:** Nach § 8 ZKG-RegE sollen künftig neben der standardisierten Zahlungskontenterminologie bankinterne („firmeneigene“) Bezeichnungen nur zusätzlich und untergeordnet verwendet werden können. Ein **detailliertes Glossar** könnte hingegen die Entgeltbezeichnungen verständlicher erklären als eine einheitliche Terminologie. Zugleich würde eine mit erheblichem Aufwand verbundene Anpassung sämtlicher

Informationen mit bankinternen Bezeichnungen entfallen. Sollte an dieser Regelung festgehalten werden, wäre gesetzlich jedenfalls zu regeln, dass in diesen Fällen eine Bedingungsänderung entfallen kann.

- **Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses:** Mit § 10 ZKG-E soll eine Verpflichtung der Zahlungsdienstleister geschaffen werden, den Kunden einmal jährlich und im Falle der Vertragsbeendigung noch einmal über die angefallenen Entgelte und Kosten zu informieren. Eine **Pflicht zur Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sieht die Zahlungskontenrichtlinie nicht vor**. Die entsprechende Regelung im Regierungsentwurf sollte daher gestrichen werden. Die zusätzliche Pflicht zur Übermittlung der Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertrages lässt sich auch nicht mit dem Zweck der Regelung, den Wettbewerb durch mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zu fördern², rechtfertigen. Wenn das Vertragsverhältnis beendet wurde, hat der Kunde keine Veranlassung, den bisherigen Anbieter mit anderen zu vergleichen. Die Wahl für einen alternativen Anbieter ist bereits gefallen. Zudem erhält der Kunde selbstverständlich eine Abrechnung über das Konto, in der alle angefallenen Entgelte berücksichtigt werden. Außerdem würde für Banken und Sparkassen ein erheblicher Mehraufwand entstehen, wenn sie die Entgeltaufstellung auch außerhalb der vorab festgelegten Zeiträume (z. B. jährlich) und unterjährig erstellen müssen. Sollte ungeachtet unserer grundsätzlichen Vorbehalte an dieser Regelung festgehalten werden, sollte die Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nur auf Verlangen des Verbrauchers und – wie auch bei anderen unterjährigen Entgeltaufstellungen – nur gegen Kostenersatz erstellt werden müssen.

2. Kontowechselhilfe (§§ 20 ff. ZKG-RegE)

- **Erteilung der Ermächtigung zum Kontowechsel im Online-Banking:** Das grundsätzlich für die Ermächtigung für einen Kontowechsel im ZKGE-E vorgesehene Schriftformerfordernis (das eine eigenhändige Unterschrift erfordert) für die Ermächtigung für einen Kontowechsel stellt im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung einen Anachronismus dar und widerspricht den Erwägungsgründen 9 und 20 der Zahlungskontenrichtlinie. Die in § 21 Abs. 4 ZKG-RegE vorgesehene Möglichkeit der Erteilung der Ermächtigung zum Kontowechsel im Online-Banking ist sachgerecht.

Auch wenn die Möglichkeit eines Kontenwechsels im Online-Banking derzeit noch nicht umfassend angeboten wird: Die letzten Jahre haben eindrucksvoll gezeigt, dass sich der Bereich der Finanzdienstleistungen durch Digitalisierung und Innovation nachhaltig verändert. So haben beispielsweise FinTechs wie auch Banken den Verbrauchern **neue und sichere Zugangswege zu ihren Konten** eröffnet, so zum Beispiel via Smartphone. Die **Chancen der Digitalisierung** müssen auch beim Kontowechsel genutzt werden. Den Unternehmen sollte nicht die Möglichkeit verbaut werden, einen digitalen Prozess für einen Kontowechsel im Online-Banking ohne Medienbruch zu entwickeln. Entgegen der Empfehlung des Bundesrates muss daher an der **innovationsfreundlichen Regelung des § 21 Abs. 4 ZKG-RegE** festgehalten werden.

² Vgl. 19 Erwägungsgrund Zahlungskontenrichtlinie.

- **Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe:** Gesetzlich klargestellt werden sollte in § 20 Abs. 2 ZKG-RegE, dass eine Kontowechselhilfe **nur bei Personenidentität der Kontoinhaber** beim übertragenden und beim empfangenden Zahlungsdienstleister in Anspruch genommen werden kann. Ein „Wechsel“ zu einem Zahlungskonto eines Dritten scheidet ebenso wie zu einem mit einem Dritten geführten Gemeinschaftskonto aus. Nach Sinn und Zweck der Regelungen handelt es sich in diesen Fällen nicht um Kontowechsel. Dies findet u. a. darin seinen Ausdruck, dass die erforderliche Einbindung des Dritten in den Kontowechselprozess (z. B. mit Blick auf dessen Zustimmung zur Information von Zahlern über die neue Kontoverbindung) nicht vorgesehen ist. Zur Klarstellung der Reichweite der Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe könnte daher § 20 Abs. 2 um eine neue Nr. 3 in etwa wie folgt ergänzt werden: *„wenn die Inhaber des betreffenden Zahlungskontos beim übertragenden und beim empfangende Zahlungsdienstleister nicht personenidentisch sind.“*
- **Pflichtenkreis der Institute:** Sowohl der vorgesehene Pflichtenkreis des übertragenden Instituts als auch des empfangenden Instituts sind nicht ausreichend geregelt. So ist die vorgesehene Verpflichtung zur Information für den übertragenden Zahlungsdienstleister kaum umsetzbar, da er über die erforderlichen Adressdaten des Zahlungsempfängers einer Lastschrift bzw. des Auftraggebers einer Überweisung in der Regel nicht verfügt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem das Bankgeheimnis sowie auch mit Blick auf Dritte der Datenschutz im Kunde-Bank-Verhältnis. Die geforderte Information enthält personenbezogene Daten, die ohne Einwilligung des Betroffenen nicht weitergegeben werden dürfen. Zwischen dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsempfänger einer Lastschrift bzw. dem Auftraggeber einer Überweisung besteht zudem keine vertragliche Beziehung. Daher verbietet auch das Bankgeheimnis dem übertragenden Zahlungsdienstleister die Informationsweitergabe. Allenfalls könnte der übertragende Zahlungsdienstleister an das andere am Zahlungsvorgang beteiligte Kreditinstitut aufgrund des mit diesem bestehenden Auftragsverhältnisses (Interbankenverhältnis) die Information übermitteln. Das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers bzw. des Auftraggebers der Überweisung müsste dann diese Information an seinen Kunden weiterleiten.
- **Konteninformationen im Rahmen eines Kontowechsels:** Vom bisherigen Institut sind nach dem ZKG-RegE „ungefiltert“ alle Information über veranlasste Lastschriften in den vorangegangenen 13 Monaten zusammenzustellen und vom neuen Institut alle Zahlungsempfänger über die neue Kontoverbindung zu unterrichten. Hierzu zählen u.a. Informationen über für den Kontowechsel nicht relevante (in der Regel nicht wiederkehrende) Lastschriften aus Alltagsgeschäften (z. B. Einzelhandel). Der Kunde wäre dadurch einer „**Informationsflut**“ ausgesetzt, was dem Ziel zu einer sinnvollen Transparenz zuwiderliefe. Auch ist ein Informationsbedürfnis bzw. -bedarf bzgl. der neuen Kontoverbindung in vielen Fällen nicht gegeben. So dürfte etwa eine österreichische Tankstelle, an der ein Verbraucher im Urlaub einmal getankt hat, kein Interesse an einer Information über eine neue Kontoverbindung des Verbrauchers haben. Um eine solche überschießende Wirkung

der Bestimmung zu vermeiden, sollte durch die **Einfügung des Wortes „wiederkehrend“** in § 22 Nr. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 5 und § 29 Nr. 1 lit. c) ZKG-RegE die Kontoinformation auf die für einen Kontowechsel relevanten Daten von Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen, beschränkt werden. Diese Änderung würde zudem auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit (§ 3a BDSG) Rechnung tragen.

3. Basiskonten (§§ 30 ff. ZKG-RegE)

- **Kreis der Verpflichteten:** Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte der Kreis der verpflichteten Institute in **§ 31 Abs. 1 Satz 1 ZKG-RegE** durch den Zusatz **„auf dem Markt anbietet“** klargestellt werden. Ein zielgerichtetes Wenden bzw. Anbieten von Zahlungskonten auf dem Markt bzw. gegenüber dem allgemeinen Publikum begründet einen Kontrahierungszwang. Nicht vom Kontrahierungszwang erfasst werden hingegen Institute, die Zahlungskonten „dem allgemeinen Publikum de facto nicht anbieten“ (so die Gesetzesbegründung zu § 32 Abs. 2 ZKG-RegE). Auch § 1 ZKG-RegE (Anwendungsbereich) als auch § 14 Abs. 2 ZKG-RegE (allgemeine Informationspflichten der Institute bzgl. Basiskonten) stellen darauf ab, dass das Angebot von Zahlungskonten „auf dem Markt“ zu erfolgen hat.
- **Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages:** Der als Anlage 3 im ZKG-RegE vorgesehene Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages **enthält entgegen der Vorgabe im Regierungsentwurf³ nicht alle Angaben, die für den Vertragsabschluss erforderlich sind**. Der Musterantrag ist ungeeignet, weil maßgebliche Erklärungen für die Kontoeröffnung, so zur Steuerpflicht (FATCA⁴, CRS⁵), geldwäscherechtliche Vorgaben (z. B. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten) fehlen und die zum Vertragsschluss wesentlichen Bedingungen nicht enthalten sind (z. B. die Einbeziehung der AGB-Banken) und Sonderbedingungen (z. B. zu Zahlungskarten, SEPA-Lastschriften, Überweisungen etc.). Ohne diese Angaben sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Begründung einer Geschäftsbeziehung nicht erfüllt. In **§ 33 Abs. 2 ZKG-RegE** sollte klargestellt werden, dass die Institute auch institutseigene Formulare nutzen können, die weitergehende Inhalte/Angaben vorsehen.
- **Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos:** § 35 Abs. 2 ZKG-RegE räumt den Verpflichteten ein Recht zur Überprüfung der Angaben des Berechtigten mittels **Abfrage bei einer Auskunft** ein. Nach dem Vorbild des § 850k Absatz 8 ZPO sollten die Institute auch ermächtigt werden, Auskunfteien die Eröffnung von Basiskonten mitzuteilen, damit die Auskunft Informationen nach § 35 Absatz 2 erteilen kann: *„Ein Institut darf Auskunfteien mitteilen, dass es für den Verbraucher ein Basiskonto führt. Die Auskunfteien dürfen diese Angabe verwenden, um Instituten auf Anfrage nach § 35 Absatz 2 Auskunft darüber zu erteilen, ob die betroffene Person ein Zahlungskonto hat.“* Ohne diese korrespondierende Ermächtigung liefe das in § 35 Absatz 2 vorgesehene Überprüfungsrecht ins Leere.

³ § 33 Abs. 1 Satz 1 ZKG-RegE.

⁴ Foreign Account Tax Compliance Act.

⁵ Common Reporting Standard.

- **Ablehnungsgründe/Kündigungsgründe:** Die vorgesehenen Ablehnungsgründe und Kündigungsgründe (§§ 36, 42 ZKG-RegE) bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung:
 - **Strafbares Verhalten:** Durch eine Streichung der zeitlichen Befristung des Ablehnungsgrundes „strafbares Verhalten zum Nachteil des Verpflichteten, dessen Mitarbeitern oder Kunden“ in § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-RegE sollte dem Umstand Rechnung getragen, dass es weder Mitarbeitern oder Kunden zugemutet werden kann, dass drei Jahre nach einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat die Person ein Konto bei dem betreffenden Institut eröffnen kann. Es sollte beispielsweise einem (ggf. durch einen Bankraub traumatisierten) Mitarbeiter nicht zugemutet werden, dem Straftäter erneut gegenüber zu treten und ihm ein Konto eröffnen zu müssen.
 - **Unzumutbarkeit:** Da sich gesetzlich nicht alle Gründe abschließend abbilden lassen, in denen einem Verpflichteten im Einzelfall die Eröffnung eines Basiskontos nicht zugemutet werden kann, sollte ein weiterer Ablehnungsgrund in § 36 ZKG-RegE und ein weiterer Kündigungsgrund in § 42 ZKG-RegE mit aufgenommen werden („aus anderen in der Person des Berechtigten liegenden besonders schwerwiegenden Gründen die Aufnahme der Geschäftsbeziehung für den Verpflichteten im Einzelfall nicht zumutbar ist“). Auch die Sparkassengesetze der Länder, in denen ein Kontrahierungszwang besteht, sehen eine Ablehnung der Kontoeröffnung wie auch eine Kündigung des Kontos wegen Unzumutbarkeit vor. So besteht z. B. nach § 5 Abs. 2 lit. d) Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen kein Kontrahierungszwang, wenn „aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist“. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut wie auch die Regelbeispiele in § 36 Abs. 1 ZKG-RegE verdeutlichen, dass an den Begriff der Unzumutbarkeit hohe Anforderungen zu stellen sind.

Mit der Aufnahme des Ablehnungsgrundes der Unzumutbarkeit wäre auch nicht, wie teilweise von Verbraucherschützern behauptet, ein „Freifahrschein“ für die Institute verbunden. Zum einen würde es die Institute nicht davon entbinden, im Rahmen eines etwaigen, vom Kunden initiierten außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, eines Verwaltungsverfahrens oder einer Zivilklage substantiiert darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass eine solche Unzumutbarkeit tatsächlich gegeben ist. Zum anderen wäre durch eine entsprechende **Ergänzung der Meldepflicht in § 36 Abs. 2 ZKG-RegE** sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde unabhängig von einer Kundenbeschwerde insbesondere überprüfen kann, ob der Ablehnungsgrund der Unzumutbarkeit als Vorwand genutzt wird, eine Kontoeröffnung zu verweigern.

- **Gesetzliche Mitwirkungspflichten:** Durch die Aufnahme eines weiteren Ablehnungsgrund in § 36 Abs. 1 ZKG-RegE sollten Fälle erfasst werden, in denen der Verpflichtete gesetzlichen (insbesondere aus dem Steuerrecht resultierenden) Mitwirkungspflichten bei der Kontoeröffnung nicht oder nicht vollständig nachkommt (*„der Verpflichtete gesetzlichen Mitwirkungspflichten bei der Kontoeröffnung nicht oder nicht vollständig nachkommt“*). So muss beispielsweise nach dem Common Reporting Standard bzw. dessen Umsetzung durch das Finanzkontenaustauschgesetz (FKAustG) durch eine von dem Kunden abzugebende Selbstauskunft (*„self certification“*) vor der Kontoeröffnung geklärt werden, ob ein potentieller Neukunde Steuerinländer oder -ausländer ist und, falls letzteres zu bejahen ist, in welchem Staat / in welchen Staaten er unbeschränkt steuerpflichtig ist. Zudem muss beim Antragsteller die Steuer-Identifikationsnummer (*„TIN“*) erhoben und dokumentiert werden (wenn es eine solche in dem jeweiligen Staat gibt). Die Eröffnung eines Basiskontos kann daher nur dann gefordert werden, wenn der Antragsteller auch die nach dem Steuerrecht erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, da Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zum automatischen Informationsaustausch sanktioniert sind und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Korrespondierend mit der vorstehend vorgeschlagenen Ergänzung sollte durch einen neuen Absatz 3 in § 36 ZKG-RegE sichergestellt werden, dass der Berechtigte auf seine Mitwirkungspflicht und die Folgen fehlender Mitwirkung hinzuweisen ist. Kommt er seiner Pflicht innerhalb einer vom Verpflichteten gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Antrag abgelehnt werden. Der neue Absatz 3 könnte wie folgt lauten: *„Der Verpflichtete kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages wegen fehlender Mitwirkung nur ablehnen, nachdem der Berechtigte auf diese Folge hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.“*

- **Embargovorschriften:** Die Gesetzesbegründung zu § 36 ZKG-RegE wie auch Art. 16 Abs. 4 und 8 der Zahlungskontenrichtlinie und die EU-Richtlinie 2005/60 (auf diese wird in der Gesetzesbegründung Bezug genommen) benennen die "Terrorismusfinanzierung" und den "Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot" als zu beachtende Sorgfaltspflichten. Durch die Aufnahme eines neuen Ablehnungsgrund in § 36 ZKG-RegE werden Verstöße gegen harte Sanktionsvorschriften (insbesondere *„Treffer“* auf EU-Sanktionslisten) als Ablehnungsgrund anerkannt. d.h. wenn *„das Basiskonto aufgrund von Embargovorschriften nicht für den Zahlungsverkehr genutzt werden darf“*.

- **Zugangsfiktion im Falle der Kündigung:** Wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen des rechtmäßigen Aufenthaltes nicht mehr erfüllt, dann hat er in der Regel auch keinen greifbaren bzw. offiziellen Aufenthalt mehr und eine Zustellung der Kündigungserklärung wird dann tatsächlich unmöglich, weil der Kontoinhaber nicht mehr erreichbar ist. Für diesen Fall bedarf es noch der Aufnahme einer Regelung in § 43 ZKG-RegE, die sicherstellt, dass ein Institut in überschaubarer Zeit und mit überschaubarem Aufwand wirksam eine Kontokündigung erklären kann. In diesen Fällen sollte eine **Kündigung unter der zuletzt bekanntgewordenen inländischen Adresse des Kunden als zugegangen angesehen werden** (Zugangsfiktion).
- **Sprachrisiko:** Der Gesetzentwurf lässt offen, wie Institute ihrer Verpflichtung gegenüber fremdsprachigen Berechtigten nachkommen sollen, die der vom Institut in der Regel verwendeten deutschen Sprache nicht oder nur bruchstückhaft mächtig sind. Sollte, wie nach dem Gesetzentwurf intendiert, in diesen Fällen eine Kontoeröffnung gleichwohl erfolgen, müsste **gesetzlich ausgeschlossen werden, dass in diesen Fällen das kontoführende Institut das hieraus erwachsende Sprachrisiko trägt.**
- **Definition der Zahlungsdienste:** In § 38 Abs. 2 ZKG-RegE sollte im Einklang mit der Zahlungskontenrichtlinie klargestellt werden, dass Kreditkartenzahlungen nicht zwingender Inhalt eines Basiskontos sind.

4. Änderung des Unterlassungsklagengesetzes (Artikel 3)

Sichergestellt werden sollte, dass Instituten bei Verwendung der von der Europäischen Kommission und der BaFin vorgegebenen Begrifflichkeiten und Muster nicht abgemahnt werden können. Dies bedarf der folgenden Ergänzungen des UklaG:

- **§ 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG-RegE:** „13. die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, wobei diejenigen Vorschriften ausgenommen sind, die die von Zahlungsdienstleistern zu verwendenden Informationen, Aufstellungen, Listen, Muster, Glossare, Begriffe, Begriffsbestimmungen und standardisierte Zahlungskontenterminologien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben werden, regeln.
- **§ 14 Abs. 1 UKlaG-RegE:** „6. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, wobei diejenigen Vorschriften ausgenommen sind, die die von Zahlungsdienstleistern zu verwendenden Informationen, Aufstellungen, Listen, Muster, Glossare, Begriffe, Begriffsbestimmungen und standardisierte Zahlungskontenterminologien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben werden, regeln, oder“.

5. Änderung des Geldwäschegesetzes (Artikel 7)

Die gemäß Artikel 7 unter Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b) des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderungen sind **nicht durch die Zahlungskontenrichtlinie veranlasst**, sondern gehen ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) zurück. Die Umsetzung dieser Vorgaben verursacht tiefgreifende Veränderungen im Kundenannahmeprozess der Kreditinstitute und bedingt Änderungen zahlreicher Vordrucke und Arbeitsanweisungen sowie Schulungen der Bankmitarbeiter in jedem deutschen Kreditinstitut. Nicht zuletzt ist auch die EDV an die neuen Anforderungen anzupassen. Da die 4. EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 26. Juni 2017 in deutsches Recht umzusetzen ist und das Bundesministerium der Finanzen bereits den Entwurf eines Umsetzungsgesetzes avisiert hat, entstünde durch das Vorziehen der Umsetzung der erwähnten Regelungen aus der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie ein erheblicher Mehraufwand bei den Kreditinstituten. Diese hätten voraussichtlich innerhalb nur eines halben Jahres die geldwäscherechtlichen Prozesse, insbesondere den Kundenannahmeprozess, zwei Mal tiefgreifend umzugestalten, was jeweils mit der Änderung zahlreicher und zum großen Teil identischer Vordrucke, Arbeitsanweisungen verbunden wäre. Auch aufgrund der aktuellen Flüchtlingslage käme eine Wiedereinführung der Identifizierung der auftretenden Person zum absolut falschen Zeitpunkt. Denn oftmals werden die Unterstützungsleistungen an Flüchtlinge mittels Barschecks, die auf das bei einem Kreditinstitut geführte Konto der Kommune gezogen werden, geleistet. Somit müssen i. d. R. monatlich eine große Zahl von Auszahlungen gegen Barschecks in den Instituten vor Ort vorgenommen werden. Nach aktueller Rechtslage ist eine Identifizierung des Barscheckinhabers aber nicht erforderlich. Die Wiedereinführung der Identifizierung der auftretenden Person erfordert umfangreiche EDV-technische Umsetzungsarbeiten, die nicht unter 1 bis 2 Jahren abgeschlossen werden können. Daher wäre auch aus diesem Grund eine Vorwegnahme im Rahmen der Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie für die Institute schlicht verheerend.

Daher sollten ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie zurückgehenden Änderungen des Art. 7 (Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b)) **erst im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie** und damit zusammen mit den darin enthaltenen zahlreichen weiteren Anpassungen der geldwäscherechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute vorzunehmen. Dadurch könnte erheblicher und zugleich unnötiger Aufwand vermieden werden.

6. Artikel 8: Inkrafttreten

- **Basiskonto:** Die Regelungen zum Basiskonto sollten, wie im Regierungsentwurf bereits bei den Regelungen zum Kontowechsel vorgesehen, erst am 18. September 2016 in Kraft treten. Insbesondere die IT-Vorlaufzeiten und die erforderlichen umfangreichen Prozessanpassungen (Bereitstellung neuer Formulare, Mitarbeiterschulungen etc.) bedürfen einer mehrmonatigen Vorbereitung. Ein Vorziehen des Regelungskomplexes „Basiskonto“ würde nicht nur mittelständische Institute vor teils unlösbare Probleme stellen. Erst auf der Grundlage des vom Deutschen Bundestag

verabschiedeten Gesetzes können die Institute die entsprechenden Anpassungen rechtssicher vornehmen.

- **Redaktioneller Fehler:** Sollte am Ansatz des Regierungsentwurfs festgehalten werden, dass der Komplex „Basiskonto“ zwei Monate nach der Verkündung in Kraft tritt, sollte der redaktionelle Fehler in Artikel 8 bei der Informationspflicht bzgl. Kontenwechselhilfen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-RegE) korrigiert werden. Hiernach würde nach Art. 8 Abs. 3 RegE die Informationspflicht bereits zwei Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Nicht berücksichtigt wurde, dass die für den Kontowechsel relevanten Bestimmungen (§§ 20 - 29 ZKG-RegE) richtigerweise nach Art. 8 Abs. 2 RegE erst am 18. September 2016 in Kraft treten. Hier sollte ein Gleichlauf hin zu einem einheitlichen Inkrafttreten am 18. September 2016 hergestellt werden.

* * * *

Rechtsanspruch auf ein Basiskonto?

Kurzstellungnahme zum Zahlungskontengesetz (ZKG-E-RefE)

Prof. Dr. Hugo Grote, HS Koblenz, RheinAhrCampus Remagen

1. Vorbemerkung

Aufgrund der Kürze der Zeit zwischen Einladung und Terminierung bittet der Verfasser um Verständnis dafür, dass er nur zu ausgewählten Punkten des Entwurfs Stellung nehmen kann. Es sei vorausgeschickt, dass dem Verfasser als ständigem Mitarbeiter einer Insolvenzkanzlei mit dem Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzen und als Seminarleiter zahlreicher Fortbildungen für InsolvenzsachbearbeiterInnen und SchuldnerberaterInnen auch ein vertiefter Blick in die gelebte Praxis der Kontenführung für verschuldete Verbraucher möglich ist.

2. Problemstellung

Ein Girokonto gehört zweifelsfrei zu den grundlegenden Elementen der Teilhabe am wirtschaftlichen Leben. Bislang gibt es keinen durchsetzbaren Anspruch eines Verbrauchers auf Einrichtung eines Kontos. In den neuen Bundesländern, sowie in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern existiert ein „Rechtsanspruch“ in den Sparkassengesetzen, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung der Sparkassen zur Kontoführung beinhaltet. Darüber hinaus besteht in zwei Bundesländern eine Mustersatzung, die ebenfalls eine Verpflichtung zur Führung von Girokonten enthält. Allerdings enthalten die in den Sparkassengesetzen verankerten Verpflichtungen viele unbestimmte Rechtsbegriffe und Ausnahmetatbestände, sodass von einem durchsetzbaren Rechtsanspruch des Verbrauchers nicht gesprochen werden kann. Der Zentrale Kreditausschuss hat im Jahre 1995 wegen einer Selbstverpflichtungserklärung seine Mitglieder dazu aufgerufen, Guthabekonten „für Jedermann“ einzurichten. Aus dieser bloßen Empfehlung ist – vor allem wegen auch hierin enthaltener zahlreicher Ausnahmetatbestände - keine rechtliche Verpflichtung eines Kreditinstitutes abzuleiten. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die bisherigen Instrumente nicht geeignet sind, den Zugang eines schutzsuchenden Verbrauchers zum Konto zu verschaffen. Es ist nach wie vor vom „good will“ der einzelnen Filialen und ihrer Mitarbeiter abhängig, ob im Einzelfall ein Konto eingerichtet wird oder nicht, bzw. ob ein bestehendes Konto mit dem Eintritt der Insolvenz gekündigt wird oder nicht.

Im Moment ist zu beobachten, dass Kontopfändungen und Insolvenzeröffnungen in wieder steigendem Maße zum Anlass genommen werden, Kontoverbindungen zu kündigen (s. Beispiel Anlage 1). Dies geschieht zum einen sehr häufig durch kleinere Kreditinstitute, die sich nicht zwingend an den Verlautbarungen ihrer Verbände orientieren, aber zum anderen auch durch Großbanken, die z. T. die erkennbare Strategie fahren, den Kundenstamm von unliebsamen Aufwänden zu befreien.

3. Folgen der Kontolosigkeit

Die Konsequenzen für denjenigen, der kein Girokonto hat, sind handgreiflich. Der Verbraucher ist ohne Konto von vielen Angeboten ausgeschlossen, die nur noch mittels Überweisung, Kartenzahlung oder Lastschriftverfahren in Anspruch genommen werden können. Dies betrifft auch Bedarfe des täglichen Lebens, wie etwa Energielieferungen und Telekommunikation. Ohne Konto ist das Leben teurer, es werden erhebliche Einzahlungs- und Anweisungsgebühren fällig, die die meist ohnehin wirtschaftlich schwachen kontolosen Personen weiter belasten.

Neben diesen faktischen und finanziellen Belastungen führt die Kontolosigkeit zu einer Stigmatisierung des Verbrauchers. Dies macht sich nicht nur bei der Arbeitsplatzsuche und der Suche nach einer Mietwohnung bemerkbar, sondern auch in vielen anderen Lebenssituationen. Der Verbraucher ist gezwungen, auf fragile Notlösungen auszuweichen, wie z.B. die Abwicklung seines Zahlungsverkehrs über Konten von Verwandten, Lebensgefährten und Bekannten. Diese Lösungen führen insbesondere dann zu kaum lösbaren Problemen, wenn diese Personen selbst Zahlungsprobleme haben oder dort eine Kontopfändung eingeht.

4. Herausforderung

Wichtig ist nach der Ansicht des Verfassers ein gesetzlicher Kontrahierungszwang mit einer glasklaren Struktur. Er muss weitestgehend frei sein von Ausnahmetatbeständen und unbestimmten Rechtsbegriffen. Fristen müssen kurz bemessen und der Rechtsanspruch muss für die betroffene Klientel durchsetzbar sein. Rechtsunsicherheiten, so zutreffend die Begründung zu § 35 ZKG-E, müssen in jedem Fall vermieden werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass nicht nur kontolosen Personen ein Basiskonto eingerichtet wird, sondern es geht auch darum zu verhindern, dass bestehende Konten seitens der Banken grundlos gekündigt werden und dass vor allem ein Wechsel des Anbieters möglich ist. Denn viele Verbraucher haben zwar ein Konto, können es aber nicht angemessen nutzen. Die Hindernisse für eine angemessene Nutzung sind dabei vielfältig:

- Es bestehen Forderungen des kontoführenden Kreditinstitutes aus der Kontoverbindung oder aus anderen Rechtsverhältnissen gegen Schuldner und es kommt zu Einbehaltungen und Verrechnungen mit dem Existenzminimum.
- Ist das Konto durch Pfändungen belastet, kommt es unter anderem insbesondere dann zu Problemen, wenn sich der Verbraucher im Insolvenzverfahren oder der Restschuldbefreiungsphase befindet. Diese Probleme werden auch durch die Umwandlung in ein P-Konto nicht gelöst. Es bestehen z. B. große rechtliche Unsicherheiten darüber, wem die pfändbaren Anteile nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder der Erteilung der Restschuldbefreiung zustehen (s. Beispiel Anlage 2). Kreditinstitute weigern sich, dem Schuldner zustehende Beträge auszuzahlen und erwarten von den Treuhändern, dass diese die Pfändungen beseitigen, wozu diese aber keine Rechtsmacht haben.
- Im Insolvenzverfahren machen Kreditinstitute häufig die unbedingte Freigabe des (P-) Kontos zur Bedingung für Auszahlungen und Weiterführung. Hierzu ist der Insolvenzverwalter aber nicht mehr berechtigt.
- Große rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten gibt es immer wieder bei Gemeinschaftskonten, wenn sich nur einer der Kontoinhaber in Zahlungsschwierigkeiten befindet.
- Es gibt Probleme, weil Kündigungen von Kreditinstituten nicht akzeptiert und Konten nicht geschlossen werden (insbesondere bei bestehenden Forderungen gegen den Schuldner)
- Nicht selten gibt es Störungen auf der persönlichen Ebene zwischen den Mitarbeitern der kontoführenden Filialen und Schuldnern.

Diese Aufzählung ist keinesfalls als abschließend zu betrachten.

5.. Begrenzte Rechtsschutzmöglichkeiten für verschuldete Kontoinhaber

Bei der Bewertung der Sachlage muss gerade hinsichtlich der Kontoführung berücksichtigt werden, dass sich die Klientel, die sich auf einen Rechtsanspruch auf ein Girokonto beruft, weitgehend ohne Rechtsschutz ist. Das Recht auf ein Basiskonto braucht der durchschnittliche Verbraucher nicht, denn er wird vom Markt auch als Kunde umworben, wenn die reine Kontoführung keinen Gewinn verspricht. Einen Rechtsanspruch auf ein Girokonto benötigt systemimmanent nur der Kunde, der eben aufgrund der wirtschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Umstände nicht willkommen ist und der kein lukratives Geschäft für die Kreditinstitute verspricht.

Dieses Klientel hat aber typischer Weise auch keinen unmittelbaren Zugang zum Rechtsschutz. Es ist wirtschaftlich eingeschränkt, hat nicht selten einen begrenzten Bildungszugang und häufig Artikulations- und Sprachprobleme. Es ist nicht rechtsschutzversichert und wird meist keinen Anwalt zu finden, der in der Lage und bereit ist, es mit einer einstweiligen Anordnung zu vertreten. Auch die Schuldnerberatung ist – soweit Schuldner überhaupt durch sie vertreten sind - nicht befugt und nicht immer in der Lage einen Rechtsschutz bei Kontoproblemen gegen die Banken durchzusetzen.

Gerade deshalb muss dem Gesetzgeber bei der Gestaltung des Rechtsanspruchs bewusst sein, dass nur ein klar formulierter und möglichst schnell und einfach durchsetzbarer Rechtsanspruch Wirkung entfalten kann. Ausnahmen vom Kontrahierungszwang sind restriktiv nur dann zuzulassen, wenn damit essentiellen Interessen der Kreditinstitute Sorge zu tragen ist. Nur wenn der Weg der rechtlichen Auseinandersetzung eindeutig und auch für die gesamte Betroffenenengruppe gangbar ist, wird er dadurch vermieden werden, dass sich alle Beteiligten an die Vorgaben halten.

6. Ansatz des Zahlungskontengesetzes

Der Ansatz des Zahlungskontengesetzes geht diesbezüglich den richtigen Weg, es sind aber **Korrekturen zwingend erforderlich**, wenn das Ziel, die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Zahlungskonten, erreicht werden soll.

Die EU-Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 sieht einen Kontrahierungszwang dann vor, wenn der Verbraucher ein „rechtliches Interesse“ an der Einrichtung eines Kontos hat. Dieses rechtliche Interesse setzt der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie durch das Zahlungskontengesetz zu Recht voraus. Es ist unbestritten und bei allen Beteiligten Konsens, dass ein Konto mit Mindestfunktionen notwendig ist, um adäquat am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Da das rechtliche Interesse handgreiflich ist und sich ein Verbraucher erst dann auf einen Rechtsanspruch berufen wird, wenn er am Markt keine freiwilligen Angebote bekommt unterstellt das ZKG-E konsequenter Weise das rechtliche Interesse des Antragstellers.

Dieses Interesse ist dann eingeschränkt, wenn der Verbraucher über ein funktionierendes Konto verfügt. Auch wenn in diesem Fall in der Regel nicht mit einem Antrag des Verbrauchers zu rechnen ist, normiert das ZKG-E in § 35 Abs. 1 ZKG-E diese Ausnahme vom Kontrahierungszwang. Die Kreditinstitute sollen nicht zwei oder mehr Basiskonten gleichzeitig für einen Verbraucher führen müssen.

Allerdings bedarf auch diese Ausnahme wieder einer zwingenden Begrenzung. Denn dass der Verbraucher ein Konto hat, aber aufgrund der oben unter 4. beschriebenen vielfältig möglichen tatsächlichen und rechtlichen Probleme mit dem Kreditinstitut oder dem Konto auf einen Wechsel angewiesen ist, dürfte einer der Hauptanwendungsfälle dieses Gesetzes sein.

Das Gesetz sieht für diese Begrenzung in § 35 Abs. 1 ZKG-E zwei Fallgruppen vor: Obwohl der Verbraucher noch über ein Konto verfügt, soll eine Verpflichtung zur Einrichtung bestehen, wenn das Konto a) aufgrund faktischer Probleme nicht adäquat nutzbar ist oder b) das Konto gekündigt wurde.

Darüber hinaus soll das Kreditinstitut nach § 36 ZKG-E nicht zur Kontoführung verpflichtet sein, wenn der Verbraucher strafbare Handlungen gegen den Verpflichteten begangen oder gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat.

7. Nachbesserungsbedarf

a) klarere Formulierung des § 35 Abs. 1 ZKG-E

Die Einschränkung des Gesetzes, dass ein Verbraucher nur Anspruch auf ein funktionierendes Konto haben soll, ist nachvollziehbar, auch wenn nicht zu erwarten ist, dass die Verbraucher zukünftig das Bedürfnis haben werden mehrere (kostenpflichtige) Konten zu führen. Die Interessen der Kreditinstitute würden durch eine mehrfache (kostenpflichtige) Kontoführung auch nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Auch die Zweigleisigkeit der Ausnahmen ist angemessen: Wenn das Konto nicht mehr nutzbar ist, ist ein Wechsel legitim und die Neueinrichtung sinnvoll, ohne dass es einer vorherigen Kündigung und Abwicklung des alten Kontos bedarf.

Aufgrund der insoweit vielfältigen tatsächlich und rechtlich schwierigen Beurteilungsspielräume ist es darüber hinaus zwingend und konsequent, einen Kontrahierungszwang auch dann festzulegen, wenn das bisherige Konto – sei es durch das Kreditinstitut oder den Verbraucher selbst – gekündigt wurde. Es wäre unzumutbar, wenn der Verbraucher zunächst warten müsste, bis das Konto durch das Kreditinstitut endgültig geschlossen würde, denn hierauf hat er keinen Einfluss und es würde durch den oftmals langen Zeitraum bis zur endgültigen Abrechnung eine unzumutbare Lücke entstehen.

Allerdings sollte im Gesetz bzw. und in der Begründung **dringend klargestellt** werden, dass diese Ausnahmen alternativ und nicht kumulativ zu verstehen sind. Es sollte ferner ausgeführt werden, dass der Nachweis des Zugangs der Kündigung des bisherigen Kontos durch den Schuldner ausreicht, um den Kontrahierungszwang zu begründen. Es ergibt sich zwar aus der

Natur der Sache, dass ein Kunde seine Bankverbindung kündigen kann (§ 44 ZKG-E stellt diese Möglichkeit auch für das Basiskonto klar). Die Systematik könnte aber zu Missverständnissen führen und es ist leider zu erwarten, dass die Verpflichteten vor Ort jede mögliche Begründung zur Ablehnung nutzen werden. Und da es für eine Funktion des Kontrahierungszwangs, wie oben dargelegt, von immenser Wichtigkeit ist, dass die Formulierung klar und auslegungsfeindlich sein muss, schlage ich dringend vor, den § 35 ZKG-E wie folgt zu ergänzen:

§ 35

Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos

*(1) Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn der Berechtigte bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Institut ist und er mit diesem Konto die in § 38 Absatz 2 genannten Dienste tatsächlich nutzen kann. Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit setzt insbesondere voraus, dass der Kunde mit diesen Diensten am Zahlungsverkehr teilnehmen kann. Der Verpflichtete darf den Antrag **zudem** nicht ablehnen, wenn das Konto gekündigt wurde oder der Berechtigte von der Schließung dieses Zahlungskontos benachrichtigt wurde. **Bei einer Kündigung des Kontos durch den Berechtigten reicht der Nachweis des Zugangs der Kündigungserklärung aus.***

In der Begründung zu § 35 ZKG-E sind folgende Worte zu ergänzen:

*Ebenso kann der Antrag nicht abgelehnt werden, wenn das Konto **durch den Berechtigten oder das kontoführende Institut** gekündigt wurde oder der Berechtigte von der Schließung dieses Zahlungskontos unterrichtet wurde. In beiden Fällen wäre es unzumutbar für den Berechtigten, wenn er für den Neuantrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags erst die tatsächliche erfolgte Schließung seines bisherigen Zahlungskontos abwarten müsste. Zudem könnte im Zeitraum bis zur tatsächlich erfolgenden Schließung seines bisherigen Zahlungskontos der Berechtigte gegebenenfalls noch eine Kontenwechselhilfe nach den §§ 20 ff beantragen. Auf diese Weise wäre auch ein Wechsel zwischen zwei Basiskonten möglich.*

Durch diese kleinen Änderungen werden die Anforderungen an die Auslösung der Verpflichtung zur Kontoführung zweifelsfrei festgestellt und – wie die Begründung zu § 35 ZKG-E das verlangt – Rechtsunsicherheiten vermieden.

b) Bezahlbarkeit der Konten

Wichtig ist, dass das Konto für die vorgesehene Nutzergruppe auch wirtschaftlich leistbar ist. Der Preis des Kontos darf kein Kriterium sein, mit dem die Kreditinstitute eine Ausgrenzung betreiben können. § 41 Abs. 2 ZKG-E bietet hierzu einen Ansatz, der auf die „Angemessenheit“ des Entgeltes und die „marktüblichen“ Entgelte anspricht. Dies scheint nicht konkret genug zu sein und birgt die Gefahr, dass sich ein eigenes, teures Preissegment für Basiskonten entwickeln könnte. In Anlehnung an die Rspr. des BGH (vom 13. November 2012 - XI ZR 500/11) zur Preisgestaltung beim P-Konto sollte daher die Formulierung gewählt werden, dass ein Basiskonto nicht teurer sein darf, als ein übliches von dem Verpflichteten geführtes Girokonto.

c) Gleichklang zum P-Konto

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass bei einem Wechsel des Kontos auch die Eigenschaft des P-Kontos nahtlos übergehen kann.

Wie bereits dargelegt, werden Zahlungskonten nach einer Kündigung häufig nicht zeitnah geschlossen. Solange das Konto nicht geschlossen ist, solange steht auch das Merkmal „P-Konto“ in der SCHUFA. Da Verbraucher nach § 850k Abs. 7 ZPO nur über ein Konto mit Pfändungsschutzfunktion verfügen dürfen, kann diese Funktion nicht sofort auf das neue Konto übertragen werden, was für alle Beteiligten zu Problemen führen kann.

Es müsste durch eine Änderung des § 850k Abs. 7 ZPO klargestellt werden, dass bei der Einrichtung eines Kontos nach § 31 ff ZKG-E dieses sofort als P-Konto geführt werden kann, auch wenn das bisherige Konto noch nicht geschlossen ist.

d) Personenkreis: Kleinunternehmer und Freiberufler bleiben ausgeschlossen

Das Gesetz regelt in § 1 ZKG-E die Verpflichtung zur Kontoführung für Verbraucher. Damit folgt es der Vorgabe der EU-Richtlinie, schafft aber keine Regelung für eine andere wichtige Personengruppe, die von der Problematik gleichermaßen betroffen ist. Denn auch die Kleingewerbetreibenden, Freiberufler und anderen Selbständigen bekommen nach Zahlungsproblemen regelmäßig kein Konto mehr. Diese benötigen aber ein Konto für ihren Broterwerb noch dringender als ein Verbraucher. Auch hier ist der negative SCHUFA-Eintrag in der Praxis regelmäßig ein Ausschlusskriterium. Insbesondere in und nach einem Insolvenzverfahren ist dem „fresh-start“ eines Kleinunternehmers der Weg verbaut, wenn er es nicht schafft, sich mit einem Konto am Geschäftsverkehr zu beteiligen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Erteilung der Restschuldbefreiung – eigentlich das Signal für den Neuanfang nach 6 Jahren – noch drei Jahre danach als Negativmerkmal gespeichert bleibt (auch hier ist dringende Abhilfe durch den Gesetzgeber erforderlich). Aus Gründen der wichtigen Förderung der Kleingewerbetreibenden ist es daher aus der Sicht des Verfassers von immenser Wichtigkeit, den Anspruch auf Führung eines Basiskontos nicht nur Verbrauchern, sondern über die Vorgabe der Richtlinie hinaus allen natürlichen Personen zukommen zu lassen. Auch dies ist den Verpflichteten zuzumuten, denn mit der Kontenführung sind keine außergewöhnlichen Aufwände verbunden und aus der Sicht der Bundesregierung kann dies nur wirtschafts- und gesellschaftspolitisch erwünscht sein.

Remagen, den 18. Januar 2016

Prof. Dr. H. Grote

Anlage 1/1



Volksbank
Nordharz eG

Zweitschrift

Volksbank Nordharz eG · Rosentorstr. 25 · 38640 Goslar

Rosentorstr. 25, 38640 Goslar
Telefon (0 53 21) 75 73 - 0
Telefax (0 53 21) 75 73 - 65
Bankleitzahl: 268 900 19
BIC-Code: GENO DE F1 VNH
UST-IdNr.: DE115381234

Reglstergericht:
Amtsgericht Braunschweig
GnR 110002
Stz: Goslar

Herrn
N

Goslar

Eingegangen
Rechtsanwältin Christine Mansius
01. Juli 2015
CM AB KH AK AR AG

Vorstand:
Hans-Dieter Reichelt
Dirk Leide
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dipl.-Kfm. Dirk Walter

Banken:
DZ BANK AG
IBAN: DE26 2506 0000 0000 0003 49
BIC: GENO DE FF 250
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE82 8100 0000 0026 8900 19
BIC: MARK DE F1 810

E-Mail: info@vbnh.de
www.volksbank-nordharz.de

Gesprächspartner:

Telefon:
05324-780-135

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:
26.06.2015

Fristlose außerordentliche Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung

Sehr geehrter Herr

Frau Rechtsanwältin Christine Mansius hat uns mitgeteilt, dass am 02.06.2015 das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet wurde.

Hierauf Bezug nehmend kündigen wir Ihnen auf der Grundlage der mit Ihnen geschlossenen Kontoverträge unter Einschluss der Allgemeinen Kredit- und Darlehensbedingungen und unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos, hilfsweise fristgemäß zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der wichtige Grund ergibt sich daraus, dass eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bei Ihnen eingetreten ist. Auch unter angemessener Berücksichtigung Ihrer Belange ist es uns nicht zumutbar, weiter an der Geschäftsverbindung und den Kredit- und Darlehensverträgen festzuhalten. Die Kündigung der Geschäftsbeziehung erfasst insbesondere das nachfolgend aufgeführte Kontokorrentkonto

Kontokorrentkonto Nr. EUR 8,94 abzgl. Kontoführungsgebühren seit 30.05.2015

Wir setzen Ihnen eine Abwicklungsfrist bis 24.08.2015. Bis Ablauf dieser Frist bleibt das Konto noch bestehen. Grundsätzlich könnten Sie bis dahin über das Konto im Rahmen eines P-Kontos verfügen, sofern Ihre Insolvenzverwalterin das Konto uneingeschränkt aus dem Beschlag freigibt. Bitte beachten Sie, dass wir nach diesem Termin das Konto zwangsweise auflösen werden, falls wir von Ihnen bis dahin kein abrechnungsfähiges, anderweitiges Konto benannt bekommen. Das Kontokorrentkonto Nr. ... für Verfügungen bis dahin gesperrt. Bestehende Daueraufträge und Abbuchungsaufträge werden wir vorerst nicht ausführen. Lastschriften, Schecks und Wechsel werden wir mangels Deckung zurückgeben. Überweisungsaufträge werden wir nicht mehr ausführen. Über die Vorlage bzw. Rückgabe erhalten Sie von uns aus Kostengründen keine Benachrichtigung mehr. Bitte richten Sie sich mit Ihrer Disposition darauf ein.

... 2

Wir machen den Weg frei. Gemeinsam mit den Spezialisten der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken:

DZ BANK
Deutsche Zentral-
Genossenschaftsbank

WGZ BANK
Westdeutsche
Genossenschafts-
Zentralbank

Bausparkasse
Schwäbisch Hall

Deutsche
Genossenschafts-
Hypothekbank

easy
Credit
Ein Produkt der
TeamBank

Märkischer
Hypothekbank eG
Märkischer
Hypothekbank

R+V
Versicherung

Union
Investment
Union
Investment

VR LEASING
VR Leasing

WL BANK
WL Bank

Anlage 1/2

- 2 -
26.06.2015



Volksbank
Nordharz eG

Vorsorglich kündigen wir alle mit Ihnen getroffenen Scheck- und Kreditkartenverträge und fordern Sie auf, nicht genutzte Scheckvordrucke bzw. VR-BankCards und Kreditkarten uns unverzüglich entwertet zurückzugeben.

Die Kündigung stellt gleichzeitig einen Rechnungsabschluss dar. Für die Buchungen im Abrechnungszeitraum weisen wir darauf hin, dass Einwendungen bei Rechnungsabschlüssen bei Kontokorrentkonten sowie gegen eine im Saldo von Rechnungsabschlüssen enthaltene Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift, die nicht schon genehmigt ist, spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben sind. Machen Sie Ihre Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sicherheitenverträge auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für deren Abwicklung im vollen Umfang weiter gelten.

Die hier ausgesprochene Kündigung steht unter dem Wirksamkeitsvorbehalt der Bank. Sollte der Kündigungsgrund beseitigt werden, kann die Bank die Wirksamkeit der Kündigung widerrufen. Einen Rechtsanspruch des Kunden hierauf gibt es nicht.

Diesen Brief erhalten Sie aus postalischen Gründen einmal als Einschreiben und einmal als normalen Brief.

Mit freundlichen Grüßen

Volksbank Nordharz eG

Wir machen den Weg frei. Gemeinsam mit den Spezialisten der genossenschaftlichen Finanzgruppe Volksbanken Raiffeisenbanken:

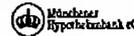
 **DZ BANK**
Deutsche Zentral-
Genossenschaftsbank

 **WGZ BANK**
Westdeutsche
Genossenschafts-
Zentralbank

 **Bayerische
Sparkasse
Schwäbisch Hall**

 **Deutsche
Genossenschafts-
Hypothekenbank**

 **easy
Credit**
Ein Produkt der
TeamBank

 **Münchener
Hypothekenbank eG**
Münchener
Hypothekenbank

 **R+V
Versicherung**

 **Union
Investment**
Union
Investment

 **VR LEASING**
VR Leasing

 **WL BANK**
WL Bank

Anlage 2/1

Rechtsanwältin Christine Mansius

FACHANWÄLTIN FÜR INSOLVENZRECHT
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

RAin Christine Mansius, Postfach 2110, 31041 Alfeld/Leine

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
C&R Direkt
Lindenallee 29
45127 Essen

Kanzlei Alfeld
Winzenburger Straße 62
31061 Alfeld/Leine
Tel.: 05181/855 18-0
Fax: 05181/855 18-18

Zweigstelle Hannover
Sutelstraße 8
30659 Hannover
Landgericht Hannover, Fach 07
Tel.: 0511/64 64 29 11
Fax: 0511/64 64 29 29

per Fax: 0 201 - 24 64 8858

Bankverbindung:

Deutsche Bank
IBAN DE13 2507 0024 0201 5477 00
BIC DEUT DEDB HAN

Bitte stets angeben:

St. Nr.: 11/128/00058
e-mail: info@mansius.com

**Konto:
Ihr Az.:**

Alfeld, 26.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 04.05.2015 an den Schuldner ist verwunderlich und widerspricht nicht nur der Rechtslage, sondern auch der allgemein üblichen Praxis.

Das Pfändungspfandrecht der Pfändungsgläubiger wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (auch für die Dauer der Wohlverhaltensperiode) eingeschränkt (BGH vom 28. 06. 2012 AZ IX ZB 313/11 = ZInsO 2012, 1437 ff.; ausf. Grote ZInsO 2014, 1746 m. w. N.).

Insofern sind Sie verpflichtet, die unpfändbaren Beträge an den Schuldner und die pfändbaren Beträge an mich abzuführen.

Die Pfändungen dürfen bis zum Ende des Gesamtverfahrens nicht bedient werden.

Für Ihre Bestätigung und die Auszahlung habe ich mir eine Frist notiert bis zum

10.07.2015

Danach behalte ich mir gerichtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
- als Insolvenzverwalterin -

Anlage 2/2

Private & Business Clients

Deutsche Bank



Frau Rechtsanwältin
Christine Mansius
Winzenburger Str. 62
31061 Alfeld



Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG

C&R Direkt
Lindenallee 29, 45127 Essen

24 h - Servicezeit
Beratung Mo-Fr 8-18 Uhr

Kundenline
Telefon: (0201) 2464 - 9977
Telefax: (0201) 2464 - 9035

Mail: c-r.insolvenzteam@db.com

06.07.2015

Insolvenzverfahren

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Konto Nr. .

Sehr geehrte Frau Mansius,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.06.2015. Wie unser Service Center Pfändungen mit Schreiben vom 04.05.2015 an Herrn Tunsch bereits erklärt hat, können wir die Ruhendstellung einer Pfändung eingeschränkt auf die Laufzeit des Insolvenzverfahrens nicht akzeptieren. Die Pfändung ist somit weiterhin aktiv und verhindert aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verstrickung eine Auskehr des pfändbaren Guthabens.

Mit freundlichen Grüßen

FINS

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Sewing
Vorstand: Wilhelm von Haller (Sprecher), Rainer Burmester, Alp Dalkilic,
Joachim von Platho

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden Aktiengesellschaft mit Sitz
in Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 47 141,
Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE811807880; www.deutsche-bank.de

Stellungnahme

Diakonie 
Deutschland

Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie
 und Entwicklung e.V.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
 Richtlinie über die Vergleichbarkeit von
 Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von
 Zahlungskonten sowie den Zugang zu
 Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Berlin, den 20. Januar 2016

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide
 Caroline-Michaelis-Straße 1
 10115 Berlin
 Telefon: +49 30 65211-1632
 Telefax: +49 30 65211-3632
 maria.loheide@diakonie.de

Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz), BT-Drucksache 18/7204 (Öffentliche Anhörung am 25. Januar 2016)

Die Diakonie Deutschland hat gemeinsam mit ihren Partnern in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) und der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) seit vielen Jahren auf die Notwendigkeit eines Kontozugangs hingewiesen. Ein Girokonto mit Basisfunktionen ist eine Grundvoraussetzung zur individuellen Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben und daher unverzichtbarer Bestandteil der Daseinsvorsorge.

Hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes fokussiert die Diakonie ihre Stellungnahme auf die Frage eines Basiskontos für Asylsuchende und Geduldete und die aufgrund ausländerrechtlicher Bezüge im deutschen Anti-Geldwäscherecht bestehenden Hindernisse.

I. Problemaufriss Basiskontoeröffnung für Asylsuchende und Geduldete

Im vorliegenden Entwurf eines Zahlungskontengesetzes (ZKG) ist der Wille des Gesetzgebers klar zum Ausdruck gekommen, Asylsuchenden und Personen ohne Aufenthaltstitel, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (Geduldete), das Recht auf den Abschluss eines Basiskontos zu gewähren. Dies wird sowohl durch die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs.1 als auch durch den Kreis der berechtigten Verbraucher in § 31 Abs.1 ZKG-E umgesetzt.

Der Entwurf des ZKG ist richtlinienkonform, da bereits die zugrundeliegende Richtlinie 2014/92/EU in Art.16 Abs.2 festlegt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, „dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstituten zu eröffnen und zu nutzen.“

In Deutschland aber steht diesem europäischen und zukünftigen deutschen Recht auf Kontoeröffnung nach wie vor eine Besonderheit im Anti-Geldwäsche-Recht entgegen, die insbesondere für die Gruppe der geduldeten Menschen eine Kontoeröffnung bereits seit vielen Jahren unmöglich macht und gesellschaftliche Teilhabe verhindert. In jüngster Zeit hat sich die Problematik stark entwickelt im Bereich neu ankommender Asylsuchender, die aus Kapazitätsgründen noch keinen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen konnten und dadurch zum Teil bis zu einem Jahr auf die Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung warten. Diesen Menschen werden vorläufige behördliche Dokumente (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender - BüMA, zukünftig der

Ankunftsnachweis¹⁾ ausgestellt, die aufgrund ausländerrechtlicher Intention nicht zur Identifikation bei einer Kontoeröffnung vorgesehen sind.

Denn das Geldwäschegesetz (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - GwG) sieht seit 2008 vor, dass sich Zahlungsdienstleister vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Kunden über dessen Identität vergewissern müssen. Hierzu verlangt § 4 Abs. 4 GwG den Besitz eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild und *mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird*, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes.

Dieses Kriterium ist jedoch für eine geldwäscherechtliche Identifizierung eines Vertragspartners irrelevant, da ein amtliches Dokument mit Lichtbild mit Personenangaben dem Gesetzeszweck des GwG genügen würde. Damit wird eine richtlinienkonforme Umsetzung in das deutsche Recht verhindert.

Dazu im Einzelnen:

II. Artikel 7 Änderung des Geldwäschegesetzes

Um eine richtlinienkonforme deutsche Rechtslage zu gewährleisten, muss der ausländerrechtliche Bezug in § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG „mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird“ gestrichen werden. Dies ist bisher nicht vorgesehen. Als einzige Änderung im GwG ist geplant, dass in § 4 Abs.3 GwG wohnsitzlose Menschen ihre Anschrift durch die postalische Erreichbarkeit ersetzen können.

Das Kriterium im deutschen Geldwäschegesetz, das für die Identifikation des Vertragspartners ein behördlicher Ausweis der Pass- und Ausweispflicht genügen muss, ist ausschließlich eine ausländerrechtlich relevante Bedingung, die unter geldwäscherechtlichen Gesichtspunkten nicht notwendig ist und ein Unikum des deutschen Rechts im Anti-Geldwäscherecht in der EU darstellt.

Ausländerbehörden stellen bestimmte Dokumente aus, die nicht der Pass- und Ausweispflicht genügen, wenn die Personendaten auf eigenen Angaben beruhen. Dies wird im deutschen Recht jedoch nicht kohärent angewendet, denn die Pass- und Ausweispflicht wird unstreitig erfüllt durch den Besitz beispielsweise einer Aufenthaltsgestattung, die auch ohne Vorlage ausländischer Identitätsnachweise nach Stellung des Asylantrags für die Zeit bis zum Abschluss des Asylverfahrens erteilt wird. Ebenso wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt und ein humanitärer Aufenthaltstitel erteilt, wenn die Personendaten zur Identifikation nur auf eigenen Angaben beruhen. Gleichwohl wird jeder Antragsteller erkennungsdienstlich behandelt und der elektronische Fingerabdruck in der europäischen Eurodac-Datei aufgenommen.

1. Personen mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) – zukünftig Auskunftsnachweis nach § 63a Asylgesetz

Aktuell befinden sich ca. 400.000 Asylsuchende in deutschen Erstaufnahmeeinrichtungen, die mangels ausreichender Kapazität des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch keinen Asylantrag stellen konnten. Hier wird in der Regel eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) ausgestellt, die nach Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes im Februar 2016 durch den sog. Auskunftsnachweis gem. § 63a Asylgesetz abgelöst werden soll. Zum Teil verfügen die Asylsuchenden aber auch nur über eine Registrierungskarte einer Erstaufnahmeeinrichtung, die häufig über mehrere Monate das einzige deutsche Dokument ist. Im Gegensatz zur BüMA wird der Auskunftsnachweis ein Lichtbild enthalten und es werden sämtliche Personenangaben im Ausländerzentralregister gespeichert werden. Im zukünftigen § 63a Abs.1 Nr.19 Asylgesetz soll der Passus aufgenommen werden, dass jeder Auskunftsnachweis den Vermerk enthalten soll, dass der Inhaber mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt. Eine richtlinienkonforme Umsetzung muss daher die Streichung dieses Kriteriums im GwG zur Folge haben, um eine Berechtigung zur Zahlungskonteneröffnung auch für Inhaber eines Auskunftsnachweises sicherzustellen, der bis zu 6 Monaten ausgestellt werden kann, in der Praxis

¹ nach Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes BT-Drs.18/7203, voraussichtlich Februar 2016

aber aufgrund des Bearbeitungsrückstandes beim BAMF voraussichtlich länger gültig sein wird. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass nach drei Monaten das Arbeits- und Ausweisungsverbot entfällt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung ohne ein Konto nahezu unmöglich ist.

2. Personen mit einer Duldungsbescheinigung nach § 60a Aufenthaltsgesetz

Bei geduldeten Menschen wird von den Ausländerbehörden die Versagung der Pass- und Ausweispflicht als Sanktion eingesetzt, wenn der Ausländer an der Passbeschaffung nicht ausreichend mitwirkt. Die Zumutbarkeit der Passbeschaffung ist aber oft eine erhebliche Streitfrage, denn gerade im Asylrecht kommt es aufgrund fluchtypischer Begleitumstände in großer Mehrheit dazu, dass sich Asylantragsteller nicht mit Dokumenten aus dem Heimatland ausweisen können. Neben dem unstrittig existenten Personenkreis, der fälschlicherweise behauptet kein Ausweis- oder kein Passpapier seitens des Herkunftsstaates zu erhalten, gibt es unter der Gruppe der Geduldeten auch viele Personen, denen dies nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Bekanntermaßen gibt es viele sogenannte Problemstaaten, die mit der Ausstellung von Pässen oder Ausweispapieren äußerst restriktiv bis willkürlich umgehen.

In der Praxis wird daher in über 90 % der Fälle die Duldung von den Ausländerbehörden nicht als Ausweisersatz erteilt, weil sie zumeist davon ausgehen, dass die Erlangung eines Passes des Herkunftsstaates möglich und zumutbar ist. Sie wird vielmehr mit dem vorgedruckten Vermerk versehen „Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht“ (siehe Anlage D2b zur Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes, BGBl Teil I Nr. 62, S. 2973). Da aufgrund des eindeutigen Richtlinien textes alle Arten der Duldung zu einer Kontoeröffnung berechtigen sollen, ist hier eine Änderung im Geldwäschegesetz vorzunehmen.

III. Verordnung über die Bestimmung von weiteren Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Personen geeignet sind (Identifikationsprüfungsverordnung)

Für das Herstellen einer richtlinienkonformen Rechtslage ist nach Ansicht des Bundesinnenministeriums ausreichend, von der Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 4 Satz 2 GwG Gebrauch zu machen und zur Identität des Vertragspartners weitere geeignete Dokumente zu bestimmen. Darin sollen dem Vernehmen nach sowohl die BüMA, bzw. der Ankunfts nachweis als auch die Duldungsbescheinigung, die nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt, als solche Dokumente bestimmt werden. Die Rechtsverordnung befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Eine solche Rechtsverordnung ist jedoch entbehrlich, wenn das Kriterium der Pass- und Ausweispflicht in § 4 Abs. 4 Nr.1 GwG gestrichen wird und geldwäscherechtliche und ausländerrechtliche Gesetzeszwecke nicht vermengt bleiben. Eine Streichung im GwG würde zudem zur Rechtsklarheit und –vereinfachung in der Praxis der Zahlungsdienstleister erheblich beitragen.

Das klarstellende Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Abteilung Geldwäscherprävention, vom 21.08.2015 mit der Übergangsregelung hinsichtlich gem. § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG, die in richtlinienkonformer Auslegung sowohl die BüMA als auch alle Duldungsbescheinigungen als Legitimationsdokumente zugelassen hat, hat jetzt schon eine erhebliche Entlastung im Umgang mit Konteneröffnungen in der Rechtspraxis bewirkt.

Berlin, den 20. Januar 2016

Gez. Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik



Stellungnahme

zu dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

**im Rahmen der
öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 25.01.2016**

Berlin, den 22. Januar 2016

Kontakt:

Thorsten Klein
MasterCard Vice President Public Policy
Germany and Switzerland
Unterschweinstiege 2-14 | 60549 Frankfurt am Main
Telefon: +49-172-188-0775
Mobil: +49-163-480-8833
E-Mail: Thorsten_Klein@mastercard.com

EINFÜHRUNG

MasterCard begrüßt den Gesetzentwurf (Drucksache 18/7204), mit dem die EU-Richtlinie über den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, die Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten und den Wechsel von Zahlungskonten in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden europäische Verbraucher mit mehr Zahlungsmöglichkeiten und höherer Praktikabilität ausgestattet, während gleichzeitig auf Ebene der Mitgliedstaaten eine wachsende Gleichbehandlung der Verbraucher innerhalb der Union angestrebt wird. In diesem Sinne stärkt die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Richtlinie europaweit Wettbewerb und Innovation zugunsten eines integrierten Zahlungsverkehrsmarktes und bietet gleichzeitig Verbrauchern eine Reihe von Vorteilen. Zugleich ist festzuhalten, dass weder die Richtlinie noch die deutsche Umsetzung eine völlige Gleichbehandlung der Verbraucher innerhalb der EU sicherstellt.

FINANZIELLE INKLUSION

MasterCard engagiert sich weltweit mit innovativen Lösungen für die Teilhabe möglichst vieler Verbraucher an digitalen Zahlungsprozessen. So bietet MasterCard in Ländern wie Nigeria oder Russland eine Geldkarte auf Guthabenbasis für Personen ohne Zugang zu Finanzinstituten. Zudem hat MasterCard unter anderem zusammen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ein Partnerschaftsabkommen abgeschlossen, um inklusive Zahlungssysteme für Kleinbauern und arme Familien in Entwicklungsländern anzubieten.

Auch in der Europäischen Union hat die bislang unvollständige Versorgung der Bürger mit Bankdienstleistungen nach Auffassung von MasterCard einen positiven Effekt auf die finanzielle Inklusion. Somit können Verbraucher ihren täglichen Grundbedürfnissen nachkommen, generell sichere Geldtransfers durchführen und speziell auch am E-Commerce teilnehmen. Niemand soll vom grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßt MasterCard den vorliegenden Gesetzentwurf im Grundsatz, da dieser den Zugang zu einer Reihe von mittlerweile gängigen Bezahlssystemen erleichtert. Finanzielle Inklusion ist jedoch ein Konzept, das stetig an die Entwicklungen neuer Systeme angepasst werden muss. Aus Sicht von MasterCard sollte entsprechend darauf geachtet werden, dass im digitalen Zeitalter niemandem die Teilhabe an neuen Entwicklungen verwehrt wird.

PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE

Die Einbindung in den bargeldlosen Zahlungsverkehr trägt auch zur Geldwäscheprävention bei, da die Zahl der Bargeldtransaktionen insgesamt verringert wird. Finanzinstitute und Zahlungsdienstleister setzen im Zahlungsverkehr hohe Compliance-Standards (z.B. das Anti-Money Laundering Program von MasterCard) und verlangen von den Nutzern ihrer Systeme vollständige Konformität, die auch durchgesetzt wird. Das bedeutet, dass sämtliche Transaktionen unter Geldwäscheaspekten überprüft werden.

MERKMALE EINES ZAHLUNGSKONTOS MIT GRUNDLEGENDEN FUNKTIONEN

Laut EU-Richtlinie soll jede natürliche Person, die sich rechtmäßig in der Union aufhält, Zugang zu einem Basiskonto erhalten, das im Umfang der angebotenen Dienste regulären europäischen Zahlungskonten nahe kommt. Entscheidend für eine europaweite Wirksamkeit ist die konsequente 1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht. Dazu gehört im Sinne der Richtlinie, dass grundlegende Funktionen eines Basiskontos definiert werden. Zu diesen gehören Lastschriften, Überweisungen und Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten einschließlich Online-Zahlungen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Online-Fähigkeit der Zahlungskarte im deutschen Gesetzentwurf, anders als im Ursprungstext der EU, keine explizite Erwähnung in den grundlegenden Funktionen findet. Stattdessen wird die Online-Fähigkeit der Karte lediglich in einer Anmerkung zu §38 aufgegriffen (vgl. Anhang). Anders als im Ursprungstext wird somit im deutschen Gesetzentwurf die Onlinefähigkeit der Zahlungskarte nicht mehr als grundlegende Funktion eines Zahlungskontos



MasterCard

definiert. Somit wird den deutschen Verbrauchern eine Basis-Funktion verwehrt, die in anderen EU-Mitgliedstaaten den Verbrauchern offen steht. So gibt es Hinweise aus den Niederlanden, Großbritannien und Polen, die darauf hindeuten, dass die Online-Fähigkeit von Zahlungskarten in den entsprechenden Gesetzentwürfen aufgeführt wird. Während in diesen Ländern Verbrauchern ein Basiskonto bereits mit onlinefähigen Zahlungskarten angeboten werden soll, ist diese grundlegende Funktion in Deutschland nicht gegeben.

Um online mit einer Zahlungskarte zahlen zu können, müssen Verbraucher hierzulande auf andere Lösungen wie beispielsweise elektronische Lastschriftverfahren, Sofortüberweisung oder PayPal ausweichen. Dem Verbraucher sollte jedoch mit dem Basiskonto eine sichere Online-Bezahloption geboten werden, die gleichzeitig einen verantwortungsbewussten Umgang mit den persönlichen Daten sicherstellt. Onlinefähige Zahlungskarten wie zum Beispiel Kreditkarten (MasterCard oder Produkte von Wettbewerbern) oder Debitkarten (Maestro, Debit MasterCard oder Produkte von Wettbewerbern) sind bereits heute Stand der Technik und ebenso als Prepaid-Varianten in den Märkten etabliert. Diese Produkte können ohne erheblichen Mehraufwand kostenseitig bei einem Basiskonto berücksichtigt werden. Solche Zahlkarten stellen sicher, dass jeder Verbraucher an grenzüberschreitendem E-Commerce teilnehmen kann und dass die Basiskonten auch im europäischen Vergleich gleichartige Leistungen beinhalten können. Demgegenüber schränken vergleichbare alternative Zahlungsinstrumente die Teilnahme des Verbrauchers am grenzüberschreitenden E-Commerce ein, weil diese Alternativen teilweise nur national einsetzbar sind.

Zudem ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass in der Stellungnahme des Bundesrats die Online-Ermächtigung (§21 Absatz 4 ZKG-E) gestrichen wurde. Diese ist ein wesentlicher Aspekt und lässt sich mit modernen Technologien mindestens ebenso sicher gestalten wie eine rein schriftlich erteilte Ermächtigung.

Eine entsprechende Anpassung des deutschen Gesetzentwurfs wäre daher im Sinne des deutschen Verbrauchers wünschenswert.



ANHANG

EU-Richtlinie	Vorliegender Gesetzentwurf
<p>Artikel 17 (1) Merkmale eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen folgende Dienste umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dienste, die sämtliche zur Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge ermöglichen; b) Dienste, die die Einzahlung eines Geldbetrags auf ein Zahlungskonto ermöglichen; c) Dienste, die innerhalb der Union Barabhebungen von einem Zahlungskonto an einem Schalter sowie während und außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts an Geldautomaten ermöglichen; d) Ausführung folgender Zahlungsvorgänge innerhalb der Union: <ul style="list-style-type: none"> i) Lastschriften; ii) Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten, einschließlich Online-Zahlungen; iii) Überweisungen einschließlich Daueraufträgen an, soweit vorhanden, Terminals und Schaltern oder über das Online-System des Kreditinstituts. <p>Kreditinstitute bieten die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d genannten Dienste in dem Umfang an, in dem sie sie bereits für Verbraucher anbieten, die Inhaber anderer Zahlungskonten als jener mit grundlegenden Funktionen sind.</p>	<p>§ 38 Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto</p> <p>(1) Durch einen Basiskontovertrag wird das kontoführende Institut verpflichtet, für den Kontoinhaber ein Basiskonto in Euro zu eröffnen und zu führen.</p> <p>(2) Die Kontoführung nach Absatz 1 muss die Erbringung folgender Zahlungsdienste ohne Kreditgeschäft (Zahlungsgeschäft) ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf das Zahlungskonto oder Barauszahlungen von dem Zahlungskonto ermöglicht werden (Ein- oder Auszahlungsgeschäft), sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge und 2. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim kontoführenden Institut des Kontoinhabers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch <ul style="list-style-type: none"> a) die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft), b) die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft), c) die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft).
	<p>Anmerkungen zu §38, u.a.:</p> <p>[...] Dem Kontoinhaber muss daher für die Erteilung von Aufträgen für die Erbringung von Zahlungsdiensten die Nutzung zumindest von Schalterdiensten, aber auch von Papierformularen, Terminals und dem Online-System des kontoführenden Instituts ermöglicht werden, wenn diese letzteren Kommunikationsformen jeweils vom kontoführenden Institut im Übrigen für die Nutzung durch seine Kunden vorgehalten werden. Diese Bestimmung setzt die entsprechenden Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer iii) sowie Absatz 7 der Richtlinie um. Für die in der Richtlinie in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer ii) gesondert angesprochenen Online-Zahlungen mit Zahlungskarten gilt im Ergebnis dasselbe, da Online-Zahlungen mit Zahlungskarten schon unmittelbar durch § 38 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c erfasst sind. Diese Vorschrift übernimmt die Formulierung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, der jede Form der Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte erfasst und nicht danach unterscheidet, ob diese Zahlungsvorgänge als Online-Zahlungen erfolgen oder nicht. Gleichzeitig müssen kontoführende Institute wegen der allgemeinen Regelung des § 38 Absatz 4 Satz 1 auch in Bezug auf ein Basiskonto die Möglichkeit der Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels Zahlungskarten als Online-Zahlungen dem Kontoinhaber nur dann eröffnen, wenn das kontoführende Institut diese Möglichkeit auch im Übrigen Verbrauchern für deren Zahlungskonten allgemein anbietet. [...]</p>

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

MasterCard Worldwide ist der führende internationale Anbieter von Zahlungsverkehrslösungen. Als innovationsgetriebenes Technologieunternehmen verfügt MasterCard über das weltweit schnellste Zahlungsabwicklungsnetzwerk mit etwa 35 Millionen Akzeptanzstellen in über 210 Ländern. Die Geschäftstätigkeit von MasterCard besteht in der Vergabe von Lizenzen an Banken für die Ausgabe und Akzeptanz von Zahlungskarten und anderer von MasterCard angebotener Zahlungsverkehrslösungen.



Deutscher Bundestag
 Finanzausschuss
 Die Vorsitzende
 Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

finanzausschuss@bundestag.de

21. Januar 2016

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
 Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den
 Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit
 grundlegenden Funktionen**

Sehr geehrter Frau Arndt-Brauer,
 sehr geehrter Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetz-
 entwurf der Bundesregierung vom 6. Januar 2016 zur Umsetzung der Richt-
 linie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von
 Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden
 Funktionen - BT-Drucksache 18/7204 -, an die Unterzeichner gerne teil-
 nehmen werden. Daneben nehmen wir die ebenfalls eröffnete Möglichkeit
 zur schriftlichen Stellungnahme nachfolgend wahr.

I. Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen

Der Entwurf enthält in Artikel 1 den Entwurf des Zahlungskontengesetzes
 (nachfolgend: ZKG-E). Wir begrüßen es, dass gemäß § 38 Abs. 4 ZKG-E die
 verpflichteten Institute die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen
 nur in dem Umfang an Zahlungsdiensten anzubieten haben, in dem sie Ver-
 brauchern bereits Zahlungskonten (Girokonten) anbieten. Hierzu im Wider-
 spruch zu stehen scheint jedoch § 38 Abs. 4 Satz 2 ZKG-E, wonach die Anzahl
 der Zahlungsdienste nicht beschränkt werden darf. Dies lässt einer Inter-
 pretation Raum, dass alle verpflichteten Institute Basiskonten mit genau dem

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken
 Weißfrauenstraße 12-16
 60311 Frankfurt am Main
 Tel: +49 69 975850 0
 Fax: +49 69 975850 10
 andreas.kastl@vab.de
 www.vab.de

Interessenvertretung
 ausländischer Banken,
 Kapitalverwaltungsgesellschaften,
 Finanzdienstleistungsinstitute
 und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
 der Europäischen Kommission,
 Registrierungsnummer:
 95840804-38

Leistungsumfang anzubieten haben, den § 38 Abs. 2 ZKG-E vorgibt. Die Gesetzesbegründung zu § 38 Abs. 4 ZKG-E wiederum spricht für erstere Auslegung, da ein kontoführendes Institut im Rahmen eines Basiskontovertrags nur Dienste nach § 38 Abs. 2 ZKG schulden soll, die das Institut auch anderen Inhabern von Zahlungskonten allgemein anbietet. Damit werden unseres Erachtens jedoch die beschriebenen Interpretationsschwierigkeiten nicht ausgeräumt, weil ein direkter Widerspruch zum Gesetzeswortlaut besteht. Dieser sollte aber beseitigt werden, da eine weite Auslegung erhebliche negative Auswirkungen für Auslandsbanken hätte:

Aus Sicht vieler Auslandsbanken in Deutschland ist daher § 38 Abs. 2 ZKG-E von zentraler Bedeutung, weil viele der hier tätigen Auslandsbanken zwar Zahlungskonten im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) für Verbraucher anbieten, jedoch nur mit einem beschränkten Funktionsumfang. Die Gründe für diese beschränkten Kontenangebote liegen in den unterschiedlichen Schwerpunkten der Geschäftstätigkeit, die nicht zuletzt auch auf die aufsichtsrechtliche Verpflichtung zurückzuführen ist, tragfähige Geschäftsmodelle anzubieten.

Der Markt für verbraucherbezogene Bankdienstleistungen in Deutschland ist bekanntlich sehr wettbewerbsintensiv, teilweise margenarm und in seinen Anteilen besonders im Filialgeschäft fast flächendeckend verteilt. Insbesondere Großbanken, Genossenschaftsbanken, und Sparkassen bieten vollumfängliche Zahlungskontoprodukte für Verbraucher in der gesamten Fläche der Bundesrepublik an. Nur wenige Auslandsbanken haben sich dazu entschieden, in diesen Wettbewerb um deutsche Verbraucher einzusteigen; viele andere haben sich bewusst dagegen entschieden, da es kein tragfähiges Geschäftsmodell wäre – was auch die Aufsicht fordert – oder da die bestehenden Infrastrukturen es beispielsweise nicht zulassen, eine flächendeckende Präsenz mit Geschäftsstellen im Bundesgebiet anzubieten.

Angesichts des geschilderten Wettbewerbsdrucks verzichten daher zahlreiche Auslandsbanken von vornherein darauf, Girokonten mit sämtlichen der in § 38 ZKG-E genannten Funktionen anzubieten, auch wenn dies in ihrem Heimatland der Fall ist. Ihr Angebot umfasst stattdessen oft nur Zahlungskonten für Verbraucher, die in ihren Zahlungsdiensten begrenzt sind. Häufig werden diese begrenzten Zahlungskonten lediglich als Nebendienstleistung zu anderen Bankdienstleistungen angeboten. Auch für diese begrenzten Zahlungskonten gibt es – aus unterschiedlichen Gründen – Kunden, die sich des begrenzten Produktumfangs bewusst sind und meist noch eine Zweitkonto-Verbindung haben. In diesem Zusammenhang begrenzt bedeutet beispielsweise:

- Es gibt Auslandsbanken, die im Inland keine Barzahlungsmöglichkeiten (Ein- wie Auszahlungen) zu ihren Zahlungskonten anbieten, weil sie diese ohne erheblichen organisatorischen Aufwand nicht darstellen können. Auch wenn sie hier zwar über Geschäftsräume verfügen, müssten sie für Bargeldtransaktionen einen Schalterbetrieb inklusive automatischer Kassentresor (AKT), Schalterhalle, sachkundiges Personal für die Geldwäscheprävention, weitere Tresoranlagen und barzahlungsbezogene IT-Systeme verfügen. Diese Banken agieren als Direktbanken oder bieten sonstige Konten im Rahmen von Dienstleistungen an, die eine Barzahlungsmöglichkeit nicht erfordern.
- Einige Auslandsbanken sehen im Rahmen ihres allgemeinen Angebots für Zahlungsdienste nur SEPA-Überweisungen vor, jedoch keine Lastschriften. Eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren war aufgrund der SEPA-Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (s. dort Erwägungsgrund 9) nur für jene Institute verpflichtend, die bereits in einem vor SEPA

existierenden Inlandslastschriftverfahren erreichbar waren. Insofern sich also seinerzeit Banken geschäftspolitisch dagegen entschieden haben, Lastschriften anzubieten, konnte dies auch nach Inkrafttreten von SEPA weiterverfolgt werden. Das öffentlich einsehbare Verzeichnis der Deutschen Bundesbank über die unter SEPA erreichbaren Zahlungsdienstleister bestätigt dies: Nicht alle Banken in Deutschland bieten alle unter SEPA möglichen Zahlungsdienste an.

- Des Weiteren sieht eine Reihe von Auslandsbanken im Rahmen ihres allgemeinen Angebots an Verbraucher keine Herausgabe/Nutzung von Zahlungskarten vor. Dies kann auf dem Geschäftsmodell begründet sein, dass ein lediglich als Nebendienstleistung zu anderen Bankdienstleistungen angebotenes Zahlungskonto keine Karte benötigt. Darüber hinaus sind die operativen Anforderungen an die Teilnahme an den Kartenzahlungssystemen durchaus hoch einzuschätzen, was sich mit Einführung des aufwändigen SEPA Card Clearing noch verschärfen kann.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Viele der hier beschriebenen Auslandsbanken sind zwar formal als Institute i. S. d. § 2 Abs. 5 ZKG-E als Verpflichtete grundsätzlich erfasst; sie können jedoch mit ihren bestehenden Mitteln (Personal, Technik, Organisation) kein vollumfängliches Basiskonto anbieten, das alle Kriterien des § 38 Abs. 2 und 3 ZKG-E erfüllt. Auch wäre dies kein tragfähiges Geschäftsmodell. Von dem Sinn und Zweck des Gesetzes her gedacht, den Berechtigten eine fixierte Anzahl von Zahlungsdiensten im Rahmen des Basiskontos bereitzustellen, die ihnen eine umfassende und effektive Möglichkeit der Teilnahme am Zahlungsverkehr und der Nutzung von Zahlungsdiensten eröffnet, sollten daher Institute, die derzeit einen oder mehrere der verlangten Zahlungsdienste nicht erbringen, kein Basiskonto anbieten müssen. Es wäre unseres Erachtens auch unverhältnismäßig, wenn die oben beschriebenen Institute ihr Geschäftsmodell vollständig umstellen und erhebliche Ressourcen zum Aufbau eines Basiskontoangebots aufwenden müssten.

VORSCHLAG: § 38 Abs. 4 ZKG-E sollte folgendermaßen angepasst werden:

„Zahlungsdienste nach den Absätzen 2 und 3 sind dem Kontoinhaber in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie von dem kontoführenden Institut Verbrauchern als Inhabern von Zahlungskonten allgemein angeboten werden. Wird einer der in Absatz 2 und 3 beschriebenen Zahlungsdienste allgemein gegenüber Verbrauchern nicht erbracht, muss kein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen angeboten werden. Die Anzahl der Ausführung von Zahlungsdiensten darf mengenmäßig nicht beschränkt werden. Dem Kontoinhaber ist die Erteilung von Aufträgen für die Erbringung von Zahlungsdiensten in den Geschäftsräumen des kontoführenden Instituts oder über alle weiteren vom kontoführenden Institut hierfür allgemein vorgesehenen Kommunikationsformen zu ermöglichen.“

II. Spannungsverhältnis zwischen Kontrahierungszwang und Sanktionen/Embargos

Verpflichtete Kreditinstitute können einen Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos gemäß Artikel 16 Abs. 4 der Zahlungskonto-Richtlinie dann ablehnen, wenn bereits durch die Eröffnung gegen Bestimmungen, die sich aus der EU-Geldwäscherichtlinie ergeben, verstoßen würde. Dies wird u. E. in § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E umgesetzt.

Keine Regelung findet sich dagegen für den Fall, dass die Eröffnung eines Basiskontos gegen Sanktionen bzw. Embargos verstieße. Wir halten dies für ein redaktionelles Versehen des Richtliniengebers. Es kann unseres Erachtens keinen Zweifel daran geben, dass die Eröffnung eines

Basiskontos abgelehnt werden muss, wenn sich dadurch ein Verstoß der Bank gegen Sanktionen bzw. Embargos ergeben würde. Anderenfalls würden erhebliche Haftungsrisiken bzw. Sanktionierungen durch in- und ausländische Aufsichtsbehörden drohen.

Daher bitten wir um die ausdrückliche Klarstellung im Gesetz, dass die Ablehnung der Kontoeröffnung in den beschriebenen Fällen legitim ist.

III. Fehlende Kündigungsmöglichkeit bei Geldwäscheverdacht

Das ZKG-E regelt in § 42 grundsätzlich die ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten durch das kontoführende Institut. Eine einseitige und fristlose Kündigung eines Basiskontovertrags kann – in Umsetzung von Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe a der Zahlungskonto-Richtlinie – nur im Rahmen von § 42 Abs. 4 Nr. 1 ZKG-E erfolgen. Für diesen Kündigungsgrund muss aber ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot des Kontoinhabers vorliegen und bewiesen werden.

Dagegen fehlt in dem Gesetzentwurf noch eine Möglichkeit der Institute, den Basiskontovertrag mit einem Kunden zu lösen, der durch sein eigenes Handeln mit dem Basiskonto selbst zu dem Verdacht Anlass gibt, dass ein Fall von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Hierbei muss man sich folgendes vor Augen halten:

Es verbietet sich für die Institute strikt, auch nur in den Verdacht zu geraten, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Vorschub zu leisten. Infolgedessen ist es für Institute – unabhängig von der Verpflichtung, entsprechende Verdachtsmeldungen abzugeben, – nicht opportun, an Kundenbeziehungen festhalten zu müssen, die den Verdacht von Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsaktivitäten des Kunden begründet haben. Nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 ZKG-E wäre nach unserem Verständnis eine Trennung von einem solchen Kunden jedoch nicht zulässig, da es des Nachweises einer Straftat bedarf. Ein Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung fällt hingegen nach unserem Verständnis begrifflich nicht unter diese Vorschrift. Hinzu kommt, dies zeigt die Erfahrung, dass aufgrund der Ermittlungstaktik bzw. der Beweislage eine Verdachtsmeldung selten direkt zu einer Verurteilung des Kontoinhabers führt.

Daher sollte es auch zulässig sein, dass ein Institut sich von Kontoinhabern lösen kann, die sich der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verdächtig gemacht haben. Ansonsten bestünde zum einen ein erhebliches Reputationsrisiko, das auf Grund der umfassenden Berichterstattung keiner weiteren Erläuterung bedarf. Zum anderen aber bestünde das Risiko der Sanktionierung durch Aufsichtsbehörden im In- und vor allem auch im Ausland. Denn das Institut würde durch seine internen Aufzeichnungen und die Verdachtsmeldung nach § 11 GwG nachweislich dokumentieren, dass es den Verdacht einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hat. Würde es daraus keine Konsequenzen für die Kundenbeziehung ziehen, könnte ihm dies als Tatenlosigkeit ausgelegt werden, da es sehenden Auges die weitere Ausübung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Kauf nimmt. Dies ist nicht nur unerwünscht, sondern auch ein national und international mit empfindlichen Strafen sanktionierter Tatbestand. Gerade Auslandsbanken wären davon besonders betroffen, da ihre Konzernzentralen anderen Rechtsordnungen unterliegen, die das ZKG nicht anzuwenden haben und den darin angelegten Kontrahierungszwang für Basiskonten mutmaßlich nicht Rechnung tragen würden. Gleichzeitig verlangen alle für die Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung zuständigen Behörden die Einhaltung

ihrer nationalen Standards auch durch Tochterinstitute und Zweigstellen im Ausland. Folglich hat eine Auslandsbank in Deutschland bei der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung auch die in ihrem Heimatstaat anzuwendenden Maßstäbe zu beachten.

VORSCHLAG: Es sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass der begründete Verdacht des Missbrauchs eines Basiskontos zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bzw. die Abgabe einer entsprechenden Verdachtsmeldung nach § 11 GwG als Kündigungsgrund für das Institut in Betracht kommt.

IV. Umsetzungsfrist

Nach Artikel 18 Abs. 3 des Regierungsentwurfs sollen – so auch in der Gesetzesbegründung beschrieben – insbesondere die Regelungen zum Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Abschnitt 5 des ZKG-E) bereits vor dem 18. September 2016 umzusetzen sein, obgleich die Richtlinie die Mitgliedstaaten grundsätzlich auch im Hinblick auf das Basiskonto zu einer Umsetzung bis spätestens 18. September 2016 verpflichtet. Stattdessen ist eine Umsetzungsfrist für die verpflichteten Institute von lediglich zwei Monaten ab der Verkündung im Bundesgesetzblatt vorgesehen.

Angesichts der Regelungstiefe des Abschnitts 5 des ZKG-E im Hinblick auf die Einrichtung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen halten wir diese Frist für zu kurz bemessen. Die verpflichteten Institute müssen zur Erfüllung der aus dem ZKG-E erwachsenen Verpflichtungen erhebliche Anstrengungen unternehmen, um den Anforderungen an die Mitarbeiter, die Betriebsorganisation und die Abläufe und Prozesse im Unternehmen adäquat vorzubereiten und zu implementieren.

Gerade vor dem Hintergrund der in Abschnitt 7 ZKG-E aufgelisteten vielfältigen Bußgeldtatbeständen, die als Sanktionen gegen Institute verhängt werden können, wenn diese unzureichend die aus dem ZKG-E erwachsenen Verpflichtungen erfüllen, sollte den Instituten zumindest eine ausreichende Vorbereitungs- und Umsetzungszeit eingeräumt werden, um sowohl alle betroffenen Abläufe/Prozesse/Systeme als auch alle betroffenen Mitarbeiter in den Markt- und Stabsbereichen ausreichend vorzubereiten bzw. zu schulen. Daher sollte auch im Hinblick auf die unter Artikel 18 Abs. 3 des Regierungsentwurfs erfassten Regelungsbereiche des ZKG-E die volle Implementierungsfrist der Richtlinie gesetzt werden: 18. September 2016.

VORSCHLAG: Artikel 8 Abs. 2 sollte folgendermaßen geändert:

„In Artikel 1 treten die §§ 20 bis 29 des Zahlungskontengesetzes Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 18. September 2016 in Kraft.“

Der Absatz 3 sollte gestrichen werden.



Sehr geehrter Frau Arndt-Brauer,
sehr geehrter Damen und Herren,

wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der Beratung des Gesetzentwurfs berücksichtigen könnten. Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen auch außerhalb der am kommenden Montag stattfindenden öffentlichen Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Vahldiek

Andreas Kastl

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen - Zahlungskontengesetz, Stand 06. Januar 2016

Kurzstatement der Verbraucherzentrale NRW – Januar 2016

Die Bedeutung des Girokontos im Zusammenhang mit individueller Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben hat in den vergangenen Jahren immer weiter zugenommen. Insofern ist der diskriminierungsfreie, jederzeitige Zugang zu einem Basiskonto mit elementaren Funktionen für alle Verbraucher unverzichtbar.

Die Annahme oder der Verbleib in Arbeit ist ebenso wie die Inanspruchnahme von Leistungen des täglichen Lebens – wie Miete, Energie, Telekommunikation oder E-Commerce – ohne Teilnahme an einem bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht möglich oder mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen in einigen Sparkassengesetzen, die Selbstverpflichtung der übrigen Kreditwirtschaft sowie die ergänzenden Appelle durch die Bundesregierung in insgesamt sechs Berichten zum Girokonto für Jedermann haben nicht den gewünschten Erfolg erbracht.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Regelungen von den Kreditinstituten regelmäßig umgangen werden oder unbeachtet bleiben, wenn sie nicht klar und eindeutig sind und auf Ausnahmen verzichten. Das hat dazu geführt, dass nach wie vor eine hohe Zahl von Verbrauchern nicht über ein Girokonto verfügt bzw. jederzeit mit Einschränkungen bei der Kontoführung oder einer Kündigung der Geschäftsverbindung rechnen muss, sollten die persönlichen oder finanziellen Umstände sich – negativ – verändern. Ein funktionierender Zugang zu einem Basiskonto muss dementsprechend unverzichtbare Grundfunktionen festschreiben und für die Berechtigten angemessene Kontoführungskosten sicherstellen. Er muss außerdem Ausnahmetatbestände nachvollziehbar und abschließend beschränken und klare Verfahrensvorgaben machen.

Mit der Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie durch ein eigenständiges Zahlungskontengesetz ist ein dem Grunde nach begrüßenswerter Ansatz gefunden worden. Es ist zu erwarten, dass die neu geschaffene Regelung einen nennenswerten Teil der bisherigen Problemstellungen im Zusammenhang mit ungewollter Kontollosigkeit überwinden kann.

Der Gesetzentwurf kommt im Hinblick auf Ablehnungs- und Kündigungsgründe weitgehend ohne unbestimmte Rechtsbegriffe aus und ist abschließend formuliert. Verbrauchern steht ein umfassen-

der, zweigleisiger Rechtsschutz zur Verfügung. Neben dem herkömmlichen Zivilrechtsweg nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstmals eine direkte Verbraucherschützende Position ein. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Zielgruppe des Gesetzes um eine besonders schützenswerte Gruppe verletzlicher Verbraucher handelt, die sich durch weniger Selbsthilfepotential und Durchsetzungsvermögen auszeichnet und daher klassischen Rechtsschutz kaum oder gar nicht in Anspruch nimmt. Der verpflichtende, umfassende Leistungskatalog stellt Verbrauchern ein vollwertiges Konto zur Verfügung. Der Personenkreis der durch das Gesetz Berechtigten wurde erheblich erweitert.

Änderungsbedarf aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW:

Um das Ziel einer umfassenden und diskriminierungsfreien Versorgung mit funktionsfähigen Girokonten für alle Verbraucher zu erreichen, die insbesondere auch eine Kontoführung auf Augenhöhe zwischen den Beteiligten ermöglicht, sind Änderungen im vorgelegten Gesetzentwurf aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW allerdings noch zwingend erforderlich.

Die Erreichung dieses Ziels ist insbesondere davon abhängig, dass an den relevanten Stellen die Regelungen für alle Beteiligten klar, eindeutig und unmissverständlich sind und eine Umgehung weitestgehend ausschließen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Korrekturen des Gesetzentwurfes vor:

1. Zeitnahe Kontoeröffnung sicherstellen

Die EU-Zahlungskontenrichtlinie sieht einen Anspruch auf Kontoeröffnung innerhalb von 10 Tagen vor. Der vorliegende Regierungsentwurf hingegen spricht in § 31 Absatz 2 ZKG von einem Angebot auf Kontoeröffnung durch das Kreditinstitut innerhalb dieser Frist. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten, denn die EU-Vorgabe ist zum einen zwingend und sie ist auch erforderlich, um eine faktische Umgehung durch zeitliche Verzögerung einer Kontoeröffnung zu vermeiden. Es besteht die Gefahr, dass Kreditinstitute den 10-Tages-Spielraum zunächst für die Erstellung eines Angebotes ausnutzen, einen Termin zur Kontoeröffnung aber beispielsweise mehrere Wochen später ansetzen. § 31 ZKG kann auch ohne weiteres entsprechend der Richtlinienvorgaben auf eine Kontoeröffnung innerhalb der Frist angepasst werden, denn das Kreditinstitut wäre nicht verpflichtet, auch noch für eine Annahme des Verbrauchers zu sorgen, solange diese generell innerhalb der Frist zumutbar möglich ist. Darüber hinaus hat sich bei der Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto die zwingende gesetzliche 4-Tages-Frist in § 850k ZPO bestens bewährt.

Vorschlag: § 31 Absatz 2 ZKG-E: „Der Verpflichtete hat dem Berechtigten ... so anzubieten, dass eine Eröffnung des Basiskontos spätestens innerhalb von 10 Geschäftstagen sichergestellt ist.“

2. Harmonisierung mit dem Pfändungsschutzkonto

Die Gruppe potentieller Nutzer eines Basiskontos ist in Teilen deckungsgleich mit der Gruppe derjenigen, die ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) benötigen. Insofern erscheint eine Harmonisierung beider Regelungskomplexe sinnvoll. Es sollte daher vorgesehen werden, mit der Beantragung eines Basiskontos zugleich die Einrichtung der P-Konto-Funktion vornehmen zu können.

Eine weitere Problematik betrifft den Wechsel des Basiskontos und die „Mitnahme“ der P-Konto-Funktion. Da Verbraucher nur ein P-Konto führen dürfen, muss diese „Mitnahme“ zeitnah gewährleistet werden, um Lücken im Pfändungsschutz zu vermeiden. In der Praxis ist bislang die Zeitspanne bis zur tatsächlichen Schließung des Kontos und der Löschung des Eintrags in der Schufa häufig sehr lang, teilweise wird die Schließung wegen bestehender Verpflichtungen aus einer Kreditbeziehung gar nicht vorgenommen, so dass dringender Regelungsbedarf gegeben ist.

Vorschlag: Ergänzung des § 33 Absatz 1 ZKG-E: „Der Antrag kann auch den Antrag auf sofortige Führung als Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO umfassen. Dies ist auf Antrag des Berechtigten auch dann möglich, wenn das bisherige Konto noch nicht geschlossen wurde.“

3. Jederzeitigen Kontowechsel gewährleisten

Elementarer Bestandteil einer funktionierenden Regelung zu einem Zugang zu Basiskonten ist die Möglichkeit eines diskriminierungsfreien, problemlosen Wechsels des Kontos. Nur durch die uneingeschränkte Wechselmöglichkeit kann der Schutz des Verbrauchers vor Einschränkungen bei der tatsächlichen Nutzung gewährleistet werden und eine Geschäftsbeziehung auf Augenhöhe stattfinden.

Hierzu gehört ein Anspruch des Verbrauchers auf Eröffnung eines Basiskontos in allen Fällen, in denen die tatsächliche Nutzung eingeschränkt ist, z.B. bei Verrechnung von Gutschriften mit einem Debet, und unmittelbar nach einer Kündigung durch den Verbraucher, etwa bei Umzug oder Problemen in der Kontobeziehung oder -nutzung.

Der vorgelegte Gesetzentwurf erfasst allerdings bislang nicht den Fall einer unmittelbar bevorstehenden Leistungseinschränkung. Diese liegt sehr häufig dann vor, wenn die Einleitung einer Schuldenregulierung – beispielsweise der Beginn eines außergerichtlichen Einigungsversuches nach § 305 InsO – und die damit vermutete Bonitätsverschlechterung angezeigt wird. Eine solche Anzeige führt in einer hohen Zahl von Fällen zu einer Kündigung der Geschäftsbeziehung durch das Kreditinstitut. Ebenfalls nicht erfasst sind Schwierigkeiten in der „tatsächlichen Nutzung“ bei Pfändungsschutzkonten. Kommt es zu einer Kontopfändung ermöglicht in der Praxis auch die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto noch lange keine reibungslose Kontoführung. – hiermit ist oft keine vollwertige Kontonutzung verbunden, wovon die Gesetzesbegründung aber ausgeht. Beispielsweise wird Arbeitseinkommen mit einem eventuellen Kontominus voll verrechnet. Auch in vielen Einzelfällen macht die Struktur der Vorschriften oder die Handhabung durch die Beteiligten Schwierigkeiten. Dadurch steht Verbrauchern das notwendige Existenzminimum und der berechtigte Pfändungsschutz nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Im Hinblick auf potentielle Unsicherheiten bei der konkreten Umsetzung von § 31 Absatz 2 ZKG-E sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass die Kündigung durch den Berechtigten oder Verpflichteten ausgesprochen werden kann.

Vorschlag: § 35 Absatz 1 ZKG-E: Satz 2 „Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit setzt voraus, ... teilnehmen kann und voraussichtlich weiter teilnehmen können wird.“ – Satz 3 „... nicht ablehnen, wenn das Konto durch den Berechtigten oder den Verpflichteten gekündigt wurde.“

4. Kosten beschränken

Die im vorgelegten Gesetzentwurf gefundene Regelung zu den Entgelten des Basiskontos ist durch die Verwendung der Rechtsbegriffe „angemessen“ und „marktüblich“ nicht ausreichend bestimmt. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Kosten eines Girokontos für jedermann und zuletzt auch der immens hohen Kosten für Pfändungsschutzkonten zeigen, dass die Höhe der Entgelte sehr häufig dazu genutzt wird, die eigentliche Zielgruppe des Kontomodells faktisch auszuschließen, indem wirtschaftlich nicht leistbare Entgelte verlangt werden. Die Rechtsprechung zu den Entgelten des P-Kontos ist auf die vorliegende Situation nicht übertragbar, weil sie Entscheidungen zur zulässigen Höhe der Entgelte nicht getroffen hat. Insofern ist eine weitere Begrenzung und die Schaffung konkreter Kriterien dringend erforderlich.

Vorschlag: § 41 Absatz 2 ZKG-E: Ergänzung: Das Entgelt für die nach § 38 erfassten Dienste darf nicht höher sein als das günstigste Kontomodell für das erwartete Nutzerverhalten des Verbrauchers, das von dem kontoführenden Institut ohne eine Zugangsbedingung allen Verbrauchern angeboten wird.

5. Sprache vereinfachen

Der Zugang zu einem Basiskonto erfolgt auf Antrag des Verbrauchers. Hierfür soll nach dem vorgelegten Gesetzentwurf ein Musterformular verwendet werden. Die Angaben, die hier gemacht werden, dienen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, vollständig ausgefüllt wird die Vollständigkeit des Antrages unterstellt. Gibt der Verbraucher hier falsche Erklärungen ab – etwa darüber, ob sein bisheriges Konto tatsächlich genutzt werden kann, kann dies zur Kündigung des Basiskontovertrages führen.

Haben Erklärungen des Verbrauchers weit reichende Bedeutung und rechtliche Konsequenzen, müssen die entsprechenden Fragestellungen sprachlich dem Empfängerhorizont angepasst werden. Diese Voraussetzungen erfüllt das Formular in Anlage 3 des ZKG-E bislang nicht. Eine vereinfachte Sprache und eine Erläuterung der verwendeten Begriffe sind daher dringend erforderlich, um die Gefahr unbewusster Falschangaben auszuschließen.

Pamela Wellmann

**Verbraucherzentrale NRW, Bereich Verbraucherfinanzen, Gruppenleiterin Kredit und Entschuldung
Sprecherin des Arbeitskreises Girokonto und Zwangsvollstreckung der Arbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)**

Düsseldorf, 20. Januar 2016



Transparenz, Kontensicherheit und Vergleichbarkeit – auch für die Konten der Wohnungseigentümergeinschaften (WEG-Konten)

Stellungnahme von Wohnen im Eigentum (WiE) zum

Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur
Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von
Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten
sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden
Funktionen (**Zahlungskontengesetz – ZKG -**)

Inhalt

Einleitung	2
Problemstellung	3
Kernforderungen	5
Im Einzelnen	6
Positionspapier: „WEG muss Kontoinhaberin sein“ mit Erfahrungsberichten aus WEGs	8

Bonn, 15. Januar 2016

Einleitung

Mit dem Zahlungskontengesetz soll sichergestellt werden, dass alle Verbraucher Zugang zu einem Basiskonto (Girokonto mit den wichtigsten Diensten) erhalten. Die Vergleichbarkeit der Entgelte für diese Konten soll gewährleistet werden sowie Transparenz bzgl der Dienste und Leistungen. Auf diese Weise soll der Verbraucherschutz für Zahlungskonten erhöht werden. Dieser Schutz soll allen Verbrauchern zuteil werden, insbesondere Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylbewerbern etc.

Dieses Gesetz gilt ausdrücklich für alle Verbraucher (s. § 1). Da seit dem BGH-Urteil vom 25.3.2015 (AZ: VIII ZR 243/13) höchstrichterlich bestätigt ist, dass WEGs Verbraucher sind¹ ist daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, dass dieses Gesetz auch für Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) Gültigkeit haben muss. Auch WEGs benötigen Girokonten (und Rücklagenkonten) für die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Eigentums und ihres Vermögens. Diese Konten sind keine Geschäftskonten und sollten auch nicht als solche geführt werden dürfen. Folglich ist es erforderlich, dass spezielle Verbraucherinformationsrechte und -schutzrechte speziell für Wohnungseigentümer noch in diesem Gesetz ergänzt werden müssen.

Weiterer Adressat sind die Zahlungsdienstleister. Ihnen müssen Informations- und Auskunftspflichten auferlegt werden, damit Wohnungseigentümer und WEGs mehr Transparenz und Sicherheit bzgl ihrer Konten erhalten. Somit ist das Zahlungskontengesetz – und nicht das Wohnungseigentumsgesetz – der richtige „Ort“ für diese gesetzlichen Vorgaben für mehr Verbraucheraufklärung und Verbraucherschutz für Wohnungseigentümer.

Werden Wohnungseigentümer und WEGs in diesem Gesetz nicht berücksichtigt, müssen sie – wie bei vielen anderen Gesetzen geschehen – wieder einmal den gerichtlichen Instanzenweg durchlaufen, um zu klären, dass sie und in welchem Umfang sie Verbraucherrechte aus diesem Gesetz ableiten können. Das führt zu unnötigen Kosten und zu einer unnötigen Belastung der Gerichte. Außerdem sei vermerkt, dass die Breitenwirkung bzw. der Verbreitungsgrad eines Gesetzes naturgemäß nachhaltiger und wirkungsvoller ist als die höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Aus den sich - aus dem Zahlungskontengesetz - ableitenden Verbraucherschutzperspektiven für Wohnungseigentümer heraus begrüßt der Verbraucherschutzverband Wohnen im Eigentum e.V. diesen Gesetzentwurf. Der Verband appelliert gleichzeitig, im Gesetzgebungsverfahren jetzt die Wohnungseigentümer nicht zu übergehen – z.B. aufgrund der Komplexität ihres Anliegens.

¹ Amtlicher Leitsatz:

"a) Die Wohnungseigentümergeinschaft ist im Interesse des Verbraucherschutzes der in ihr zusammengeschlossenen, nicht gewerblich handelnden natürlichen Personen dann einem Verbraucher gemäß § 13 BGB gleichzustellen, wenn ihr wenigstens ein Verbraucher angehört und sie ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit dient.

b) Beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit Dritten - wie etwa einem Energielieferungsvertrag zur Deckung des eigenen Bedarfs - handelt die Wohnungseigentümergeinschaft in der Regel zum Zwecke der privaten Vermögensverwaltung ihrer Mitglieder und damit nicht zu gewerblichen Zwecken."

Problemstellung

1. Zahlungsdienstleister geben keine Auskunft - Fehlende Auskunfts- und Informationsrechte der Wohnungseigentümer / WEGs gegenüber den Zahlungskontodienstleistern

Die Kontoeinrichtung und Kontoführung von WEG-Konten liegt in den Händen der Verwaltung der WEGs. Sie richten für die WEG die Konten ein und sind für die Kontoführung zuständig. Sämtliche Informationen über die Konten, die Entgelte, die Dienste und die Kontenbewegungen werden in der Regel über die Verwaltungen an die WEGs vermittelt, wenn überhaupt.

Dieses Verfahren hat in der Praxis dazu geführt, dass die Wohnungseigentümer zu wenig oder gar keine Handhabe zur Kontenkontrolle haben und in vielen WEGs (wenn nicht den meisten) große Unkenntnis über die Vertragsbedingungen herrschen, insbesondere über

- die Kontoinhaberschaft
- die Kontoführungen und -kontrollrechte,
- die Leistungen und
- Entgelte.

Unabhängig davon, dass es ein grundlegendes Recht jeden Verbrauchers sein sollte - ja eine Selbstverständlichkeit -, Ein- und Überblick über seine Konten zu erhalten und zu behalten, werden Unregelmäßigkeiten in der Kontoführung bei dieser Praxis häufig spät oder zu spät bemerkt.

Im Krisenfall stellen WEGs - bei Veruntreuung von WEG-Geldern, Insolvenz des Verwalters, plötzlicher Todesfall, fehlenden Geldbeträgen etc. - dann nicht selten erstaunt fest, dass

- sie keine Auskunft von den Zahlungsdienstleistern über ihre Konten erhalten,
- Verwaltungen eigenmächtig gehandelt und Konten umgestellt haben,
- Verwaltungen ihre Beschlüsse oder Vorgaben im Verwaltervertrag nicht umgesetzt haben,
- ihnen Geld fehlt,
- oder zu hohe Ausgaben ohne Beschluss getätigt wurden.

Da diese (an sich notwendige) Stellung des Verwalters als bevollmächtigtem Kontoführer dazu führen kann, dass sämtliche Informationen über die Kontoeinrichtung, -führung, über die Zahlungsbewegungen, Kontostände etc. gefiltert, selektiert, manipuliert oder sogar den WEGs vorenthalten werden kann, muss es – neben dem Weg über die Verwaltung – auch eine Kontenkontrolle direkt bei der Bank geben.

Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) fehlen Auskunfts- und Informationsrechte gegenüber den Zahlungskontodienstleistern bezüglich der Kontoinhaberschaft, der Kontoeinsichtnahme, der Kontokontrolldienste und der Transparenz bzw. Vergleichbarkeit der Entgelte für ihre WEG-Konten. Die Kontenkontrolldienste sind gesetzlich zu regeln, zu standardisieren und allgemein bekannt zu machen. WEGs verfügen nicht über die Verhandlungsmacht, um diese Kontrolldienste vollumfänglich und breit durchzusetzen. Solange Wohnungseigentümer und WEGs keine gesetzlich festgelegten Auskunfts- und Informationsrechte gegenüber den Zahlungskontodienstleistern haben, können und werden Banken die Auskunft verweigern – sie sehen allein den Verwalter als ihren Kunden und Vertragspartner - und viele WEGs bleiben davon abhängig, ob die Verwaltung ihnen alle erforderlichen Informationen zur Kontokontrolle (rechtzeitig) weitergibt.

2. Die WEG muss Kontoinhaberin sein – fehlende Schutzregelung

Gesetzlich muss geregelt werden, dass WEG-Konten nur als Eigenkonten (auch als offene Fremdgeldkonten bezeichnet) mit der WEG als Kontoinhaberin zu führen sind.

Gelder von Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) – es geht hier um Beträge im fünf- oder sechsstelligen Bereich oder um mehr – liegen häufig noch auf sogenannten Treuhandkonten, deren Konstruktion den Eigentümern weder ein Optimum an Sicherheit, noch an Kontrollmöglichkeit bietet.

Treuhandkonten bergen Risiken und unnötigen Aufwand für WEGs – bei Insolvenz des Verwalters, bei Pfändungen in Verwalterkonten, bei Tod oder Verschwinden des Verwalters. Außerdem sind sie schwer zu kontrollieren und verlocken eher zum illegalen Zugriff.

Spätestens seit der Reform des Wohnungseigentumsgesetzes 2007 können WEG-Konten als offene Fremdgeldkonten geführt werden mit der WEG als Kontoinhaberin. Aber lange nicht alle Verwaltungen haben die Konten umgestellt und die Zahlungsdienstleister sind nicht dazu übergegangen, proaktiv die Wohnungseigentümer über die Kontoumstellmöglichkeit und die Sicherheitsmaßnahmen zu informieren. Die Informationen stehen nicht einmal leicht zugänglich auf den Websites zur Verfügung. Darüber hinaus werden selbst Konten, die als WEG-Eigenkonten ausgegeben werden, nur als Unterkonten zum Rahmenvertrag mit dem Verwalter geführt. Aus diesen Gründen ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zusammenfassung

WEGs verfügen in der Mehrheit über wenig bis kein Wissen, keine Instrumente und keine Beratung (außer bei Wohnen im Eigentum), wie sie rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten bei der Kontoführung aufmerksam werden, wie sie im Krisenfall handeln müssen und welche präventiven Schutzmaßnahmen sie treffen sollten. Es fehlt ihnen an grundlegenden Informationsrechten, um Transparenz und Sicherheit einfordern zu können.

Im Wohnungseigentumsgesetz sind nur wenige Pflichten für die Verwaltung – keine für die Zahlungsdienstleister – festgelegt. Dort heißt es in § 27 zu den „Aufgaben und Befugnissen des Verwalters“:

- Der Verwalter hat „eingenommene Gelder zu verwalten;“ (Abs. 1 Nr. 6),
- er hat „im Rahmen der Verwaltung der eingenommenen Gelder gemäß Absatz 1 Nr. 6 Konten zu führen;“ (Abs. 3 Nr. 5)
- „(5) Der Verwalter ist verpflichtet, eingenommene Gelder von seinem Vermögen gesondert zu halten. Die Verfügung über solche Gelder kann durch Vereinbarung oder Beschluss der Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit von der Zustimmung eines Wohnungseigentümers oder eines Dritten abhängig gemacht werden.“ (Abs. 5).

Abgesehen von einigen gut informierten und fachkundigen Wohnungseigentümern haben somit die meisten WEGs wenig oder keine Verhandlungsmacht – auch aufgrund der entgegengesetzten Interessen der Verwaltungen und Zahlungsdienstleister.

WEG-Konten werden häufig wie Quasi-Geschäftskonten des Verwalters geführt, selbst WEG-Fremdgeldkonten. Es muss daher gesetzlich geregelt werden, dass WEG-Konten keine Geschäftskonten der Verwaltungen sind.

Kernforderungen

Der Verbraucherschutzverband Wohnen im Eigentum fordert angesichts dieser Problemlage, die Aufnahme folgender gesetzlicher Regelungen ins Zahlungskontengesetz:

- **Ausdrückliche Nennung der Wohnungseigentümer (!) und Wohnungseigentümergemeinschaften (WEGs) als Adressaten des Zahlungskontogesetzes und Aufführung der WEG-Konten im Anwendungsbereich des Gesetzes.**
- **Konten von WEGs sind als offene Fremdgeldkonten (bzw. WEG-Eigenkonten) zu führen mit der WEG als Kontoinhaberin und der Verwaltung als Bevollmächtigten.**
- **Wohnungseigentümern müssen die Preise und die Kontoeröffnungsformulare auf der Website der Bank/Sparkasse leicht zugänglich gemacht werden.**
- **Zahlungsdienstleister haben den Wohnungseigentümern verschiedene Konto-Kontrolldienste anzubieten (jederzeitiges Auskunftsrecht für mindestens zwei benannte Miteigentümer, Online-Einsichtnahme, Verfügungsbeschränkungen, direkte Zusendung der Bankauszüge an den Verwaltungsbeirat u.a.) und Informationen über diese Dienste allgemein zugänglich auf ihrer Website zur Verfügung zu stellen.**
- **Bei berechtigtem Interesse – d.h. in nachweisbaren Krisensituationen – muss jedem / jeder Wohnungseigentümer/in, der/die sich legitimieren kann, Auskunft über und Einsicht in die WEG-Konten gewährt werden.**
- **WEG-Konten dürfen nicht als Quasi-Geschäftskonten oder als Unterkonten einer Verwaltung auf der Basis eines Rahmenvertrages zwischen Bank und Verwaltung geführt werden. WEG-Konten müssen individuell abgeschlossen werden und auch nach einem Verwalterwechsel beibehalten werden können.**

Da WEGs zwar Verbraucher, aber keine natürlichen Personen, sondern juristische Personen sind, muss eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Originäres Ziel der EU-Richtlinie ist es zwar, benachteiligten Verbrauchern wie Verbrauchern ohne Wohnsitz u.a. den Zugang zu Girokonten zu verschaffen. Diese hauptsächliche Zielsetzung kann und darf aber kein Grund sein, weitere leicht zu benachteiligende Verbrauchergruppen wie Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften außen vor zu lassen. Im Wohnungseigentum gibt es einen enormen Handlungsbedarf bezüglich der Kontotransparenz und -sicherheit.

Im Einzelnen

Ausdrückliche Nennung der Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) als Adressaten des Zahlungskontogesetzes und Aufführung der WEG-Konten

in den Begründungen „B. Besonderer Teil“ zu §1 Anwendungsbereich und §2 Begriffsbestimmungen u.a.

Vorvertragliche Entgeltinformationen für Wohnungseigentümer sind gesetzlich einzuführen (in § 5 ZKG) sowie Entgeltaufstellungen während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind gesetzlich einzuführen (in § 10 ZKG)

Hier muss ergänzt werden:

„Entgeltinformationen und Kontoeröffnungsanträge für WEG-Konten sind zu veröffentlichen und Wohnungseigentümern leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen.“

Begründung

Entgeltinformationen für WEG-Konten werden in den meisten Fällen von den Zahlungsdienstleistern nicht veröffentlicht, finden sich versteckt in unübersichtlichen Preis- und Leistungskatalogen, sind wohl nur im Log-In-Bereich einer Bank für die Verwaltungen zugänglich oder überhaupt nicht, da sie wie Geschäftskonten der Verwaltungen geführt werden. Die WEG-Konten werden häufig wie (oder als) Geschäftskonten der Verwalter geführt.

Einführung einheitlicher Anträge für den Abschluss eines WEG-Kontovertrags (in §33 ZKG als neuer Abs. 3)

Begründung: Befragungen von WiE zur Kontensituation in 2013 haben ergeben, dass alle vorgelegten Kontenformulare unvollständig oder nicht sachgerecht waren. Entweder wurden Formulare für Treuhandkonten oder für Geschäftskonten verwendet oder die Konten werden Online eröffnet – auf der Basis eines Rahmenvertrages mit der Verwaltung – wohl als eine Art Unterkonto. Ausdrucke dieser Online-Kontoeröffnungen geben den Wohnungseigentümern keine Information über die Art des Kontos. Darüber hinaus hatte keines der Formulare die möglichen Kontokontrolldienste zum Ankreuzen aufgeführt. In manchen Formularen war es möglich, sie freihändig zu ergänzen, in anderen nicht.

Von daher ist es zwingend erforderlich, dass einheitliche, standardisierte Formulare für WEG-Konten eingeführt werden. Sie schaffen nicht nur Transparenz und Vergleichbarkeit, sondern auch Sicherheit.

Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines WEG-Eigenkontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto (§38 ZKG)

Hier muss ergänzt werden, z.B. als neuer Abs. 5:

„1. Das Hausgeld von Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) und ihre Rücklagen sind ausschließlich auf offenen Fremdgeldkonten mit der WEG als Kontoinhaberin zu verwalten.
2. Banken sind verpflichtet, auf ihren Websites, in Flyern und anderen Verbraucherinformationen

für Wohnungseigentümer diese Verbraucherinformationen zur Verfügung zu stellen.“

Begründung:

Gelder von Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) – es geht hier um Beträge im fünf- oder sechsstelligen Bereich oder um mehr – liegen häufig noch auf sogenannten Treuhandkonten, deren Konstruktion den Eigentümern weder ein Optimum an Sicherheit, noch an Kontrollmöglichkeit bietet, obwohl spätestens seit der Reform des WEGesetzes die WEG als Kontoinhaberin geführt werden kann. In der Beratungspraxis von Wohnen im Eigentum (WiE) kommen immer wieder Fälle vor, dass Verwaltungen selbst entsprechende Beschlüsse der WEG nicht umsetzen und Zahlungsdienstleister die Wohnungseigentümer nicht aufklären.

Einführung von Kontokontrollrechten (§ 38 ZKG)

Hier muss ergänzt werden, z.B. als neuer Absatz 6:

„(6) Die Kontoführung nach Absatz 1 muss für WEG-Konten zur Kontenkontrolle die Erbringung der folgenden Dienste ermöglichen:

1. Berechtigung für mindestens zwei Wohnungseigentümer zur jederzeitigen Einsichtnahme in die WEG-Konten und zur jederzeitigen Auskunft über den Kontovertrag und die Kontobewegungen.
2. Direkte quartalsweise Zusendung der Kontoauszüge an die Adressen des Verwaltungsbeirates oder der benannten Wohnungseigentümergeinschaft.
3. Kostenfreie Online-Einsichtnahme für mindestens zwei Wohnungseigentümer in die WEG-Konten. Freischaltung aller Online-Funktionen zur Kontenprüfung.
4. Einrichtung von Verfügungsbeschränkungen für Überweisungen vom Rücklagenkonto auf das WEG-Verwaltungs-Girokonto.
5. In nachweisbaren Krisensituationen steht jedem Wohnungseigentümer, der sich legitimieren kann, Auskunft und Einsicht über die WEG-Konten zu.“

Begründung:

Derzeit gehört es nicht zum Bankenservice, Wohnungseigentümer über Maßnahmen zur gesicherten Anlage ihrer Gemeinschaftsgelder zu informieren. Auf Websites finden sich keine (allenfalls in Ausnahmefällen) Informationen zu Kontrollmöglichkeiten für WEG-Konten. Dass die Zahlungsdienstleister das Informieren der Wohnungseigentümer nicht als ihre Angelegenheit betrachten, zeigen auch die Vordrucke und Formulare zur Kontoeinrichtung. Diese werden nicht zur Verfügung gestellt, Dienste zur Kontenkontrolle werden in der Regel in den Formularen nicht aufgeführt, insbesondere nicht zum Ankreuzen. Sie müssen freihändig ergänzt werden. Diese Praxis hat zur Folge, dass viele Wohnungseigentümer und Verwaltungsbeiräte keine Kenntnis über die Art ihrer Konten, ihre Kontrollmöglichkeiten haben, wenn die Verwaltung sie darüber nicht informiert.

Selbst im Krisenfall erhalten Wohnungseigentümer in den sehr vielen Fällen keine Auskünfte und Informationen. Dies zeigen Veruntreuungsfälle immer wieder (im Einzelfall erhalten Wohnungseigentümer dann unter der Hand die erforderlichen Informationen von Mitarbeitern der Bank). Diese restriktive Praxis ist nicht nachvollziehbar und auch nicht akzeptabel, wenn sich Wohnungseigentümer legitimieren können mit Grundbuchauszug, Personalausweis oder ggf. Post-Ident-Verfahren.

Wohnen im Eigentum e.V. (WiE)
Bonn, den 15.1.2016

Positionspapier

WEG muss Kontoinhaberin sein

Argumente für die Kontoinhaberschaft von WEGs unter Berücksichtigung vieler Erfahrungsberichte zur WEG-Kontensituation

Gelder von Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) – es geht hier um Beträge im fünf- oder sechsstelligen Bereich oder um mehr – liegen häufig noch auf sogenannten Treuhandkonten mit dem Verwalter als Kontoinhaber, deren Konstruktion den Eigentümern weder ein Optimum an Sicherheit, noch an Kontrollmöglichkeit bietet.

Treuhandkonten sind nicht ausreichend gesichert

Zwar muss der Verwalter nach dem Geldwäschegesetz und der Abgabenverordnung inzwischen den wirtschaftlich Berechtigten gegenüber der Bank nennen, so dass die Bank daraus entnehmen kann, wem das Geld gehört. Trotzdem bleibt der Verwalter bei Treuhandkonten Kontoinhaber. Das bedeutet:

- im Falle einer Insolvenz des Verwalters fällt das Kontogeld in die Insolvenzmasse des Schuldners; die Gemeinschaft muss erst ihre Rechte an dem Konto geltend machen. (aktueller Fall siehe eMail vom 6.6.2014, s. Anm. 1.7)
- Hat ein Verwalter Schulden, können seine Gläubiger (ggf. auch die Bank) in diese Konten pfänden. Geben die Gläubiger das Geld nicht frei, muss die jeweilige WEG dann mit einer Drittwiderspruchsklage die Freigabe gerichtlich erwirken; das kostet den WEGs, wie jedes Gerichtsverfahren, Zeit, Nerven und Geld.
- Verstirbt, verschwindet oder reagiert der Verwalter nicht mehr, muss die Freigabe der Konten mit zum Teil hohem Kosten- und Zeitaufwand per Gerichtsverfahren erwirkt werden.
- Bei jedem Verwalterwechsel müssen alle Konten gewechselt werden.
- Treuhandkonten sind schwerer zu kontrollieren, verlocken daher eher zum illegalen Zugriff auf das WEG-Geld, also zur Veruntreuung – siehe unten.

Treuhandkonten nicht mehr rechtskonform

Seit der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes vom 1. Juli 2007 steht fest, dass ein Bankkonto auf den Namen der WEG als Verband geführt werden kann. Es muss dafür nicht jeder einzelne Wohnungseigentümer – und damit auch jeder Eigentümerwechsel – bei der Bank erfasst sein. Das gilt für Bewirtschaftungskonten wie für Rücklagenkonten.

In der juristischen Fachliteratur sowie von einigen Amtsgerichten wird die klare Rechtsmeinung vertreten, dass **ein Treuhandkonto heute nicht mehr den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht** (z. B. Bärmann, WEGesetz Kommentar, 12. Aufl. 2013, § 27 Rdnr. 239 ; Elzer/Fritsch/Meier, WEG, 1. Aufl. 2010, § 1 Rdnr. 376 f.; Amtsgericht Offenbach, Urteil vom 26.09.2012, 310 C 85/12).

Konsequenz dieser Auffassung wäre, dass Verwalter zur Umstellung von Treuhand- auf Eigenkonten verpflichtet sind, sogar ohne einen ausdrücklichen Mehrheitsbeschluss der Eigentümerversammlung.

WEG-Konten in der Praxis

Trotz der herrschenden Rechtsmeinung sieht die Praxis anders aus, wie eine Überprüfung vieler Konten von Wohnen im Eigentum und die Auskünfte vieler Wohnungseigentümer ergab, siehe <http://www.wohnen-im-eigentum.de/sites/default/files/PDF/Treuhandkonten%20Aktion%20Ergebnisbericht%20130528-2.pdf>. Im Rahmen der Überprüfung von über 100 WEG-Kontenunterlagen sowie umfangreichem Schriftverkehr von Wohnungseigentümern mit

Banken/Sparkassen und vielen eMails von Wohnungseigentümern wurde festgestellt, dass

- es noch viele Sparkassen und Banken gibt, die Treuhandkonten führen.
- nicht nur bestehende ältere Treuhandkonten nicht umgestellt wurden, sondern auch **weiterhin neue Treuhandkonten eingerichtet werden**. Selbst der DSGV (Deutsche Sparkassen- und Giroverband) gibt (oder gab bis 2012) noch Muster-Formulare für die Eröffnung neuer WEG-Treuhandkonten heraus. In einem wichtigen Lehrbuch für Bankfachwirte werden weiterhin Treuhandkonten für WEGs als zulässige Kontoart vorgestellt, siehe Anm. 1.1
Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Problem durch „Aussterben“ der Treuhandkonten auf längere Sicht von selbst erledigt.
- Wohnungseigentümer bei den Banken nur sehr selten zuverlässige und ausreichende Auskünfte für eine sichere und transparente Kontoführung ihrer WEG erhalten. Banken stellen diese nicht aktiv und initiativ zur Verfügung, sondern allenfalls auf Nachfrage. (s.a. Anmerkung 1.2)
- das Fachwissen bei Bankangestellten bzgl WEG-Konten gering ist (siehe Anmerkung 1.3).
- die Risiken von Treuhandkonten verharmlost werden (s. Anmerkung 1.4).
- für die meisten Kreditinstitute nur der Verwalter als Kunde wahrgenommen und akzeptiert wird.

Obwohl es spätestens seit der Reform des Wohnungseigentumsgesetzes 2007 möglich ist, WEG-Konten als öffentliche Fremdgeldkonten (werden von Banken auch als WEG-Eigenkonto bezeichnet) im Namen der WEGs zu führen, behalten viele Verwalter Treuhandkonten bei oder richten sogar noch neue Treuhandkonten ein.

Wohnungseigentümer werden über Kontomöglichkeiten und -absicherungen seitens der Banken nicht informiert. Vielen Eigentümern fehlte und fehlt deshalb das Wissen und das Problembewusstsein, um selbst aktiv zu werden und die Kontosicherheit ihrer WEG zu verbessern.

Bestätigt wird das Ergebnis der Studie durch einen Ende 2013 bekannt gewordenen Fall von Veruntreuung von WEG-Geldern im Bonner Raum. Hier wird insbesondere deutlich, welche immensen Schäden WEGs mit Treuhandkonten und ohne zusätzliche Sicherheiten zu tragen haben. Zum Fall: Der Verwalter hatte die Rücklagen- und Bewirtschaftungskonten von etwa 80 WEGs als Treuhandkonten auf seinen Namen geführt und zur Verschleierung seiner Geldentnahmen über Jahre hinweg Umbuchungen zwischen den Konten der verschiedenen WEGs und seinen Geschäftskonten vorgenommen. Der Schaden wird auf ca. 4 Mio Euro geschätzt. Seit Ende 2013 sind alle „seine“ Konten gesperrt, aber der Sparkasse KölnBonn gelingt es nicht, diese Vermögensvermischungen und -verschiebungen nachzuvollziehen und den WEGs die verbliebenen Rest-Gelder zuzuordnen. Seit Dezember 2013 überprüft sie die Konten. Der Bonner Fall ist kein Einzelfall - bundesweit gibt es regelmäßig Fälle von Veruntreuungen von WEG-Geldern -, aber ein Präzedenzfall, an dem die Vorgehensweisen bei Veruntreuung und die Unabwägbarkeiten und möglichen Probleme mit Treuhandkonten aufgezeigt werden können. Mehr dazu unter <http://www.wohnen-im-eigentum.de/eigentumswohnung/verwaltung/veruntreuung.html>

Auszüge aus dem Schriftverkehr mit Zahlungskontodienstleistern und Wohnungseigentümern bzgl. Treuhandkonten:

1.1 Festhalten insbesondere der Sparkassen an Treuhandkonten

„Vor dem Hintergrund der in dieser Übersicht genannten Vor- und Nachteile favorisieren die Sparkassen – auch zu Gunsten der Wohnungseigentümer – die Führung von Treuhandkonten für den WEG-Verwalter. Dieses Vorgehen wird auch durch entsprechende Vordrucke des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands unterstützt, welche zusätzlich die Weitergabe von Informationen an die WEG genau regeln.“ (aus einer eMail einer

Bankmitarbeiterin der Sparkasse Paderborn-Detmold an einen Wohnungseigentümer vom 11.3.2013)

Auf Nachfrage von Wohnen im Eigentum 2011 erklärte es der Sparkassenverband zur eigenverantwortlichen Entscheidung der Sparkassen vor Ort, wie sie mit dem Problem umgehen. Er liefert ihnen auch keine Informationen für eine angemessene Lösung der Fragen. Im Gegenteil. Es scheint Geschäftspolitik des Verbandes zu sein, seinen Mitgliedern vor Ort das Treuhandkonto zu erhalten: Der Sparkassen-Verlag gab im Mai 2012 noch Formulare für WEG-Treuhandkonten heraus.

Die Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau beruft sich in einem Brief vom 15.4.2013 zur Begründung für die Beibehaltung von Treuhandkonten u.a. auf eine Publikation des Deutschen Sparkassenverlags für den Studiengang zum Bankfachwirt der Sparkassenakademie Niedersachsen (Platz, Passivgeschäft, Teil I, 9.A. 2010, S. 352): *„Angemerkt wird, dass aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der WEG kein zwingender Grund besteht, bereits existierende Verwalter-Treuhandkonten auf den Namen der Wohnungseigentümergeinschaft umzuschreiben und die Konten für eine WEG als (Einzel-)Fremdgeldkonto zu führen.“*

Der Leiter einer größeren Filiale der Sparkasse Köln/Bonn erklärte auf einem Verwaltungsbeiräte-Treffen in Bonn am 5. Juli 2012: *„80 Prozent der bei der Sparkasse geführten WEG-Konten sind Treuhandkonten.“*

1.2 Unzureichende bis fehlende Auskünfte an Wohnungseigentümer

„Das Konto ... bei der Sparkasse Aachen lautet auf K.K. (Name der Verwalterin), WEG Straßename der WEG, Aachen; womit die Absonderung vom Privatvermögen der Verwalterin klar definiert ist. Weiterhin wurde mit uns bei Kontoeröffnung die anliegende Vereinbarung „Sondervereinbarung Grundstückseigentümer“ getroffen, (...). Wie Sie sehen, tut die Sparkasse alles, um die Wohnungseigentümer und Inhaber der Gelder auf den Verwalterkonten zu schützen.“ (Brief der Aachener Sparkasse vom 27.11.2012 an Herrn H.W.) Auf mehrere weitere Nachfragen erfuhr der Wohnungseigentümer, dass es sich um ein Treuhandkonto handelte.

„Sie empfehlen dringlichst die Instandhaltungsrücklagen auf einem offenen Fremdgeldkonto anzulegen. Wir finden für unsere 28-Parteien-Wohnanlage in 58... Hemer nur keine Bank, die ein solches Konto anbietet. Haben Sie hier einen Tipp?“ (aus einem eMail von Herrn M.H. Vom 8.1.2013)

1.3 Fachwissen ist bei Banken und Sparkassenangestellten gering

„Aufgrund des Vorschlags unseres Beirats, unser Konto in eine Fremdgeldkonto umzuwandeln, haben wir bei drei Banken nachgefragt: die Filiale der Postbank sagte uns, sie wüssten nicht was das sei, wir sollten in der Zentrale nachfragen. Die Raiffeisenbank wusste ebenfalls mit dem Begriff nichts anzufangen. In der Commerzbank erklärte man uns, dass das Geld in einer Fremdwährung angelegt wird.“ (aus einem eMail von K.F. Vom 1.5.2013)

„In der Praxis ist die Kontoeröffnung durch eine Person (Treuänder) einfacher zu handhaben als bei der Eröffnung eines Gemeinschaftskontos, bei dem jede Kontoänderung und jeder Beteiligtenwechsel ein erneutes Zusammentreffen aller Beteiligten erforderlich macht.“ (aus einem Schreiben der Sparkasse Paderborn-Detmold vom 28.2.2013)

„Die Kontoführung mit der WEG als Kontoinhaber hat den Nachteil, dass der Sparkasse

ein aktuelles Verzeichnis sämtlicher Wohnungseigentümer vorgelegt werden muss.“ (aus dem Schreiben einer Bankmitarbeiterin der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau vom 15.4.2013)

„Da die Führung eines Gemeinschaftskontos für eine Wohnungseigentümergeinschaft rechtlich nicht möglich ist, ...“ (aus einem Schreiben des Finanzministeriums NRW, Düsseldorf vom 22. Mai 2012 nach Einholung einer Stellungnahme von der Sparkasse Essen)

1.4 Die Risiken von Treuhandkonten werden verharmlost

Die Risiken von Treuhandkonten werden von manchen Banken und Sparkassen gegenüber anfragenden Wohnungseigentümern verharmlost oder schöngeredet, das geht bis hin zu falsche Auskünften. So haben Sparkassen auf Anfrage mitgeteilt:

„Richtig ist, dass die WEG im (praktisch wohl seltenen) Fall der Insolvenz des Verwalters ihre Rechte an dem Treuhandkonto gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen muss. Dies schätzen wir aber als unproblematisch ein. Wenn einem Insolvenzverwalter nachgewiesen wird, dass es sich bei dem betreffenden Konto um ein Treuhandkonto handelt, wird er dieses regelmäßig ohne Weiteres freigeben. Von Kontopfändungen gegen den Treuhänder werden zwar auch Treuhandkonten erfasst. Der Pfändungsgläubiger wird diese aber regelmäßig auf Nachweis der Treuhandkonto-Eigenschaft ohne Weiteres von der Pfändung freigeben, da er sonst eine (erfolgreiche) Drittwiderspruchsklage (§771 ZPO) gegen sich riskiert (mit den entsprechenden Kostenfolgen).“ (zitiert aus dem Schreiben der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau vom 15.04.2013).

„Ich habe bei der letzten Eigentümersammlung das Thema "WEG Eigenkonto" angesprochen und wir haben einen Beschluss gefasst, das Konto vom Treuhandkonto auf ein WEG Eigenkonto umzustellen. Jetzt erhalte ich von der Verwaltung eine "Sondervereinbarung Grundstücksverwaltungskonto", die Regelungen zum bisherigen Treuhandkonto enthält. Die Verwaltung ist der Meinung, dass dort schon klar geregelt sei, dass die WEG-Gelder nicht in die Insolvenzmasse des Verwalters fließen und daher eine Umstellung nicht notwendig sei (ich weiß nicht, warum man sich dagegen wehrt). Unser Konto wird geführt bei der Sparkasse Bremen.“ (zitiert aus einer Anfrage von Herrn Sch aus Mönchengladbach vom 4.12.2015).

1.5 Verweis auf fehlende höchstrichterliche Entscheidung als Grundlage für eine notwendige Umstellung

Einige Verwalter sowie Banken oder Sparkassen berufen sich darauf, dass es an einer gesetzlichen oder auch höchstrichterlichen Entscheidung dazu fehlt.

„Die Führung von Verwalter-Treuhandkonten steht mit Recht und Gesetz im Einklang. Weder §27 Wohnungseigentumsgesetz noch die Beschlussfassung des BGH vom 2.Juni 2005 zur Teilrechtsfähigkeit der WEG stehen dem entgegen. Wir richten uns nach dem Wunsch unserer Kunden, ob ein Verwalter-Treuhandkonto oder ein Konto auf den Namen der WEG eröffnet werden soll. Eine Zwangsumstellung der Treuhandkonten in WEG-Konten werden wir nicht vornehmen.“ (aus einem Schreiben der Sparkasse Gelsenkirchen vom 21.Juni 2013)

„Rechtlich ist für Wohnungseigentümergeinschaften sowohl die Führung eines offenen Treuhandkontos als auch die Führung als WEG-Konto zulässig.“ (Schreiben der Sparkasse Koblenz vom 16.10.2013)

1.6 Sparkassen und Banken blockieren die Umstellung

„Im Verwaltervertrag unserer WEG ist die Umschreibung des Treuhandkontos in ein

Fremdgeldkonto gefordert. Aber: Die Sparkasse Uelzen sowie die HASPA lehnen diese Art der Kontoführung ab wegen zu hoher Arbeitsbelastung!! Was nun?“ (aus einer eMail von Fr. U.St. Vom 3.3.2013)

1.7 Probleme bei Verwalter-Insolvenz

„Unsere WEG ... in Potsdam (acht Wohnungen) wurde von der ... Immobilienvermittlungs GmbH in Berlin verwaltet. Diese stellte Ende April 2014 einen Insolvenzantrag und den Geschäftsbetrieb vollständig ein.

Nun werden die Konten von der vorläufigen Insolvenzverwalterin geprüft. Fraglich ist, ob es sich um echte Treuhandkonten handelt (oder nur um Geschäftskonten der Verwaltung). Ich schlug vor, auch da ich nahe an dem Objekt wohne, der Verwalter zu werden. Das Verfahren läuft noch. Ohne bestellter Verwalter zu sein, kann ich kein eigenes Konto für unsere WEG eröffnen. Ich zahle erst einmal alles von meinem Konto.“ (eMail von Herrn L.P. vom 6.6.2014)